

ecoda GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Hammer Str. 26c
48153 Münster

☎ 0251 59048494
✉ margraf@ecoda.de
www.ecoda.de

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

für drei Windenergieplanungen am Standort „Meerhof“
(Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis)

bearbeitet von:

Alexandra Margraf, B. Sc. Biologie

Miriam Lordieck, M. Sc. Landschaftsökologie

Lars Gaedicke, Dipl. Landschaftsökologie

Paula Christoph, M. Sc. Landschaftsökologie

Münster, 18. August 2026

in Auftrag gegeben von:

WestfalenWind Verwaltungs GmbH II
Vattmannstr. 6
331000 Paderborn

Auftrag übernommen von:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231/5869-5690
Fax 0231/5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG | Sitz der Gesellschaft: Dortmund | Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
St.-Nr.: 315/5804/1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 | Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1	Einleitung.....	7
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	7
1.2	Untersuchungsrahmen und Gliederung	7
1.3	Gesetzliche Grundlagen	8
2	Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens	11
2.1	Windenergieanlagen	11
2.2	Fundamente	11
2.3	Kranstell-, Lager- und Montageflächen	12
2.4	Erschließung	12
2.5	Energetische Anbindung.....	13
3	Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts	18
3.1	Klima / Luft	18
3.1.1	Erfassung	18
3.1.2	Bestand & Bewertung	18
3.1.3	Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitseinschätzung	18
3.2	Boden.....	19
3.2.1	Erfassung	19
3.2.2	Bestand & Bewertung	19
3.2.3	Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitsabschätzung.....	22
3.3	Wasser.....	25
3.3.1	Erfassung	25
3.3.2	Bestand & Bewertung	25
3.3.3	Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitseinschätzung	25
3.4	Pflanzen/Biotope	27
3.4.1	Erfassung	27
3.4.2	Bestand und Bewertung	27
3.4.3	Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitseinschätzung	39
3.5	Tiere.....	53
3.5.1	Erfassung	53
3.5.2	Bestand und Bewertung	53

3.5.3	Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitseinschätzung	53
4	Auswirkungen auf das Landschaftsbild	54
4.1	Beschreibung und Bewertung der Landschaft.....	54
4.2	Auswirkungen und Ersatzgeldermittlung	59
4.2.1	Methodische Vorgehensweise Nordrhein-Westfalen	59
4.2.2	Methodische Vorgehensweise Hessen	60
4.2.3	Ersatzgeldberechnung	62
5	Landschaftsplanerische Belange.....	63
5.1	Landschaftsschutzgebiete.....	63
5.2	Naturschutzgebiete	63
6	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....	66
6.1	Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	66
6.1.1	Boden.....	66
6.1.2	Wasser	67
6.1.3	Pflanzen/Biotope.....	68
6.1.4	Fauna	69
6.2	Landschaftsbild.....	72
7	Kompensationsbedarf.....	73
7.1	Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	73
7.1.1	Klima / Luft.....	73
7.1.2	Boden.....	73
7.1.3	Wasser	74
7.1.4	Pflanzen/Biotope.....	74
7.1.5	Landschaftsbild	74
7.2	Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs	75
7.2.1	Maßnahme A: Erstaufforstung der temporären Bauflächen.....	75
7.2.2	Maßnahme B: Erstaufforstung von Acker	76
7.2.3	Maßnahme C: Ökologische Anreicherung bereits vorhandener Waldbestände	78
7.2.4	Grundsätzliches zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	79
8	Kompensationsbilanz.....	83
8.1	Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	83
8.1.1	Boden.....	83
8.1.2	Pflanzen/Biotope.....	83
8.2	Landschaftsbild.....	84
8.3	Forstrechtlicher Ausgleich.....	84
8.4	Gesamtbilanz.....	84

9 Zusammenfassung.....	85
Abschlussklärung	
Literaturverzeichnis	
Anhang	

Abbildungsverzeichnis

Kapitel 3

Abbildung 3.1: Blick nach Westen auf den Kurvenbereich, der die K69 mit der Zuwegung der WEA 1 verbindet. Dieser wird temporär geschottet.....	28
Abbildung 3.2: Blick nach Nordwesten auf einen Waldwirtschaftsweg, der auf der rechten Seite für die dauerhafte Zuwegung der WEA 1 ausgebaut werden muss.	29
Abbildung 3.3: Blick nach Nordwesten wo links die temporäre Zuwegung zum Standort der WEA 1 liegen wird. Rechts wird der Bestandsweg weiter ausgebaut.....	29
Abbildung 3.4: Blick nach Westen, wo links die Kranstellfläche und einige temporären Bauflächen liegen. Rechts befindet sich der geplante Standort der WEA 1.	30
Abbildung 3.5: Blick nach Südwesten auf den Bestandsweg der linksseitig ausgebaut wird und die zwei Buchen, welche für den Eingriff gefällt werden müssen. Links wird sich eine Lagerfläche, rechts die Kranstellfläche und der geplante Standort der WEA 2 befinden.	30
Abbildung 3.6: Blick nach Westen auf den geplanten Standort der WEA 2.....	31
Abbildung 3.7: Blick nach Süden auf die Kreisstraße von der die Erschließung der WEA 3 stattfinden wird und den nicht wassertragenden Graben, der für die temporäre Zuwegung gequert werden muss.	31
Abbildung 3.8: Blick nach Südosten auf den Bestandsweg der linksseitig für die dauerhafte Zuwegung der WEA 3 ausgebaut wird. Rechts wird der Wald nicht beeinträchtigt.....	32
Abbildung 3.9: Blick nach Südwesten auf zwei mittelalten Douglasien, einem Holunder und einer jungen Eiche, welche für die dauerhafte Zuwegung gerodet werden müssen. Im Hintergrund sieht man die Fettwiese, welche durch die temporäre Zuwegung eingenommen wird.	32
Abbildung 3.10: Blick nach Südwesten auf den vorhandenen Grasweg, welcher für die dauerhafte Zuwegung teilversiegelt wird. Dieser wird durch die Baumlücke weitergeführt und beidseitig ausgebaut.	33
Abbildung 3.11: Blick nach Norden auf den geplanten Standort der WEA 3. Der Douglasienwald im Hintergrund wird durch Fundament und Böschung kleinteilig gerodet werden.	33
Abbildung 3.12: Blick nach Süden auf geplante temporäre Bauflächen der WEA 3 Richtung Waldrand. Links an dieser führt die dauerhafte Zuwegung lang. Die Bäume im Hintergrund müssen gerodet werden.....	34

Kartenverzeichnis

Seite

Kapitel 1

Karte 1.1:	Räumliche Lage des Vorhabens	10
------------	------------------------------------	----

Kapitel 2

Karte 2.1:	Übersicht über die Bauflächen des Windparks	14
Karte 2.2:	Bauflächen der WEA 1	15
Karte 2.3:	Bauflächen der WEA 2	16
Karte 2.4:	Bauflächen der WEA 3	17

Kapitel 3

Karte 3.1:	Bodeneinheiten im Umfeld des Vorhabens	21
Karte 3.2:	Biotoptypen im Umfeld des Vorhabens	36
Karte 3.3:	Biotopverbundflächen und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens	37
Karte 3.4:	Zustand der Eingriffsflächen nach Errichtung der WEA	38

Kapitel 4

Karte 4.1:	Abgrenzung und Bewertung der Landschaftsbildeinheiten im Umfeld der WEA 1	56
Karte 4.2:	Abgrenzung und Bewertung der Landschaftsbildeinheiten im Umfeld der WEA 2	57
Karte 4.3:	Abgrenzung und Bewertung der Landschaftsbildeinheiten im Umfeld der WEA 3	58

Kapitel 5

Karte 5.1:	Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens	65
------------	---	----

Kapitel 7

Karte 7.1:	Lage der Kompensationsmaßnahme A: Erstaufforstung der temporären Bauflächen	80
Karte 7.2:	Lage der Kompensationsmaßnahme B: Erstaufforstung von Acker	81
Karte 7.2:	Lage der Kompensationsmaßnahme C: Ökologische Anreicherung bereits vorhandener Waldbestände	82

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 2</u>	
Tabelle 2.1: Übersicht über die Größe der Bauflächen (in m ²) im BImSch-Verfahren.	13
<u>Kapitel 3</u>	
Tabelle 3.1: Bodentypen im Untersuchungsraum.....	20
Tabelle 3.2: Übersicht über die beanspruchten Bodeneinheiten durch Neuversiegelungen (m ²) der dauerhaften Bauflächen.	23
Tabelle 3.3: Biotopwertverlust durch die erforderlichen Baumaßnahmen für die geplante WEA 1.....	42
Tabelle 3.4: Biotopwertverlust durch die erforderlichen Baumaßnahmen für die geplante WEA 2.....	45
Tabelle 3.5: Biotopwertverlust durch die erforderlichen Baumaßnahmen für die geplante WEA 3.....	48
Tabelle 3.6: Übersicht über den Flächenbedarf dauerhaft befestigte Bauflächen plus Eingriff in Forst und den Biotopwertverlust für das geplante Vorhaben, jeweils in m ²	52
<u>Kapitel 4</u>	
Tabelle 4.1: Ersatzgeld je Meter Anlagenhöhe nach Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018).....	60
Tabelle 4.2: Wertstufen nach Anlage 2 Nummer 4.3 der Hessischen Kompensationsverordnung vom 26.10.2018.....	60
<u>Kapitel 8</u>	
Tabelle 8.1: Ausgleichsmaßnahmen und die erreichten Biotopwertpunkte	83

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans ist der geplante Bau und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) am Standort „Meerhof“ auf dem Gebiet der Stadt Marsberg im Hochsauerlandkreis. Die Standorte der geplanten WEA sind in Karte 1.1 dargestellt.

Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe: 262 m). Die Nennleistung wird vom Hersteller mit 7 MW angegeben.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan wurde von der WestfalenWind Verwaltungs GmbH II in Auftrag gegeben.

Die Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es,

- den durch das Vorhaben entstehenden Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild zu ermitteln und zu quantifizieren,
- sofern erforderlich geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu erarbeiten und darzustellen und
- den erforderlichen Kompensationsbedarf herauszuarbeiten.

1.2 Untersuchungsrahmen und Gliederung

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan orientiert sich am Eingriffsbegriff des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (vgl. Kapitel 1.3). Die Erheblichkeit eines Eingriffs ist von der Eingriffsintensität abhängig, d. h. von der durch das Vorhaben verursachten Störung oder Schädigung von Einzelelementen oder des Gesamtzusammenhangs von Natur und Landschaft.

Die Untersuchungs- und Darstellungstiefe wurde in einer für Windenergieprojekte angemessenen Weise gewählt. So werden beispielsweise die Schutzgüter Pflanzen/Biotop und Landschaftsbild ausführlicher behandelt als die in der Regel weniger oder gar nicht beeinträchtigten Schutzgüter Klima / Luft und Wasser.

In Kapitel 2 wird das Vorhaben zunächst in Art und Umfang dargestellt. Anschließend wird der Naturhaushalt des Plangebiets beschrieben und die zu erwartenden Auswirkungen auf dessen Leistungsfähigkeit abgeschätzt (vgl. Kapitel 3). In Kapitel 4 wird der vom Vorhaben verursachte Eingriff in das Landschaftsbild nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW (vgl. MWIDE et al. (2018)) bewertet und ein Ersatzgeld berechnet. In Kapitel 5 werden landschaftsplanerische Belange behandelt. Im Anschluss werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen vorgestellt (vgl. Kapitel 6). Der

Bedarf zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und in das Landschaftsbild ist in Kapitel 7 zusammenfassend dargestellt. Kapitel 8 fasst die wesentlichen Punkte des Landschaftspflegerischen Begleitplans zusammen.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung. Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „[...] *aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass*

1. *die biologische Vielfalt*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“.

Laut § 14 BNatSchG sind „*Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können*“, Eingriffe in Natur und Landschaft. Durch § 15 BNatSchG wird der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Nach dem Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) sind „*Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.*“ Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens werden die Begriffe „Ausgleich“ und „Ersatz“ z. T. vereinfacht unter „Kompensation“ zusammengefasst, sofern dies nicht zu Missverständnissen führt.

Für Landschaftsschutzgebiete regelt § 26 Abs. 3 BNatSchG die Windenergienutzung wie folgt:

„In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz

1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan**



für eine Windenergieplanung am Standort
„Meerhof“
(Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis)

In Auftrag gegeben von:
WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, Paderborn

● **Karte 1.1**

Räumliche Lage des Vorhabens

Vorhaben

⊕ Standort einer geplanten WEA

Sonstiges

□ Windenergiebereich "07.06.WEB.002"

⊕ Standort einer bestehenden WEA

⊕ Standort einer genehmigten WEA

□ Gemeindegrenze

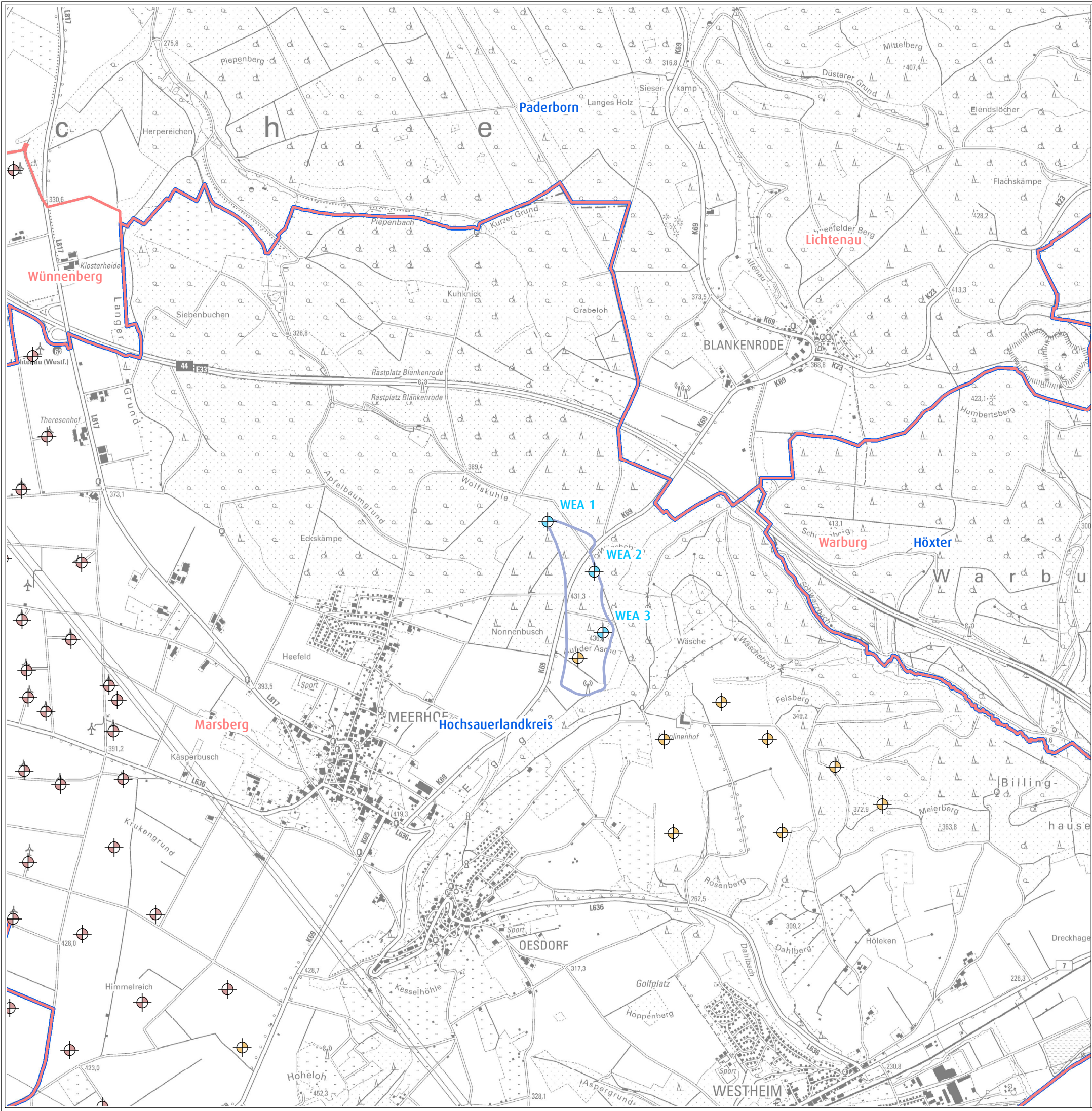
□ Kreisgrenze

● Bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topografischen Karte (DTK10)

Bearbeitung: Alexandra Margraf, 21.05.2026

0 1.250 Meter

Maßstab 1:25.000 @ DIN A3



2 Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens

Für das Vorhaben werden im Folgenden alle dauerhaft und temporären für den Anlagenbetrieb benötigten Flächen im Bereich der Anlagenflurstücke und dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG dargestellt. Davon ausgenommen sind Kabelwege. Die geplanten Bauflächen werden in Karte 1.1 dargestellt.

2.1 Windenergieanlagen

Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe: 262 m). Die Nennleistung wird vom Hersteller mit 7 MW angegeben.

Alle Bauwerke mit einer Höhe von über 100 m über Grund erhalten im Hinblick auf die Flugsicherheit eine Kennzeichnung. Die geplanten WEA erhalten neben farblichen Markierungen am Turm und an den Rotorblättern (Tageskennzeichnung) auch eine sogenannte „Befeuerung“ an der Gondel sowie am Turm (Nachtkennzeichnung). Die Vorgaben zu den Kennzeichnungen sind in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 dargestellt.

Eine Synchronisierung der Blinkfolge ist nach der Verwaltungsvorschrift verpflichtend. Die Art der Tages- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen der vom Hersteller vorgegebenen Varianten gemäß den Auflagen des BImSchG-Genehmigungsbescheids erfolgen. Nach § 9 Abs. 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind Betreiber von Windenergieanlagen an Land ab dem 01. Januar 2025 verpflichtet, die Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen auszustatten. Diese Pflicht kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden.

2.2 Fundamente

Das geplante Flachfundament einer WEA des Typs Enercon E-175 EP5 ist kreisförmig und wird einen Außendurchmesser von 28,4 m aufweisen.

Die durch das Fundament beanspruchte Fläche wird dauerhaft vollständig versiegelt (vgl. Karte 2.1 bis Karte 2.4).

Die Größe der Fundamente ist in Tabelle 2.1 dargestellt. Die Fundamente werden zum Großteil auf Kalamitäten- oder Aufforstungsflächen errichtet und als Flachgründung angelegt. Kleinflächig ist bei dem Fundament der WEA 3 ein Douglasienwald betroffen. Die Anschüttung auf dem Betonfundament ist Bestandteil der Gründung und zur Standsicherheit der Anlage erforderlich. Diese wird über das Fundament hinausgehen und bleibt unversiegelt.

Im Rahmen des Vorhabens anfallender Bodenaushub kann nach Fertigstellung des Fundaments zu dessen Anschüttung und für die Herstellung der weiteren Bauflächen verwendet werden.

2.3 Kranstell-, Lager- und Montageflächen

Die Kranstellfläche wird dauerhaft teilversiegelt angelegt und muss so dimensioniert werden, dass sowohl die zum Transport der WEA erforderlichen Kranfahrzeuge als auch die LKW mit den Anlagenkomponenten sicher platziert werden können. Um eine punktuell stärkere Verdichtung an den Standpunkten der Kranfüße zu vermeiden, können an diesen Stellen temporär mobile Platten oder Betonplatten verlegt werden.

Die für den Betrieb der geplanten Anlagen dauerhaft benötigten Kranstellflächen werden benachbart zu den Fundamenten angelegt (vgl. Tabelle 2.1 und Karte 2.1 bis Karte 2.4). Bei WEA 1 werden Aufforstungs-, Kalamitätenflächen und Fichtenwälder betroffen sein. Bei der WEA 2 und WEA 3 sind Aufforstungsflächen betroffen. Zusätzlich werden bei WEA 2 Saumstrukturen in Anspruch genommen. Für die Montage des Hauptkrans wird dieser am Boden abgelegt und mit kleineren Hilfskränen zusammengesetzt. Dazu werden an jedem WEA-Standort Kranauslegerflächen notwendig. Diese sind temporär teilversiegelt und befinden sich viel auf Kalamitäten- und Aufforstungsflächen. Bei der WEA 1 wird zusätzlich Fichtenwald beansprucht, sowie Saumstrukturen (vgl. Tabelle 2.1 und Karte 2.1 bis Karte 2.4). Auch im Umfeld der Kranstellflächen stehen Lagerflächen für die Zwischenlagerung von Bodenaushub zur Verfügung.

Die Bereiche zur Lagerung der Rotorblätter (Blattlagerflächen) und Montageflächen werden temporär teilversiegelt angelegt.

2.4 Erschließung

Die Zuwegung muss grundsätzlich so aufgebaut und freigegeben sein, dass sie von Schwerlastfahrzeugen befahren werden kann bzw. darf. Auch nach dem Aufbau der WEA muss sichergestellt sein, dass die Anlagen für Reparaturen oder Servicearbeiten jederzeit mit Kranfahrzeugen und LKW erreicht werden können. Die Schotterart, die Tiefe der Auskofferung und die Höhe der Anschüttung mit Schottermaterial werden individuell für das Projekt nach Bodengrundgutachten definiert.

Die dauerhafte Zuwegung führt an drei verschiedenen Stellen von der asphaltierten Kreisstraße K 69 aus in nordwestliche Richtung bei der WEA 1, südöstlich zur WEA 2 und in östliche Richtung weiter südlich für die WEA 3 auf eine jeweilige schon vorhandene Forststraße. Diese wird bei der WEA 1 und WEA 3 einseitig ausgebaut.

2.5 Energetische Anbindung

Der Transformator befindet sich bei dem geplanten Anlagentyp innerhalb der Anlage. Ein Flächenverbrauch durch separate Trafostationen ist nicht erforderlich.

Die weitere Anbindung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Gutachtens bzw. des Genehmigungsverfahrens für welches das vorliegende Gutachten verwendet wird.

Tabelle 2.1: Übersicht über die Größe der Bauflächen (in m²) im BlmSch-Verfahren.

Bauflächen (BlmSch-Verfahren)	WEA 1	WEA 2	WEA 3	gesamt
<i>dauerhaft befestigt</i>	<i>3.358</i>	<i>2.763</i>	<i>3.547</i>	<i>9.668</i>
Fundament, versiegelt	632	632	632	1.896
Kranstellfläche, teilversiegelt	1.380	1.572	1.572	4.524
Zuwegung, teilversiegelt	1.346	559	1.343	3.248
<i>temporär befestigt</i>	<i>7.770</i>	<i>5.761</i>	<i>7.148</i>	<i>20.679</i>
Zuwegung, teilversiegelt	2.184	277	1.826	4.287
Montagefläche, teilversiegelt	2.022	1.948	1.948	5.918
Lagerfläche, teilversiegelt	2.284	2.284	2.285	6.853
Hilfskranstellfläche, teilversiegelt	1.280	1.252	1.089	3.621
<i>dauerhaft unbefestigt</i>	<i>258</i>	<i>193</i>	<i>193</i>	<i>644</i>
Böschung	258	193	193	644
SUMME	11.386	8.717	10.888	30.991

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

für eine Windenergieplanung am Standort
„Meerhof“
(Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis)

In Auftrag gegeben von:
WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, Paderborn



● **Karte 2.1**

Übersicht über die Bauflächen des Windparks

Bauflächen

dauerhaft befestigt

- Fundament, versiegelt
- Kranstellfläche, teilversiegelt
- Zuwegung, teilversiegelt

temporär befestigt

- Zuwegung, teilversiegelt
- Hilfskranstellfläche, teilversiegelt
- Lagerfläche, teilversiegelt
- Parkplatz, teilversiegelt
- Montagefläche, teilversiegelt

dauerhaft unbefestigt

- Böschung

● Bearbeiteter Ausschnitt der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Bearbeitung: Alexandra Margraf, 14.08.2026

0 200 Meter

Maßstab 1:4.000 @ DIN A3



● **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

für eine Windenergieplanung am Standort
„Meerhof“
(Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis)

In Auftrag gegeben von:
WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, Paderborn



● **Karte 2.2**

Bauflächen der WEA 1

Bauflächen

dauerhaft befestigt

-  Fundament, versiegelt
-  Kranstellfläche, teilversiegelt
-  Zuwegung, teilversiegelt

temporär befestigt

-  Zuwegung, teilversiegelt
-  Hilfskranstellfläche, teilversiegelt
-  Lagerfläche, teilversiegelt
-  Parkplatz, teilversiegelt
-  Montagefläche, teilversiegelt

dauerhaft unbefestigt

-  Böschung

● Bearbeiteter Ausschnitt des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeitung: Alexandra Margraf, 20.05.2026

0  75 Meter

Maßstab 1:1.500 @ DIN A3



● **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

für eine Windenergieplanung am Standort
„Meerhof“
(Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis)

In Auftrag gegeben von:
WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, Paderborn



● **Karte 2.3**

Bauflächen der WEA 2

Bauflächen

dauerhaft befestigt

-  Fundament, versiegelt
-  Kranstellfläche, teilversiegelt
-  Zuwegung, teilversiegelt

temporär befestigt

-  Zuwegung, teilversiegelt
-  Hilfskranstellfläche, teilversiegelt
-  Lagerfläche, teilversiegelt
-  Parkplatz, teilversiegelt
-  Montagefläche, teilversiegelt

dauerhaft unbefestigt

-  Böschung

● Bearbeiteter Ausschnitt des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeitung: Alexandra Margraf, 20.05.2026

0  75 Meter

Maßstab 1:1.500 @ DIN A3



● **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

für eine Windenergieplanung am Standort
„Meerhof“
(Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis)



In Auftrag gegeben von:
WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, Paderborn

● **Karte 2.4**

Bauflächen der WEA 3

Bauflächen

dauerhaft befestigt

-  Fundament, versiegelt
-  Kranstellfläche, teilversiegelt
-  Zuwegung, teilversiegelt

temporär befestigt

-  Zuwegung, teilversiegelt
-  Hilfskranstellfläche, teilversiegelt
-  Lagerfläche, teilversiegelt
-  Parkplatz, teilversiegelt
-  Montagefläche, teilversiegelt

dauerhaft unbefestigt

-  Böschung

● Bearbeiteter Ausschnitt des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeitung: Alexandra Margraf, 11.08.2026

0  75 Meter

Maßstab 1:1.500 @ DIN A3



3 Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Der Abgrenzung des Untersuchungsraums liegt das spezifische Wirkpotenzial von WEA, d. h. die Reichweite etwaiger Wirkfaktoren auf die einzelnen Schutzgüter zugrunde.

Die Auswirkungen der WEA auf die Schutzgüter Klima / Luft, Wasser, Boden und Pflanzen / Biotoptypen beschränken sich im Wesentlichen auf die unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung). Über die direkt beeinträchtigten Flächen hinaus sind Randeffekte wie z. B. Eutrophierung von Randbereichen um die Anlagen nicht gänzlich auszuschließen (vgl. WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2001). Der Untersuchungsraum zur Erfassung dieser Schutzgüter beschränkt sich daher auf einen Umkreis von 300 m um die Standorte der WEA und 30 m um die geplante Zuwegung (= UR₃₀₀₊₃₀).

3.1 Klima / Luft

3.1.1 Erfassung

Die Beschreibung der Klimatope innerhalb des Untersuchungsraums basiert auf den Daten des Klimaatlas NRW (LANUK 2026d) und auf der Erfassung der Biotoptypen (vgl. Kapitel 3.4.1).

3.1.2 Bestand & Bewertung

Das Projektgebiet lässt sich naturräumlich den Paderborner Hochflächen zuordnen und weist ein kühl-gemäßigtes Klima mit einem mittleren Jahresniederschlag von 637 mm und einer mittleren Lufttemperatur von 9,2°C auf (LANUK 2026d).

Der Untersuchungsraum wird zum größten Teil durch Waldflächen eingenommen. Viele der Kalamitätsflächen haben jedoch eher einen Offenlandcharakter. Erschlossen wird das Gebiet über befestigte, teil- und unbefestigte Wege.

Geschlossene Baumbestände wirken sich durch einen ausgeglichenen Tagesgang der Klimaelemente ausgleichend auf die Umgebung aus. Offenlandflächen haben hohe Tages- und Jahresschwankungen von Temperatur und Feuchte. Nachts wirken sie zumeist als Kaltluftproduzenten. Die Wege und Lichtungen im Raum sind nur kleinklimatisch wirksam. Dicht besiedelte Belastungsräume, für die der Untersuchungsraum ausgleichende Funktionen übernehmen könnte, sind nicht vorhanden.

Dem Untersuchungsraum kommt somit keine besondere klimatische Funktion zu.

3.1.3 Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitseinschätzung

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima / Luft werden als sehr gering und damit vernachlässigbar beurteilt. Wertvolle Kaltluftentstehungsbereiche werden durch das Vorhaben

nicht nennenswert verändert. Durch die Überbauung von Flächen werden Veränderungen der Klimatope und des Mikroklimas erwartet, die jedoch lokal sehr beschränkt sind. Über den versiegelten Flächen erwärmen sich bodennahe Luftschichten schneller.

Luftverunreinigungen treten während der Bauphase (Abgase der Baustellenfahrzeuge) in zeitlich begrenztem Umfang auf. Der Betrieb der Anlagen führt nicht zur Freisetzung von Luftschadstoffen, vielmehr ergeben sich positive Auswirkungen auf das Klima durch die Einsparung fossiler Rohstoffe bei der Energiebereitstellung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Klima / Luft wird durch das geplante Vorhaben nicht verursacht.

3.2 Boden

3.2.1 Erfassung

Informationen über die kennzeichnenden Merkmale des Bodens im Untersuchungsraum wurden dem Informationssystem Bodenkarte 1 : 50.000 (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2026) entnommen.

3.2.2 Bestand & Bewertung

Der vorherrschende Bodentyp im Untersuchungsraum ist Braunerde (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2026). Hierbei handelt es sich um einen tonig-lehmigen Bodentyp, der eine hohe nutzbare Feldkapazität aufweist und nicht von Grundwasser geprägt ist (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2026). Die Verdichtungsempfindlichkeit wird als mittel eingestuft. Die Einheit ist als „*fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit*“ und damit einer gewissen Schutzwürdigkeit klassifiziert. Fundament, Kranstellfläche und Kranausleger aller WEA liegen fast ausschließlich auf diesem Bodentyp.

Der westliche Teil der dauerhaften Zuwegung und Kurvenbereiche der WEA 3 nehmen im Westen zusätzlich den Bodentyp Pseudogley (S34) ein. Dieser Bodentyp ragt an drei Stellen, im Südosten, Südwesten und Nordwesten des Untersuchungsraums hinein. Hierbei handelt es sich um einen stark tonig-schluffigen Bodentyp der eine hohe nutzbare Feldkapazität aufweist und nicht von Grundwasser geprägt ist (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2026). Die Verdichtungsempfindlichkeit wird als sehr hoch eingestuft. Diese Bodentypen kommt keine Schutzwürdigkeit nach.

Im Nordwesten des UR₃₀₀₊₃₀ ragt der Bodentyp Kolluvisol hinein, ein tonig-schluffiger Boden mit einer sehr hohen nutzbaren Feldkapazität, welcher sehr stark vom Grundwasser geprägt ist. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird als hoch eingestuft (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2026). Die Einheit ist als „*fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit*“ und damit einer gewissen Schutzwürdigkeit klassifiziert.

Tabelle 3.1: Bodentypen im Untersuchungsraum

Bezeichnung	Schutzwürdigkeit	Verdichtungs-empfindlichkeit
Braunerde (B23)	fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel
Kolluvisol (K34)	fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit	hoch
Pseudogley (S34)	nicht bewertet*	sehr hoch

* als „nicht bewertet“ werden nach mündlicher Auskunft des Geologischen Dienstes vom 02.03.2016 Bodeneinheiten eingestuft, die im zugrundeliegenden Maßstab keine hervorzuhebende Schutzwürdigkeit aufweisen

Bodendenkmäler

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Ausweisung von Windenergiebereichen eine Prüfung zu den Bodendenkmälern stattgefunden hat und der Bau somit nicht dem Schutz von Bodendenkmälern entgegensteht.

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

für eine Windenergieplanung am Standort
„Meerhof“
(Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis)

In Auftrag gegeben von:
WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, Paderborn



● **Karte 3.1**

Bodeneinheiten im Umfeld des Vorhabens

Vorhaben

□ Untersuchungsraum von 300 m um die geplanten
WEA und 30 m um die geplanten Bauflächen

Bauflächen

- ▤ dauerhaft, versiegelt
- ▦ dauerhaft, teilversiegelt
- ▧ temporär, teilversiegelt
- ▨ dauerhaft, unbefestigt

Bodeneinheiten (BK50)

- Braunerde (B23)
- Kolluvisol (K34)
- Pseudogley (S34)

● Bearbeiteter Ausschnitt der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Bearbeitung: Alexandra Margraf, 14.08.2026

0 250 m

Maßstab 1 : 5.000 @ DIN A3



3.2.3 Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitsabschätzung

Bodenversiegelung

Der Boden wird auf der dauerhaft überbauten Fläche der aktuellen Nutzung langfristig entzogen und teil- bzw. vollversiegelt. Vollversiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Grundwasserspender und -filter. Der Wasserhaushalt des Bodens wird gestört, die Grundwasserneubildung behindert. Mit abnehmendem Versiegelungsgrad nimmt die Intensität der Beeinträchtigung ab.

Durch die drei Fundamente wird eine Fläche von insgesamt 1.896 m² im Untergrund vollständig versiegelt. Auf den Fundamenten erfolgen Aufschüttungen mit Boden, welche gegenüber dem umgebenden Gelände leicht überhöht sein werden. Durch die Anschüttung von Bodenmaterial auf den Fundamenten werden die Bodenfunktionen nach Errichtung der WEA im Bereich der Fundamente mit Ausnahme der vom Turm eingenommenen Fläche teilweise wiederaufgenommen. Das Relief wird durch das Vorhaben kleinräumig verändert.

Die dauerhaft anzulegenden Kranstellflächen werden aus Schotter hergestellt und somit nicht vollständig versiegelt, sondern teildurchlässig sein (vgl. Kapitel 2.3). Gegenüber einer vollständigen Versiegelung wird die Beeinträchtigung minimiert, kann aber nicht vollständig vermieden werden. Durch die Kranstellfläche wird eine Fläche von 4.524 m² dauerhaft teilversiegelt.

Im gesamten Vorhaben werden 9.668 m² Boden durch Neuversiegelungen betroffen sein.

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Bodens durch die Versiegelung aufgrund des Verlusts von Bodenfunktionen als erheblich anzusehen und müssen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Tabelle 3.2: Übersicht über die beanspruchten Bodeneinheiten durch Neuversiegelungen (m²) der dauerhaften Bauflächen.

Dauerhaft neu versiegelte Bauflächen	Braunerde (s)B3	Pseudogley (S34)	Gesamte Fläche
WEA 1	3.358	0	3.358
Fundament, versiegelt	632	0	632
Kranstellfläche, teilversiegelt	1.380	0	1.380
Zuwegung, teilversiegelt	1.346	0	1.346
WEA 2	2.763	0	2.763
Fundament, versiegelt	632	0	632
Kranstellfläche, teilversiegelt	1.572	0	1.572
Zuwegung, teilversiegelt	559	0	559
WEA 3	3.293	254	3.547
Fundament, versiegelt	632	0	632
Kranstellfläche, teilversiegelt	1.572	0	1.572
Zuwegung, teilversiegelt	1.089	254	1.343
SUMME	9.414	254	9.668

Verdichtung

Beim Aufbringen hoher Lasten können Böden durch irreversible Schadverdichtungen beeinträchtigt werden. In der Folge kann es zu negativen Veränderungen der Wasser- und Luftleitfähigkeit kommen, die beispielsweise zu erhöhter Staunässe oder Erosion führen können. Die Verdichtungsempfindlichkeit von Böden hängt von verschiedenen Parametern, wie beispielsweise der Bodenart, den Grobboden- und Humusanteilen und den vorhandenen Vorverdichtungen ab. Durch die Bau- und Transportfahrzeuge, die bei der Errichtung der geplanten WEA zum Einsatz kommen, kann es potenziell zu Bodenschadverdichtungen kommen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die betroffenen Flächen überwiegend durch die Befahrung mit schweren forstwirtschaftlichem Gerät deutlich vorbelastet sind (z. B. auf den Kalamitätenflächen).

Laut der Bodenkarte NRW (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2026) wird die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens an den Standorten der geplanten WEA und Bauflächen als mittel eingestuft und somit nicht als besonders gefährdet. Bei dem Abschnitt der dauerhaften Zuwegung der WEA 3 und eines angrenzend auszubauenden temporären Kurvenradius, die durch Pseudogley geht, wird die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens als sehr hoch eingestuft. Im Bereich des vorhandenen Weges und seiner Banketten ist eine Verdichtung bereits anzunehmen. Durch die Kurvenradien wird unbefestigter Waldboden temporär befestigt und nach Anlagenerrichtung zurückgebaut. Hier sind Vermeidungsmaßnahmen gegen Verdichtung vorzusehen (vgl. Kapitel 6.1.1).

Von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Verdichtung ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6.1.1) nicht auszugehen.

Bodenaushub

Durch den Fundamentbau und das Anlegen der Kranstellflächen fällt Bodenaushub an. Der Boden soll temporär im direkten Umfeld der Fundamente auf Lagerflächen zwischengelagert werden. Nach der Fertigstellung der Fundamente kann der Bodenaushub entsprechend der natürlichen Lagerung auf den Fundamenten aufgeschüttet, für den Neigungsausgleich des Bodens oder für den Wegebau verwendet werden. Der Verbleib von überschüssigem Boden ist im Vorfeld mit der Behörde abzustimmen.

Auswirkungen auf Bodendenkmäler

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Ausweisung von Windenergiebereichen eine Prüfung zu den Bodendenkmälern stattgefunden hat und der Bau somit nicht dem Schutz von Bodendenkmälern entgegensteht.

Grundsätzlich gilt, dass zutage kommende archäologische Funde gemäß §§ 15 bis 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht unterliegen. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Befunde oder Funde (z. B. Mauerwerk, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände etc.) auftreten, ist dies unverzüglich der LWL-Archäologie für Westfalen oder der zuständigen Unteren Denkmalbehörde (Stadt Marsberg) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte zur Freigabe durch die Fachbehörde unverändert zu belassen.

3.3 Wasser

3.3.1 Erfassung

In Bezug auf das Schutzgut Wasser wurden das Online-Fachinformationssystem ELWAS (MUNV 2026), die Gewässerstationierungskarte des Landes NRW (LANUK 2026c), die Amtliche Basiskarte (ABK) ausgewertet.

3.3.2 Bestand & Bewertung

Oberflächengewässer

Gemäß der Gewässerstationierungskarte des Landes NRW (LANUV 2025) und der Biotoptypenkartierung liegen innerhalb des UR₃₀₀₊₃₀ kein Fließgewässer und kein stehendes Gewässer.

Grundwasser

Nach Darstellung des MUNV (2026) liegt der Untersuchungsraum im Bereich der Grundwasserkörper „Trias-Nordhessens“ und „Paderborner Hochfläche / Süd“.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete existieren im Untersuchungsraum nicht MUNV (2026).

3.3.3 Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitseinschätzung

Innerhalb des UR₃₀₀₊₃₀ wird von den berücksichtigten Quellen kein Gewässer dargestellt.

Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung oder die Veränderung von Grundwasserströmen sind durch den Bau und / oder den Betrieb der geplanten WEA, aufgrund der kleinräumigen Beanspruchung von Flächen, nicht in nennenswertem Maße zu erwarten. Die neu und dauerhaft anzulegenden Voll- und Teilversiegelungen sind auf insgesamt 9.668 m² beschränkt.

Innerhalb der WEA befinden sich Schmiermittel und Hydrauliköle sowie Kühlflüssigkeiten, die zu den wassergefährdenden Stoffen zählen. zugeordnet werden. Die WEA verfügen über verschiedene Schutzvorrichtungen, die im Störfall einen Austritt wassergefährdender Stoffe verhindern. Im Fall einer Leckage werden austretende Stoffe in speziellen Schutzvorrichtungen innerhalb der WEA aufgefangen und ein Austreten der Stoffe in die Umgebung verhindert. Die Gesamtmenge der in der WEA vorhandenen was-

sergefährdenden Stoffe kann durch die installierten Auffangvorrichtungen vor einem Austritt in die Umgebung verhindert werden. Beim Eintreten von Störfällen, wird die WEA umgehend automatisch abgeschaltet und ein Servicetechniker*in zur WEA geschickt. Die Entsorgung von Schmiermitteln erfolgt über dafür zugelassene Fachbetriebe.

Im Baustellenbetrieb wird mit Schmiermitteln und Treibstoffen, die in der Regel zu den wassergefährdenden Stoffen zählen, umgegangen. Hierfür sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Die mit wassergefährdeten Stoffen befüllten Komponenten der WEA werden fertig befüllt und montiert geliefert. Im Rahmen der Serviceinspektionen werden i. d. R. Kontrollen bezüglich außergewöhnlichen Fett- und / oder Ölaustritts durchgeführt. Unter der Voraussetzung der Beachtung besonderer Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Arbeiten sind Verunreinigungen von Grundwasser nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser wird durch das geplante Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6.1.2) nicht verursacht.

3.4 Pflanzen/Biotope

3.4.1 Erfassung

Etwaige Beeinträchtigungen von Pflanzen oder Pflanzengemeinschaften werden nicht gesondert spezifiziert, sondern durch die Verluste von Biotopfunktionen bzw. durch den Wertverlust von Biotopen erfasst. Dieser wird im Folgenden auf der Grundlage der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUK 2025a) ermittelt. Zur Erfassung der Biotope im Untersuchungsraum UR₃₀₀₊₃₀ wurde im März 2026 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Ergänzend wurden Luftbilder und Daten des LANUK (LANUK 2026e),(LANUK 2026f) und des Landschaftsplans Marsberg (HOCHSAUERLANDKREIS UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE 2008) ausgewertet.

3.4.2 Bestand und Bewertung

Potenzielle natürliche Vegetation

Die sich unter den gegebenen Standortverhältnissen ohne Beeinflussung durch den Menschen einstellende Pflanzengesellschaft wird als potenzielle natürliche Vegetation (PNV) bezeichnet. Die PNV zeigt das Entwicklungspotenzial des Gebiets an und kann zur Bewertung der Naturnähe der im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräume herangezogen werden. Ohne menschlichen Einfluss wäre der Untersuchungsraum komplett bewaldet. Die PNV des Untersuchungsraums (UR₃₀₀₊₃₀) wird im südlichen Bereich durch Hainsimsen-Waldmeisten-Buchenwald bestimmt (BfN 2026). Im Nordwesten des Untersuchungsraumes wäre die PNV durch Flattergras-Buchenwald bestimmt. Die PNV ist in Ansätzen im Nordwesten und Osten des UR₃₀₀₊₃₀ in Ansätzen vorhanden.

Reale Vegetation

Die numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUK 2025a) vergibt für die Biotoptypen und ihre Ausprägung „Wertpunkte“ auf einer Skala von 0 bis 10. Anhand ihrer Biotoppunktzahl lassen sich konkrete Biotope somit in verschiedene Wertstufen einordnen: sehr gering (0 bis 1 Wertpunkte), gering (2 bis 3), mittel (4 bis 5), hoch (6 bis 7), sehr hoch (8 bis 9) und außerordentlich hoch (10). So besitzt Acker einen Wert von 2, während naturnahe Laubmischwälder und andere Gehölzflächen einen Wert zwischen 5 und 8 haben. Vollkommen versiegelte Flächen haben stets den Wert 0, gesetzlich geschützte Biotope wie Moore und Quellbereiche haben einen Wert von 10.

Waldflächen machen ca. 83 % des UR₃₀₀₊₃₀ aus (vgl. Karte 3.2). Hiervon entfallen 39 % auf standortheimische Buchen- und Pionierwälder und 45 % auf nicht standorttypische Nadelgehölze (v. a. Fichte und Douglasie) und Kalamitätenflächen. Fettweiden befinden sich auf rund 1 % des Untersuchungsraumes.

Die Bauflächen der geplanten WEA befinden sich zum Großteil auf Waldflächen (AU0, AJ1, AL2, AT), Saumstreifen (KC, neo4) und Waldwirtschaftswegen (VB3b, mf7). Kleinteilig sind bei der WEA 2 noch Buchenwald (AA0) und bei der WEA 3 Fettwiese (EA0, xd5) und Buchenwald (AA0) betroffen.



Abbildung 3.1: Blick nach Westen auf den Kurvenbereich, der die K69 mit der Zuwegung der WEA 1 verbindet. Dieser wird temporär geschottert.



Abbildung 3.2: Blick nach Nordwesten auf einen Waldwirtschaftsweg, der auf der rechten Seite für die dauerhafte Zuwegung der WEA 1 ausgebaut werden muss.



Abbildung 3.3: Blick nach Nordwesten wo links die temporäre Zuwegung zum Standort der WEA 1 liegen wird. Rechts wird der Bestandsweg weiter ausgebaut.



Abbildung 3.4: Blick nach Westen, wo links die Kranstellfläche und einige temporären Bauflächen liegen. Rechts befindet sich der geplante Standort der WEA 1.



Abbildung 3.5: Blick nach Südwesten auf den Bestandsweg der linksseitig ausgebaut wird und die zwei Buchen, welche für den Eingriff gefällt werden müssen. Links wird sich eine Lagerfläche, rechts die Kranstellfläche und der geplante Standort der WEA 2 befinden.



Abbildung 3.6: Blick nach Westen auf den geplanten Standort der WEA 2.



Abbildung 3.7: Blick nach Süden auf die Kreisstraße von der die Erschließung der WEA 3 stattfinden wird und den nicht wassertragenden Graben, der für die temporäre Zuwegung gequert werden muss.



Abbildung 3.8: Blick nach Südosten auf den Bestandsweg der linksseitig für die dauerhafte Zuwegung der WEA 3 ausgebaut wird. Rechts wird der Wald nicht beeinträchtigt.



Abbildung 3.9: Blick nach Südwesten auf zwei mittelalten Douglasien, einem Holunder und einer jungen Eiche, welche für die dauerhafte Zuwegung gerodet werden müssen. Im Hintergrund sieht man die Fettwiese, welche durch die temporäre Zuwegung eingenommen wird.



Abbildung 3.10: Blick nach Südwesten auf den vorhandenen Grasweg, welcher für die dauerhafte Zuwegung teilversiegelt wird. Dieser wird durch die Baumlücke weitergeführt und beidseitig ausgebaut.



Abbildung 3.11: Blick nach Norden auf den geplanten Standort der WEA 3. Der Douglasienwald im Hintergrund wird durch Fundament und Böschung kleinteilig gerodet werden.



Abbildung 3.12: Blick nach Süden auf geplante temporäre Bauflächen der WEA 3 Richtung Waldrand. Links an dieser führt die dauerhafte Zuwegung lang. Die Bäume im Hintergrund müssen gerodet werden.

Geschützte Pflanzenarten und Biotope

Eine streng geschützte Pflanzenart kommt laut den Datenbanken des LANUK (2026b) im Bereich der Messtischblattquadranten 3 des MTB 4419 – Kleinenberg, in dem sich der Untersuchungsraum befindet, nicht vor.

Nach den Daten des LANUK (2026e) liegt gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW kein gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb des UR₃₀₀₊₃₀. (vgl. Karte 3.3 und Kapitel 5).

Die Daten des LANUK (2026e) weisen eine Biotopkatasterfläche im Nordwesten des UR₃₀₀₊₃₀ aus. Hierbei handelt es sich im Nordwesten um die Fläche mit der Kennung „BK-4419-0096“. Hier liegt deckungsgleich die Biotopverbundsfläche mit herausragender Bedeutung „VB-A-4418-001“ (Staatsforst Büren, Teilgebiet HSK) in einer Entfernung von mindestens 100 m zum Fundament der WEA 1. Bauflächen befinden sich innerhalb der Biotopverbundflächen keine.

Gemäß § 39 des LNatSchG NRW stellen auch „[...] Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken [...] und Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden [...]“, geschützte Landschaftsbestandteile dar. Bei der Biotopkartierung und im Landschaftsplan Marsberg (HOCHSAUERLANDKREIS UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE 2008) wurde keines dieser Elemente dokumentiert.

● **Karte 3.2**

Biotoptypen im Umfeld des Vorhabens

Vorhaben

- Untersuchungsraum von 300 m um die geplanten WEA und 30 m um die geplanten Bauflächen

Bauflächen

- dauerhaft, versiegelt
- dauerhaft, teilversiegelt
- temporär, teilversiegelt
- dauerhaft, unbefestigt

Biotoptypen nach LANUK (2025)

- Buchenwälder (AA), Eichenwälder (AB), Weidenwälder (AE), Sonstige Laubmischwälder aus heimischen Laubbaumarten (AG)
- Douglasienwälder (AL), Fichtenwälder (AJ)
- Einzelbaum (BF)
- Aufforstungs-, Pionierwälder (AU)
- Kalamitätenflächen (AT)
- Waldränder (AV)
- Fettweiden (EB), Fettwiesen (EA)
- Magergrünländer (ED)
- stehende Kleingewässer (FD)
- Gräben (FN)
- Äcker (HA)
- Rain, Strassenränder (HC)
- Randstreifen, Saumstreifen (KC)
- Wirtschaftswege (VB)
- Verkehrsstrassen (VA)

● Ausschnitt der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Bearbeitung: Alexandra Margraf, 14.08.2026

0 250 m
Maßstab 1 : 5.000 @ DIN A3



● **Karte 3.3**

Biotopverbundflächen und geschützte Biotope
im Umfeld des Vorhabens

Vorhaben

- Untersuchungsraum von 300 m um die geplanten
WEA und 30 m um die geplanten Bauflächen

Bauflächen

- ▤ dauerhaft, versiegelt
▦ dauerhaft, teilversiegelt
▧ temporär, teilversiegelt
▨ dauerhaft, unbefestigt

Schutzwürdige Bereiche

- Biotopkatasterflächen (LINFOS 2026)

Biotopverbundfläche (LINFOS 2026)

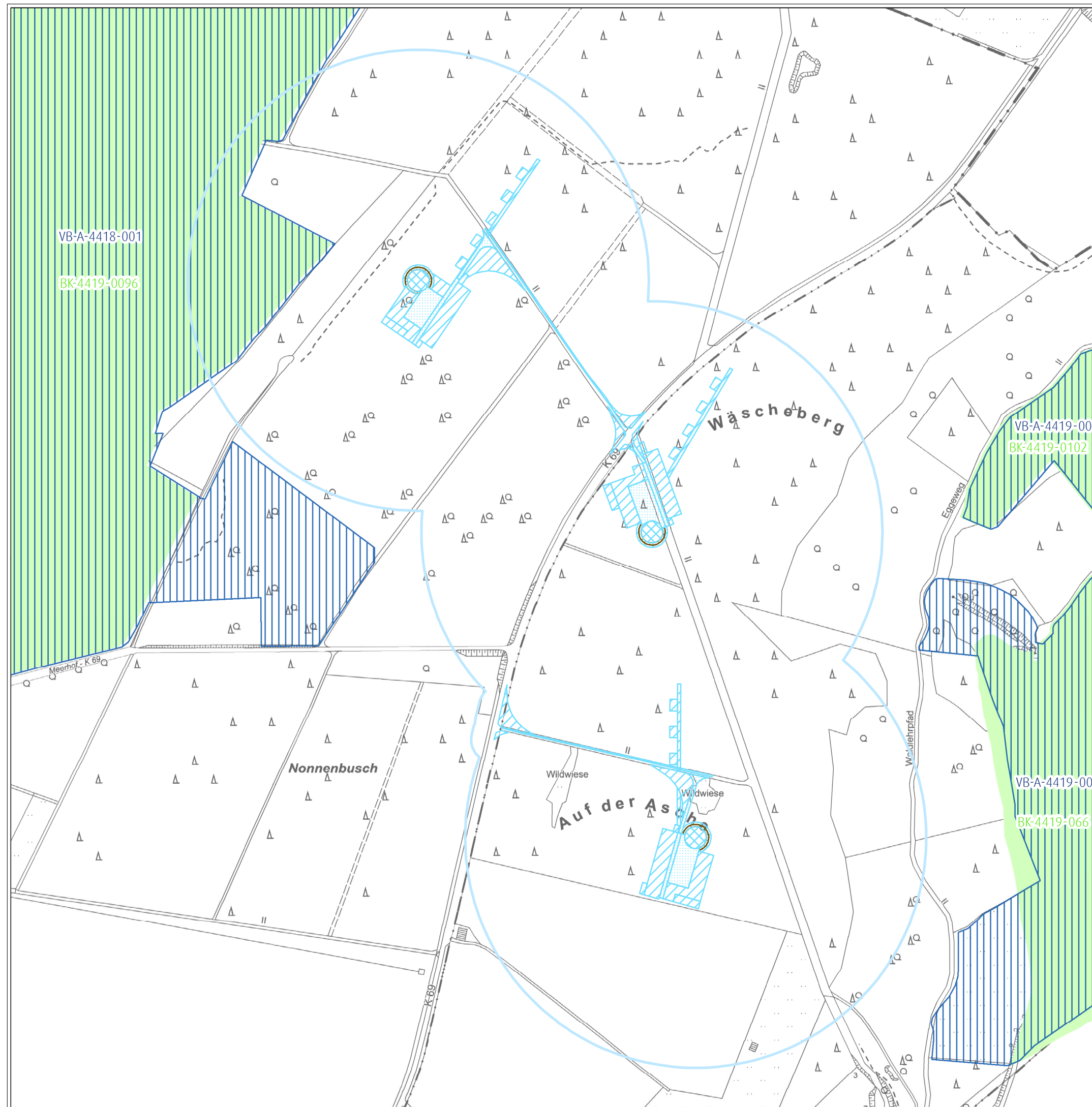
- ▨ Verbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB)
▧ Verbundfläche mit herausragender Bedeutung (VB)

- Bearbeiteter Ausschnitt der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Bearbeitung: Alexandra Margraf, 14.08.2026

0 250 Meter

Maßstab 1:5.000 @ DIN A3





● **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

für eine Windenergieplanung am Standort
„Meerhof“
(Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis)



In Auftrag gegeben von:
WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, Paderborn

● **Karte 3.4**

Zustand der Eingriffsflächen
nach Errichtung der WEA

Biotoptypen nach LANUK (2025)

- Fundament, SE5me2
- Kranstellfläche, HT5mf1
- Zufahrt (Schotter), VB0mf1
- Böschung, LB, neo5
- Eichenmischwald, AB4, lrt100, ta 3-5,m
- Fettwiese, EA0, xd5
- Gräben, FN0, wf4a
- Acker, HA aci
- Rain, Straßenrand, HC0
- Saum, KC, neo4
- Verkehrsstraße, VA, me2
- Wirtschaftsweg, VB3b

● Bearbeiteter Ausschnitt der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Bearbeitung: Alexandra Margraf, 14.08.2026

0 200 Meter

Maßstab 1:4.000 @ DIN A3



3.4.3 Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitseinschätzung

Bei den Auswirkungen auf die Pflanzenwelt, die vor allem durch den Bau der für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA erforderlichen Nebenanlagen verursacht werden, handelt es sich im Wesentlichen um Lebensraumverluste und -veränderungen, die im Zuge der Errichtung von WEA unvermeidbar sind.

Insgesamt wird für das Vorhaben eine Fläche von zunächst 30.991 m beansprucht (vgl. Tabelle 3.3 bis Tabelle 3.5). Davon werden 9.668 m² dauerhaft überbaut (Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegung).

Etwa 20.679 m² werden temporär befestigt und teilweise in ihr Anfangsbiotop wieder zurückgeführt. Die Waldflächen werden hier mit Eiche und weiteren Edellaubbaumarten wieder aufgeforstet - abgesehen von einer Fettwiese. Diese ist im Sinne §2 BWaldG auch als Wald zu verstehen und nicht als Grünland i. e. S. und wird wieder in eine Fettwiese zurückgeführt und nicht aufgeforstet. Dauerhaft Gehölzfreie Flächen werden in diesem Vorhaben nicht geplant.

WEA 1

Die Bauflächen der geplanten WEA 1 werden vorwiegend innerhalb von Aufforstungsflächen und kleinflächig in jungen Fichtenmischwäldern angelegt (s. Tabelle 3.3 und Abbildung 3.1 bis Abbildung 3.4). Außerdem werden weitere Biotoptypen (Saumstrukturen, Straßenrand) tangiert.

WEA 2

Die Bauflächen der geplanten WEA 2 liegen zum Großteil innerhalb von Aufforstungs- und Pionierwäldern. Zwei mittelalte Buchen (AA0), die innerhalb der Aufforstungsflächen liegen, werden gerodet werden müssen. Für die dauerhafte Zuwegung wird der vorhandene Waldwirtschaftsweg genutzt. Abgesehen hiervon muss ein Graben überquert werden und beidseitige Saumstrukturen eingenommen werden. (s. Tabelle 3.4 und Abbildung 3.5 und Abbildung 3.6).

WEA 3

Die Bauflächen der geplanten WEA 3 befinden sich zum Großteil auf Aufforstungs- und Kalamitätenflächen. Für die temporäre Zuwegung müssen zwei nicht wasserführende Gräben gequert werden. Die nördlich vom Weg verlaufende dauerhafte Verbreiterung des vorhandenen Weges, nimmt zum Großteil Saumstrukturen ein. Für die temporäre Zuwegung, Teile des Fundaments und der Böschung wird ein Douglasienmischwald kleinteilig gerodet werden müssen. Für die Zuwegung wird zusätzlich eine Fettwiese eingenommen. Außerdem werden im südlichen Bereich für die dauerhafte Zuwegung teile eines

Laubmischwalds beeinträchtigt. Der gleiche Laubmischwald wird auch von Lager- und Montageflächen beeinträchtigt. Zusätzlich werden für die Lagerfläche Acker und Ackerrandstreifen eingenommen (s. Tabelle 3.5 und Abbildung 3.7 bis Abbildung 3.12).

Auswirkungen auf den Forst

Die dauerhafte Überbauung von Forstfläche stellt eine Waldumwandlung (§ 39 LFoG NRW) und die zeitweise Entfernung für die Bauphase eine temporäre Beanspruchung von Wald (§ 40 LFoG NRW) dar.

Die durch die WEA 3 betroffene Waldwiese ist im Sinne §2 BWaldG auch als Wald zu verstehen und nicht als Grünland i. e. S.. Durch die Überführung in den vorherigen Zustand wird hier keine zusätzliche Kompensation in Anbetracht auf den Forst nötig.

Umfang und Art des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs werden abschließend von Wald und Holz NRW festgelegt wird. Vorläufig lässt sich eine Kompensation wie folgt festlegen:

Temporär umgewandelte Flächen werden im Verhältnis 1:1 auf 20.679 m² (s. Tabellen 3.3 bis 3.6) Bauende wieder aufgeforstet. Die dauerhaften Waldumwandlungen werden aufgrund des geringen Waldanteils (<40 %) der Stadt Marsberg in der Regel über eine Ersatzerstaufforstung kompensiert. Der Flächenumfang dafür wird von Wald und Holz auf 9.779 m² festgelegt. Eine Ersatzerstaufforstung hat auf Flächen zu erfolgen, die bisher nicht von Wald bestockt sind. Zusätzlich wird eine ökologische Anreicherung in bestehenden Wäldern auf 5.884 m² nötig.

Geschützte Pflanzenarten und Biotope

Geschützte Pflanzenarten kommen im UR₃₀₀₊₃₀ nicht vor und werden nicht vom Vorhaben beeinträchtigt.

Die geplanten Bauflächen liegen außerhalb von geschützten oder schutzwürdigen Biotopen, Landschaftsbestandteilen und Biotopverbundflächen. Über die direkte Beeinträchtigung hinaus sind keine Beeinträchtigungen dieser Landschaftselemente zu erwarten.

Der Eingriff in Biotope zur Errichtung der geplanten Anlagen führt bei der WEA 1 durch die anschließende Wiederaufforstung der temporären Bauflächen zu einem Biotopwertverlust von insgesamt 3.317 Biotopwertpunkten (vgl. Tabelle 3.3), bei der WEA 2 zu einem Verlust von 10.401 Biotopwertpunkten (vgl. Tabelle 3.4) und bei der WEA 3 zu einem Verlust von 6.824 Biotopwertpunkten (vgl. Tabelle 3.5). Zusammen ergibt sich ein Gesamtverlust von 13.929 Biotopwertpunkten (vgl. Tabelle 3.6). Durch das Vorhaben werden Biotope dauerhaft verändert. Diesen sind als erheblicher Eingriff zu bewerten und bedarf demnach einer Kompensation.

Die Biotoptypen die gemäß LANUK (2025b) als Sonderstandort/nicht ausgleichbar markiert sind (hier AA, AB, AG, AL, AJ und AU), führen laut Methode zu einem zusätzlichen Kompensationsbedarf. Die über den Biotopwertverlust hinausgehende Kompensationsforderung wird durch die Ansprüche des forstrechtlichen Ausgleichs, aufgestellt und als ausreichen erachtet.

Ein erheblicher Teil der betroffenen Flächen wird lediglich temporär in Anspruch genommen. Für diese Flächen ist nach Abschluss der Bauphase eine Wiederaufforstung mit standortgerechtem Laubwald nach WET 13 (Eiche-Edellaubbäume) auf 19.263 m² unmittelbar am Eingriffsort vorgesehen. Es handelt sich somit nicht um einen dauerhaften Verlust der Waldfunktion, sondern um eine zeitlich begrenzte Unterbrechung, nach deren Ende die Waldentwicklung erneut einsetzen kann.

Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen erfolgt im Rahmen der forstrechtlichen Kompensation eine dauerhafte Erstaufforstung durch die Neuanlage von Laubwaldflächen auf 9.779 m². Zusätzlich findet auf 5.884 m² eine Ökologische Anreicherung statt. Waldfläche geht somit nicht ersatzlos verloren, sondern wird an anderer Stelle langfristig ersetzt. Die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dienen gerade dazu, die verlorengehende Waldfunktion dauerhaft wiederherzustellen und aufzuwerten.

Darüber hinaus ist bei einer Gesamtbetrachtung der Maßnahme zu berücksichtigen, dass im Falle eines späteren Rückbaus der Anlage davon auszugehen ist, dass auch die derzeit rekultivierten bzw. dauerhaft genutzten Flächen wieder aufgeforstet werden. Die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen würden damit langfristig ebenfalls erneut der Waldentwicklung zur Verfügung stehen.

Damit entsteht langfristig voraussichtlich eine größere Waldfläche als vor Umsetzung des Vorhabens vorhanden war. Die dauerhafte Sicherung und Entwicklung von Laubwaldbeständen führen zudem zu einer ökologischen Aufwertung gegenüber den ursprünglich betroffenen Beständen.

Die Annahme, dass eine funktional gleichartige Wiederherstellung grundsätzlich ausgeschlossen sei, greift daher zu kurz. Zwar ist zutreffend, dass ältere Waldbestände nicht innerhalb des vom LANUK zugrunde gelegten Prognosezeitraums von 30 Jahren vollständig dieselben Alters- und Strukturmerkmale erreichen können. Gleichwohl begegnet die Methode dem Sachverhalt mit dem zusätzlichen Kompensationsbedarf für nicht ausgleichbare Biotope aufgrund der langen Entwicklungszeit. Für den Forstausgleich wird regelmäßig ein Zeitraum über 30 Jahre betrachtet und die Waldstandorte erhalten bzw. neu geschaffen und einer langfristigen Waldentwicklung zugeführt. Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich damit wesentlich von Fällen eines endgültigen Verlustes nicht wiederherstellbarer Biotope.

Tabelle 3.3: Biotopwertverlust durch die erforderlichen Baumaßnahmen für die geplante WEA 1

Baufläche	Fläche (m²)	vorher			nachher			Bio- topwert- bilanz
		Biotoptyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	Biotoptyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	
dauerhaft befestigt	3.358			11.851			2.726	-9.125
Fundament	620	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 50, ta3-5, m	4	2.480	Windkraftanlage, SE5me2	0	0	-2.480
	12	Schlagfluren, Kalamitätenflächen, AT, neo3	3	36	Windkraftanlage, SE5me2	0	0	-36
Zuwegung	19	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 50, ta3-5, m	4	76	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	19	-57
	489	Fichtenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AJ1, lrt 30, ta3-5, m	3	1.467	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	489	-978
	371	Randstreifen, Saumstreifen, KC, neo5	3	1.113	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	371	-742
	453	Schlagfluren, Kalamitätenflächen, AT, neo3	3	1.359	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	453	-906
	14	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf7	1	14	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	14	0
Kranstellfläche	210	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 50, ta3-5, m	4	840	Lagerplatz, HT5mf1	1	210	-630
	214	Schlagfluren, Kalamitätenflächen, AT, neo3	3	642	Lagerplatz, HT5mf1	1	214	-428
	956	Fichtenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AJ1, lrt 30, ta1-2, m	4	3.824	Lagerplatz, HT5mf1	1	956	-2.868
temporär teilversiegelt	7.770			25.799			38.441	12.642
Zuwegung	293	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 50, ta3-5, m	4	1.172	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	1.465	293

Baufläche	Fläche (m²)	vorher			nachher			Bio- topwert- bilanz
		Biototyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	Biototyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	
	1.331	Fichtenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AJ1, lrt 30, ta3-5, m	3	3.993	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	6.655	2.662
	53	Rain, Straßenrand, HC0	2	106	Rain, Straßenrand, HC0	2	106	0
	147	Randstreifen, Saumstreifen, KC, neo5	3	441	Randstreifen, Saumstreifen, KC, neo4	4	588	147
	348	Schlagfluren, Kalamitätenflächen, AT, neo3	3	1.044	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	1.740	696
	2	Verkehrsstraße, VA, me2	0	0	Verkehrsstraße, VA, me2	0	0	0
	10	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf7	1	10	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf7	1	10	0
Montagefläche	748	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 50, ta3-5, m	4	2.992	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	3.740	748
	1.015	Fichtenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AJ1, lrt 30, ta1-2, m	4	4.060	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	5.075	1.015
	2	Fichtenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AJ1, lrt 30, ta3-5, m	3	6	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	10	4
	257	Schlagfluren, Kalamitätenflächen, AT, neo3	3	771	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	1.285	514
Lagerfläche	340	Fichtenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AJ1, lrt 30, ta1-2, m	4	1.360	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	1.700	340
	1.944	Fichtenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AJ1, lrt 30, ta3-5, m	3	5.832	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	9.720	3.888
Hilfskranstellfläche	18	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 50, ta3-5, m	4	72	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	90	18
	808	Fichtenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AJ1, lrt 30, ta3-5, m	3	2.424	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	4.040	1.616

Baufläche	Fläche (m²)	vorher			nachher			Bio- topwert- bilanz
		Biotoptyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	Biotoptyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	
	1	Randstreifen, Saumstreifen, KC, neo5	3	3	Randstreifen, Saumstreifen, KC, neo4	4	4	1
	90	Schlagfluren, Kalamitätenflächen, AT, neo1	5	450	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	450	0
	350	Schlagfluren, Kalamitätenflächen, AT, neo3	3	1.050	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	1.750	700
	13	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf7	1	13	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf7	1	13	0
dauerhaft hindernisfrei/begrünt	258			974			774	-200
Böschung	200	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 50, ta3-5, m	4	800	flächenhafte Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 75 %; LB, neo5	3	600	-200
	58	Schlagfluren, Kalamitätenflächen, AT, neo3	3	174	flächenhafte Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 75 %; LB, neo5	3	174	0
Summe	11.386			38.624			41.941	3.317
dauerhafter Eingriff in Wald (m²):	Summe:	3.602						
temporärer Eingriff in Wald (m²):	Summe:	7.692						

*Abschlag um einen Punkt, da keine dauerhafte grundbuchliche Sicherung der Anpflanzung über die Laufzeit der geplanten WEA hinaus geplant ist

Tabelle 3.4: Biotopwertverlust durch die erforderlichen Baumaßnahmen für die geplante WEA 2

Baufläche	Fläche (m²)	vorher		nachher				Bio- topwert- bilanz
		Biotoptyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	Biotoptyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	
<i>dauerhaft befestigt</i>	<i>2.763</i>			<i>12.160</i>			<i>2.131</i>	<i>-10.029</i>
Fundament	632	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 90, ta3-5, m	5	3.160	Windkraftanlage, SE5me2	0	0	-3.160
Zuwegung	44	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 90, ta3-5, m	5	220	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	44	-176
	4	Rain, Straßenrand, HC0	2	8	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	4	-4
	280	Randstreifen, Saumstreifen, KC, neo4	4	1.120	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	280	-840
	230	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf7	1	230	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	230	0
	1	Buchenwald, AA0, lrt 100, ta 1-2, m	7	7	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	1	-6
Kranstellfläche	1.310	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 90, ta3-5, m	5	6.550	Lagerplatz, HT5mf1	1	1.310	-5.240
	201	Randstreifen, Saumstreifen, KC, neo4	4	804	Lagerplatz, HT5mf1	1	201	-603
	61	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf7	1	61	Lagerplatz, HT5mf1	1	61	0
<i>temporär teilversiegelt</i>	<i>5.761</i>			<i>28.082</i>			<i>28.080</i>	<i>-2</i>
Zuwegung	129	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 90, ta3-5, m	5	645	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	645	0
	135	Rain, Straßenrand, HC0	2	270	Rain, Straßenrand, HC0	2	270	0

Baufläche	Fläche (m²)	vorher	nachher					Bio- topwert- bilanz
		Biotoptyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	Biotoptyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	
	3	Randstreifen, Saumstreifen, KC, neo4	4	12	Randstreifen, Saumstreifen, KC, neo4	4	12	0
	6	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf7	1	6	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf7	1	6	0
	4	Gräben, FN, wf4a	4	16	Gräben, FN, wf4a	4	16	0
Montagefläche	1.812	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 90, ta3-5, m	5	9.060	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	9.060	0
	85	Randstreifen, Saumstreifen, KC, neo4	4	340	Randstreifen, Saumstreifen, KC, neo4	4	340	0
	51	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf7	1	51	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf7	1	51	0
Lagerfläche	2.283	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 90, ta3-5, m	5	11.415	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	11.415	0
	1	Buchenwald, AA0, lrt 100, ta 1-2, m	7	7	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	5	-2
Hilfskranstellfläche	1.252	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 90, ta3-5, m	5	6.260	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	6.260	0
<i>dauerhaft hindernisfrei/begrünt</i>	<i>193</i>			<i>952</i>			<i>579</i>	<i>-373</i>
Böschung	180	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 90, ta3-5, m	5	900	flächenhafte Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 75 %; LB, neo5	3	540	-360
	13	Randstreifen, Saumstreifen, KC, neo4	4	52	flächenhafte Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 75 %; LB, neo5	3	39	-13
Summe	8.717			41.194			30.790	-10.404

Baufläche	Fläche (m²)	vorher		nachher			Bio- topwert- bilanz
		Biototyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	Biototyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert
dauerhafter Eingriff in Wald (m²):	Summe:	2.661					
temporärer Eingriff in Wald (m²):	Summe:	5.565					

*Abschlag um einen Punkt, da keine dauerhafte grundbuchliche Sicherung der Anpflanzung über die Laufzeit der geplanten WEA hinaus geplant ist

Tabelle 3.5: Biotopwertverlust durch die erforderlichen Baumaßnahmen für die geplante WEA 3

Baufläche	Fläche (m²)	vorher			nachher			Bio- topwert- bilanz
		Biotoptyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	Biotoptyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	
dauerhaft befestigt	3.547			13.525			2.915	-10.610
Fundament	85	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 50, ta3-5, m	4	340	Windkraftanlage, SE5me2	0	0	-340
	469	Schlagfluren, Kalamitätenflächen, AT, neo3	3	1.407	Windkraftanlage, SE5me2	0	0	-1.407
	78	Douglasienmischwald, AL2, lrt50, ta1-2, m	4	312	Windkraftanlage, SE5me2	0	0	-312
Zuwegung	298	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 70, ta3-5, m	4	1.192	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	298	-894
	112	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 100, ta3-5, m	6	672	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	112	-560
	33	Douglasienwald, AL1, lrt30, ta1-2, m	4	132	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	33	-99
	3	Sonstiger Laubmischwald aus heimischen Laubbaumarten, AG3, lrt50, ta3-5	4	12	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	3	-9
	371	Randstreifen, Saumstreifen, KC, neo4	4	1.484	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	371	-1.113
	72	Schlagfluren, Kalamitätenflächen, AT, neo3	3	216	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	72	-144
	21	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf7	1	21	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	21	0
	203	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf8, stb3	3	609	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	203	-406
	168	Fettwiese, EA0, xd5	4	672	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	168	-504

Baufläche	Fläche (m²)	vorher		nachher			Bio- topwert- bilanz	
		Biotoptyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	Biotoptyp	Biotop- wert/m²		Bio- topwert
	36	Douglasienmischwald, AL2, lrt50, ta1-2, m	4	144	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	36	-108
	26	Sonstiger Laubmischwald aus heimischen Laubbaumarten, AG3, lrt70, ta1-2	5	130	Zufahrt (Schotter), VB0mf1	1	26	-104
Kranstellfläche	1.466	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 70, ta3-5, m	4	5.864	Lagerplatz, HT5mf1	1	1.466	-4.398
	106	Schlagfluren, Kalamitätenflächen, AT, neo3	3	318	Lagerplatz, HT5mf1	1	106	-212
temporär teilversie- gelt	7.148	30.623			34.556		3.933	
Zuwegung	616	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 100, ta3-5, m	6	3.696	Eichenmischwald mit heimischen Laub- baumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	3.080	-616
	364	Douglasienwald, AL1, lrt30, ta1-2, m	4	1.456	Eichenmischwald mit heimischen Laub- baumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	1.820	364
	109	Rain, Straßenrand, HC0	2	218	Rain, Straßenrand, HC0	2	218	0
	71	Randstreifen, Saumstreifen, KC, neo4	4	284	Randstreifen, Saumstreifen, KC, neo4	4	284	0
	31	Schlagfluren, Kalamitätenflächen, AT, neo3	3	93	Eichenmischwald mit heimischen Laub- baumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	155	62
	2	Verkehrsstraßen, VA, me2	0	0	Verkehrsstraße, VA, me2	0	0	0
	7	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf7	1	7	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf7	1	7	0
	58	Gräben, FN0, wf4a	4	232	Gräben, FN0, wf4a	4	232	0
	568	Fettwiese, EA0, xd5	4	2.272	Fettwiese, EA0, xd5	4	2.272	0

Baufläche	Fläche (m²)	vorher			nachher			Bio- topwert- bilanz
		Biotoptyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	Biotoptyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	
Montagefläche	1.620	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 70, ta3-5, m	4	6.480	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	8.100	1.620
	140	Schlagfluren, Kalamitätenflächen, AT, neo3	3	420	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	700	280
	4	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf8, stb3	3	12	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf8, stb3	3	12	0
	113	Douglasienmischwald, AL2, lrt50, ta1-2, m	4	452	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	565	113
	71	Sonstiger Laubmischwald aus heimischen Laubbaumarten, AG3, lrt70, ta1-2	5	355	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	355	0
Lagerfläche	1.160	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 70, ta3-5, m	4	4.640	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	5.800	1.160
	149	Douglasienwald, AL1, lrt30, ta1-2, m	4	596	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	745	149
	725	Schlagfluren, Kalamitätenflächen, AT, neo3	3	2.175	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	3.625	1.450
	57	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf8, stb3	3	171	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf8, stb3	3	171	0
	193	Sonstiger Laubmischwald aus heimischen Laubbaumarten, AG3, lrt70, ta1-2	5	965	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	965	0
	1	Sonstiger Laubmischwald aus heimischen Laubbaumarten, AG3, lrt100, ta1-2	7	7	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	5	-2
Hilfskranstellfläche	886	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 100, ta3-5, m	6	5.316	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	4.430	-886
	173	Douglasienwald, AL1, lrt30, ta1-2, m	4	692	Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, AB4, lrt 100, ta3-5, m	5*	865	173

Baufläche	Fläche (m²)	vorher			nachher			Bio- topwert- bilanz
		Biotoptyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	Biotoptyp	Biotop- wert/m²	Bio- topwert	
	18	Fettwiese, EA0, xd5	4	72	Fettwiese, EA0, xd5	4	72	0
	12	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf7	1	12	Waldwirtschaftsweg, VB3b, mf8, stb3	3	36	24
<i>dauerhaft hindernis- frei/begrünt</i>	<i>193</i>			<i>702</i>			<i>579</i>	<i>-123</i>
Böschung	33	Aufforstung, Pionierwald, AU0, lrt 70, ta3-5, m	4	132	flächenhafte Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 75 %; LB, neo5	3	99	-33
	70	Schlagfluren, Kalamitätenflächen, AT, neo3	3	210	flächenhafte Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 75 %; LB, neo5	3	210	0
	90	Douglasienmischwald, AL2, lrt50, ta1-2, m	4	360	flächenhafte Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 75 %; LB, neo5	3	270	-90
Summe	10.888			44.850			38.050	-6.842
dauerhafter Eingriff in Wald (m²):	Summe:	3.516						
temporärer Eingriff in Wald (m²):	Summe:	6.899						

*Abschlag um einen Punkt, da keine dauerhafte grundbuchliche Sicherung der Anpflanzung über die Laufzeit der geplanten WEA hinaus geplant ist

Tabelle 3.6: Übersicht über den Flächenbedarf dauerhaft befestigte Bauflächen plus Eingriff in Forst und den Biotopwertverlust für das geplante Vorhaben, jeweils in m²

WEA	dauerhafte Überbauung	Rodungen dauerhaft	davon Laubwald	Rodung temporär	BWP-Bilanz	Fläche gesamt (m ²)
WEA 1	3.358	3.602		7.692	3.317	11.386
WEA 2	2.763	2.661	2	5.565	-10.404	8.717
WEA 3	3.547	3.516	312	6.899	-6.842	10.888
Summe	9.668	9.779	314	20.156	-13.929	30.991

Die Kompensation sollte der ermittelten Eingriffsintensität quantitativ Rechnung tragen: Durch die Aufforstung der temporären Bauflächen nach Rückbau ergibt sich ein Biotopwertverlust von 13.929 Biotopwertpunkten nach dem Bewertungsverfahren des LANUK (2025a). Somit ergibt sich bezüglich der Biotopwertpunkte ein Kompensationsbedarf.

3.5 Tiere

3.5.1 Erfassung

Für die Erstellung des Dokuments fand keine gesonderte Erfassung statt. Es wurde für die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange im AFB-Tool II vom LANUK (2026a) eine Horst- und Höhlenbaumsuche im Umkreis von 100 m bzw. 300 m um die Bauflächen am 10.08.2026 durchgeführt.

3.5.2 Bestand und Bewertung

Im Rahmen der Begehung zur Suche von Horsten- und Höhlenbäumen wurden keine Vorkommen festgestellt. Darüberhinaus sind im Umfeld des Vorhabens Vorkommen von verschiedenen planungsrelevanten Arten zu erwarten (vgl. Messtischblatt Quadrant 4419/Q3 in LANUK 2026b). Die Vorkommen wurden im Rahmen der Bearbeitung durch das AFB-Tool II berücksichtigt und anhand der Biototypenkartierung bewertet. Die Ergebnisse des Tools sind dem Anhang beigelegt.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung und den dort ermittelten Minderungsmaßnahmen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere kommen wird.

3.5.3 Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitseinschätzung

Bei Berücksichtigung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6.1.4) kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere ausgeschlossen werden.

Nach dem Urteil des OVG NRW vom 24.08.2023 22 (D 201/22.AK) ergibt sich kein Anknüpfungspunkt für eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung, wenn kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst wird. Etwaige verbleibende Eingriffe in Lebensraumfunktionen für die Tiere werden durch den biotopbezogenen Ansatz kompensiert.

4 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

4.1 Beschreibung und Bewertung der Landschaft

Für die Abgrenzung des Untersuchungsraums zur Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung ist die Entfernung maßgebend, bis zu welcher die Auswirkungen von WEA als erheblich wahrgenommen werden können. Gemäß dem Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) wird dieser Raum auf den Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe (=3.930 m) um den geplanten WEA-Standort beschränkt (potenziell erheblich beeinträchtigter Raum). Der Untersuchungsraum der WEA 3 reicht kleinteilig ins Bundesland Hessen hinein.

Der Einteilung und Beschreibung der Landschaft werden die Landschaftsbildeinheiten ((LANUK 2026e), (LANUV 2018c)) zugrunde gelegt. Durch die Einteilung ergeben sich Räume, die hinsichtlich ihrer naturräumlichen Ausprägungen und des Landschaftsbilds relativ homogen sind. In der Gesamtbewertung können die Landschaftsbildeinheiten auf einer Skala von 4 bis 12 Wertpunkten (WP) eine sehr geringe/geringe (4 bis 7 WP), mittlere (7 bis 9 WP), hohe (9 bis 10 WP) oder sehr hohe Bewertung (11 bis 12 WP) erhalten. Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bewertung haben eine besondere Bedeutung und Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bewertung eine herausragende Bedeutung. Eine Beschreibung findet sich im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV 2018a). Diese beschränken sich jedoch auf die LBE hoher und sehr hoher Wertigkeit.

Die Standorte der geplanten WEA liegen in der naturräumlichen Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“ (NR-362). Konkretisiert wird die naturräumliche Einteilung in der Abgrenzung der Landschaftsräume (LANUK 2026e). Im potenziell erheblich beeinträchtigten Raum aller WEA befinden sich zwei Landschaftsräume (LR; s. Karte 4.1 bis Karte 4.3). Die geplanten WEA befinden sich im Landschaftsraum „Paderborner Hochfläche“ (LR-IV-033).

Die Landschaftsbildeinheiten sind der Abgrenzung der Landschaftsräume nur angelehnt. Insgesamt liegen Teilbereiche von sieben LBE im Untersuchungsraum. Der potenziell erheblich beeinträchtigter Raum umfasst bei allen drei Anlagen ähnlich große Flächen (39,61 % bzw. 42,18 %) mit sehr hoher bzw. mittlerer Wertstufe. Auf 14,30 % bis 16,78 % ist ein LBE mit hoher/besonderer Bedeutung vorhanden (s. Tabelle-Anh. 2.1 bis 2.3). Die LBE höherer Wertstufen reichen von Norden bis Osten in den Raum hinein und auch südlich ragt ein LBE mit sehr hoher Bewertung in den Untersuchungsraum hinein. Die geplanten WEA befinden sich in der LBE-IV-033-W, welche der Kategorie Wald zugeordnet und mit einer sehr hohen/besonderen Wertstufe belegt ist (s. Karte 4.1 bis Karte 4.3).

Alle Anlagen befinden sich im Naturpark Teutoburger Wald /Eggegebirge. Der Schwerpunkt und die Erholungseinrichtungen des Naturparks (z. B. das Hermannsdenkmal oder die Externsteine in über 50 km Entfernung) liegen weit abseits der WEA.

In etwa 50 m nordwestlich der WEA 1 befindet sich ein Weg des Naturerlebnis Wald Marsberg-Meerhof. Die Anlage wird auf dem Weg wahrnehmbar sein. Die Empfindung durch Störung von Windenergie ist sehr individuell und subjektiv. Ein Wander- und Erlebnisweg dient der Fortbewegung im Raum, sodass eine möglicherweise wahrgenommene Störung nur temporär erfolgt. Die Erholungsfunktion des Raumes bleibt in weiten Teilen erhalten.

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

für eine Windenergieplanung am Standort
„Meerhof“
(Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis)

In Auftrag gegeben von:
WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, Paderborn



● **Karte 4.1**

Abgrenzung und Bewertung der
Landschaftsbildeinheiten im
Umfeld der WEA 1

Vorhaben

- ⊕ Standort einer geplanten WEA
- ⋮ Umkreis des 10-fachen Rotordurchmessers der geplanten WEA (=1.750 m)
- Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe der geplanten WEA (=3.930 m)

Wertigkeit des Landschaftsbildes nach LANUV (2018)

- ⋮ Grenze der Landschaftsräume
- Grenzen der Landschaftsbildeinheiten
- sehr hoch
- hoch
- mittel

Weitere Windenergieanlagen

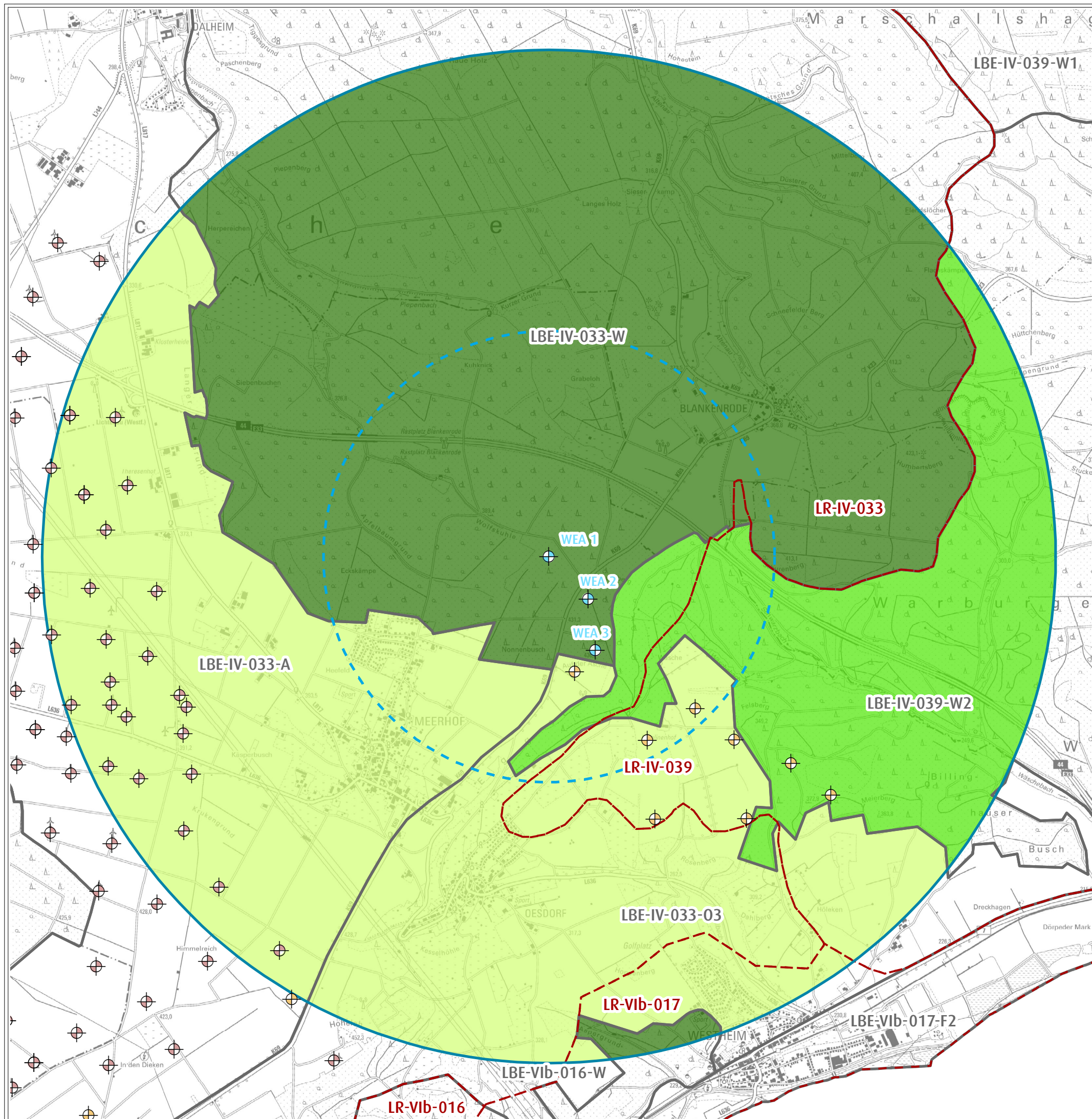
- ⊕ Standort einer bestehenden WEA
- ⊕ Standort einer genehmigten WEA

- Bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topografischen Karte (DTK25)

Bearbeitung: Alexandra Margraf, 21.05.2026

0 1.500 Meter

Maßstab 1:30.000 @ DIN A3



● **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

für eine Windenergieplanung am Standort
„Meerhof“
(Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis)

In Auftrag gegeben von:
WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, Paderborn



● **Karte 4.2**

Abgrenzung und Bewertung der
Landschaftsbildeinheiten im
Umfeld der WEA 2

Vorhaben

- ⊕ Standort einer geplanten WEA
- ⋮ Umkreis des 10-fachen Rotordurchmessers der geplanten WEA (=1.750 m)
- Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe der geplanten WEA (=3.930 m)

Wertigkeit des Landschaftsbildes nach LANUV (2018)

- sehr hoch
- hoch
- mittel
- ⋮ Grenze der Landschaftsräume
- Grenzen der Landschaftsbildeinheiten

Weitere Windenergieanlagen

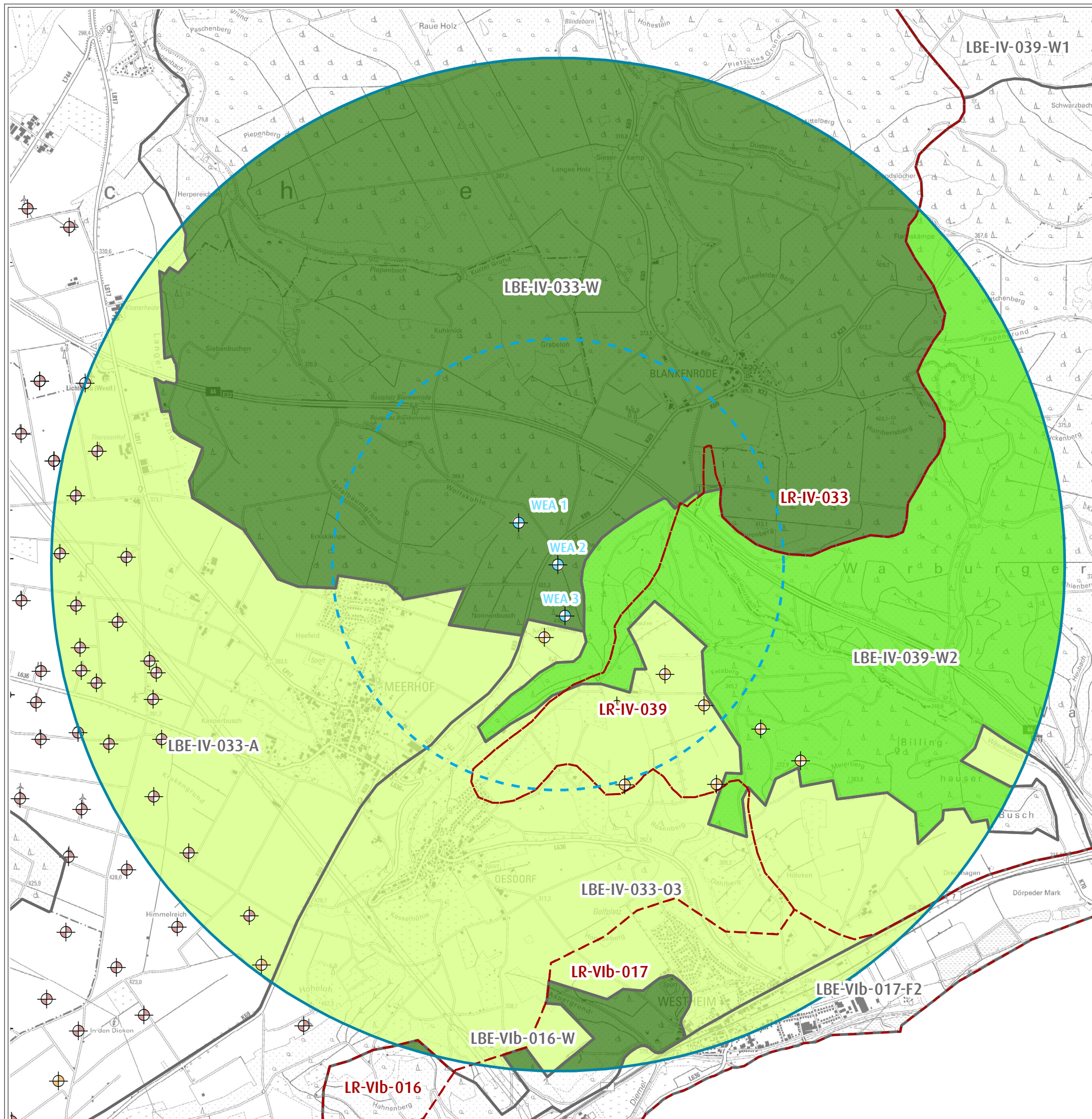
- ⊕ Standort einer bestehenden WEA
- ⊙ Standort einer genehmigten WEA

- Bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topografischen Karte (DTK25)

Bearbeitung: Alexandra Margraf, 21.05.2026

0 1.500 Meter

Maßstab 1:30.000 @ DIN A3



● **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

für eine Windenergieplanung am Standort
„Meerhof“
(Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis)

In Auftrag gegeben von:
WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, Paderborn



● **Karte 4.3**

Abgrenzung und Bewertung der
Landschaftsbildeinheiten im
Umfeld der WEA 3

Vorhaben

- ⊕ Standort einer geplanten WEA
- ⋮ Umkreis des 10-fachen Rotordurchmessers der geplanten WEA (=1.750 m)
- Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe der geplanten WEA (=3.930 m)

Wertigkeit des Landschaftsbildes nach LANUV (2018)

Landschaftsbildbewertung NRW

- sehr hoch
- hoch
- mittel
- gering

Landschaftsbildbewertung Hessen

- sehr hoch
- Grenze der Landschaftsräume
- Grenzen der Landschaftsbildeinheiten

Weitere Windenergieanlagen

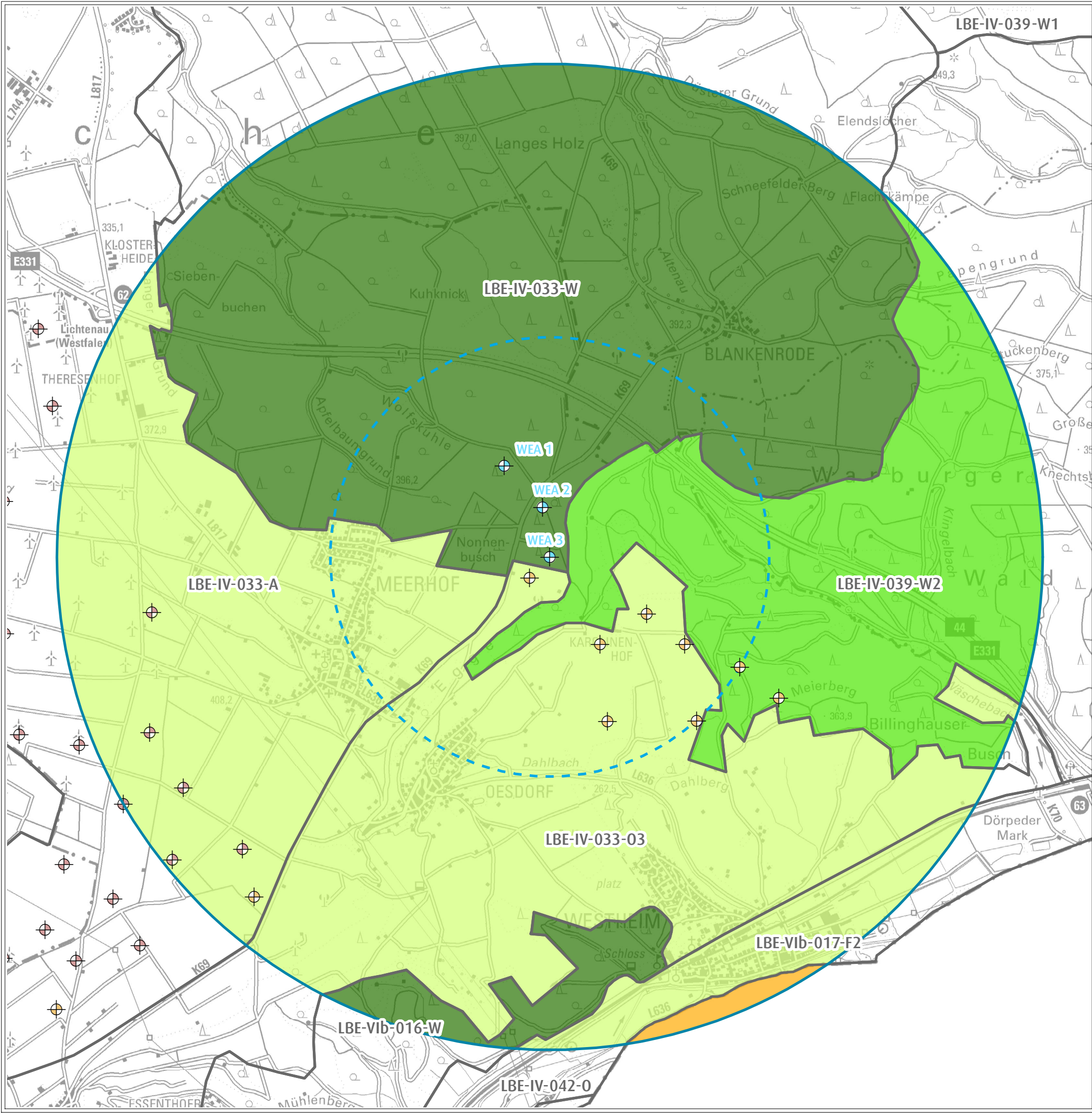
- ⊕ Standort einer genehmigten WEA

- Bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topografischen Karte (DTK50)

Bearbeitung: Alexandra Margraf, 23.07.2026

0 1.500 Meter

Maßstab 1:30.551 @ DIN A3



4.2 Auswirkungen und Ersatzgeldermittlung

Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von WEA wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und diese bei großer Anzahl und Verdichtung dominieren und prägen können. Hinzu kommen die akustischen Reize von WEA, die das landschaftliche Empfinden in ihrem Nahbereich verändern können. So kommt es durch die Luftströmung am Rotor zu aerodynamischen und durch die Schwingung der Rotoren zu strukturdynamischen Schallemissionen (KLEIN & SCHERER 1996, WAGNER et al. 1996).

4.2.1 Methodische Vorgehensweise Nordrhein-Westfalen

Zum Ausgleich und Ersatz der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist im Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) ausgeführt:

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“

Für die Kompensation der unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA wird daher ein Ersatzgeld gemäß den Vorgaben des Windenergie-Erlass ermittelt. Grundlage dafür ist der potenziell erheblich beeinträchtigte Raum im Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe (=3.930 m) der geplanten Anlagen und die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten (LANUV 2018b).

Zur Berechnung des Ersatzgeldes ist außerdem zu ermitteln, wie viele WEA mit der geplanten WEA in einem räumlichen Zusammenhang stehen und somit als Windpark zusammengefasst werden. Hierzu führt der Windenergie-Erlass (Kap. 8.2.2.1) aus: *„Ein räumlicher Zusammenhang, im Sinne eines Windparks besteht, wenn Windenergieanlagen nicht weiter als das Zehnfache des Rotordurchmessers voneinander entfernt stehen“*. Im Umkreis des zehnfachen Rotordurchmessers (hier: 1.750 m) befinden sich fünf genehmigte WEA. Durch die Planung von insgesamt drei WEA in diesem Gebiet, die alle in einem räumlichen Zusammenhang stehen, hat die Berechnung des Ersatzgeldes für die WEA gemäß der Spalte 5 (ab 6 Anlagen) der Tabelle 4.1 zu erfolgen.

Tabelle 4.1: Ersatzgeld je Meter Anlagenhöhe nach Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018)

Wertstufe	Landschaftsbildeinheit	bis zu 2 WEA – Ersatzgeld (in €) pro Anlage je Meter Anla- genhöhe	Windparks mit 3-5 Anlagen - Ersatzgeld (in €) pro Anlage je Meter Anla- genhöhe	Windparks ab 6 Anlagen - Ersatzgeld (in €) pro Anlage je Meter Anla- genhöhe
1	sehr gering / gering	100	75	50
2	mittel	200	160	120
3	hoch	400	340	280
4	sehr hoch	800	720	640

4.2.2 Methodische Vorgehensweise Hessen

Die Ermittlung des Kompensationsumfangs für das Landschaftsbild erfolgt gemäß Anlage 2 der Hessischen Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018. Nummer 4.3 der Anlage 2 der Hessischen Kompensationsverordnung sieht für die Berechnung der Wertpunkte die folgende Vorgehensweise vor:

„Die Fläche des horizontal projizierten Umkreises der 15-fachen Gesamthöhe eines Einzelmastes ist den nachfolgenden Wertstufen 1 bis 4 zuzuordnen. Aus dem flächengewichteten Mittel der Einzelwerte der im Umkreis repräsentierten Wertstufen ergibt sich die Summe der WP je laufenden Meters Gesamthöhe. Die zu erhebende Ersatzzahlung für den Einzelmast wird nach § 6 ermittelt.“

Tabelle 4.2: Wertstufen nach Anlage 2 Nummer 4.3 der Hessischen Kompensationsverordnung vom 26.10.2018

Wert- stufe	Kriterien	Wertpunkte je m Anla- gen-höhe
1	Landschaften mit geringer Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung; intensive, großflächige Landnutzung dominiert; naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt und zerstört; Vorbelastungen in Form von visuellen Beeinträchtigungen bezogen auf das Landschaftsbild durch störende technische und bauliche Strukturen, Lärm und andere Umweltbeeinträchtigungen deutlich gegeben (zum Beispiel durch Verkehrsanlagen, Deponien, Abbauflächen, Industriegebiete).	286
2	Landschaften mit mittlerer Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung; naturraumtypische und kulturhistorische Landschaftselemente sowie landschaftstypische Vielfalt vermindert und stellenweise überformt aber noch erkennbar; Vorbelastungen zu erkennen; vorhandene Windparkfläche, soweit nicht Wertstufe 1.	571
3	Landschaften mit hoher Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung; naturräumliche Eigenart und kulturhistorische Landschaftselemente im Wesentlichen noch gut zu erkennen; beeinträchtigende Vorbelastungen gering; hierunter fallen unter anderem weniger sensible Bereiche von Landschaftsschutzgebieten oder Naturparks oder im Umfeld von Denkmälern, Pflege- und Entwicklungszone eines Biosphärenreservates.	857
4	Landschaften mit sehr hoher Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung; Natur weitgehend frei von visuell störenden Objekten; extensive kleinteilige Nutzung dominiert; hoher Anteil naturraumtypischer Landschaftselemente; hoher Anteil natürlicher landschaftsprägender Oberflächenformen; hoher Anteil kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente,	2.286

Wert- stufe	Kriterien	Wertpunkte je m Anla- gen-höhe
	Denkmale bzw. historischer Landnutzungsformen; unter anderem: National- parke, Kernzonen der Biosphärenreservate, besonders sensible Bereiche von Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten, Kern- und Pufferzonen von UNE- SCO-Welterbestätten.	

Der potenziell erheblich betroffenen Raum wurde auf Rückmeldung der UNB Hochsauerlandkreis nach der angrenzenden Landschaftsbildeinheit in NRW LBE-IV-042-0 mit „sehr hoch“ bewertet.

Gemäß Anlage 2 Nr. 4.3.5 der Kompensationsordnung ist der Einzelwert je Einzelmast um sieben Prozent zu reduzieren, wenn zwei bis acht Masten in einem räumlichen Zusammenhang stehen. *„Ein räumlicher Zusammenhang besteht, wenn Windenergieanlagen nicht weiter als das Zehnfache des Rotor-durchmessers [...] voneinander entfernt stehen. Stehen mehr als acht Masten in einem räumlichen Zusammenhang, so beträgt der Einzelwert je Mast 51 Prozent.“* Im vorliegenden Fall steht die geplante WEA im räumlichen Zusammenhang mit sechs genehmigten sowie sechs bestehenden WEA (Rückbau-anlagen bleiben unberücksichtigt), so dass sich der Wert auf 51 % reduziert.

Zudem ist die zeitliche Befristung des Eingriffs zu berücksichtigen. Laut Anlage 2 Ziffer 4.2.2 der Kom-pensationsverordnung gilt bezüglich zeitlich befristeter Eingriffe die folgende Regelung:

„Ist abzusehen, dass ein Eingriff oder Abschnitt eines Eingriffs erst nach mehr als drei Jahren, aber in einer kürzeren Zeit als 50 Jahren beendet wird, so bemisst sich der Umfang der Beein-trächtigung für die Dauer des Eingriffs als der Anteil des sich nach Nr. 4.2.1 ergebenden Beein-trächtigungsumfangs, der sich wie die Dauer des Eingriffs zu 50 Jahren verhält. Für den anschlie-Benden Zeitraum ist die beabsichtigte Folgenutzung nach Nr. 1 und 2 dem Voreingriffszustand gegenüberzustellen und entsprechend dem Umfang der Beeinträchtigung zu berechnen [...].“

Der Genehmigungsantrag ist gemäß § 12 Abs. 2 BImSchG für die Dauer des Eingriffs von 30 Jahren befristet. Daher wird ein Wert für die zeitliche Befristung des Eingriffs angerechnet, der das Verhältnis von 30 Jahren Eingriff zu 50 Jahren (-> Faktor 0,6) berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der Zustand des Landschaftsbilds nach einem Rückbau der WEA unverändert gegenüber dem Zustand vor Errichtung der WEA sein wird. Somit sind nur die Beeinträchtigungen während der Betriebszeit der WEA zu berücksichtigen. Der jeweilige Betrag der Wertpunkte ist folglich mit dem Faktor 0,6 zu multiplizieren. Nach § 6 Absatz 1 der Hessischen Kom-pensationsverordnung ist pro ermittelten Wertpunkt eine Ersatzzahlung von 0,4 Euro zuzüglich eines regionalen Bodenwertanteils zu leisten. Der regionale Bodenwertanteil beträgt nach HMUKLV (2018)

„10 Prozent des durchschnittlichen Kaufwerts landwirtschaftlicher Grundstücke pro Quadratmeter auf Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt des Eingriffs.“

Für Liebenau beträgt der durchschnittliche Kaufwert von landwirtschaftlicher Fläche 2,09 Euro pro Quadratmeter (HVBG 2024). Der regionale Bodenwertanteil liegt somit bei 0,209 Euro.

4.2.3 Ersatzgeldberechnung

Die Berechnungsverfahren der Länder NRW und Hessen sind vergleichbar, da beide eine Multiplikation der Anlagenhöhe mit einem über die Flächenanteile gemittelten Landschaftswert vorsehen. Zudem werden derselbe Bezugsraum (Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe) und derselbe Umkreis zur Ableitung eines räumlichen Zusammenhangs (Umkreis des 10-fachen Rotordurchmessers) zugrunde gelegt.

Den Landschaftseinheiten werden in beiden Verfahren vier Wertstufen zugeteilt. Die Wertstufen in beiden Verfahren umfassen gering (1), mittel (2), hoch (3) und sehr hoch (4), wobei sich die Kriterien zur Einteilung unterscheiden. Während das Land NRW flächendeckend eine Einteilung und Bewertung der Landschaft in Landschaftsbildeinheiten (LBE) vorgibt, liegen für Hessen lediglich in manchen Regierungsbezirken solche Teilräume vor (z. B. für Mittelhessen (Nowak & Schulz 2004)). Der Untersuchungsraum umfasst Teile von Hessen, für welche keine Landschaftsteilräume abgegrenzt und bewertet sind. Daher wurde dieser kleine Teil auf der Grundlage der Naturräume und gemäß einer anliegenden Landschaftsbildeinheit in NRW bewertet.

Die Ersatzgeldberechnung zu den drei WEA befindet sich in der Tabelle Anh. 2.1 bis 2.4. In Summe ist ein Ersatzgeld in Höhe von 291.556,22 € (WEA 1: 100.450,80 € /WEA 2: 97.091,96 € /WEA 3: 94.013,46 €) zu entrichten.

5 Landschaftsplanerische Belange

Die Prüftiefe orientiert sich an den Anforderungen des Kapitels 8.2.2 im Windenergieerlass von MWIDE et al. (2018), d. h. eine detaillierte Prüfung erfolgt i. d. R. wenn ein im Kapitel 8.2.2 des Windenergieerlass genannter Abstand unterschritten wird.

Der Windenergieerlass von MWIDE et al. (2018) führt hinsichtlich von Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Natura2000- und Naturschutzgebieten aus: *„Sofern ein Gebiet [...] dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dient, [...] ist aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet. [...] Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden [...]. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt.“*

Innerhalb des 300 m-Umkreises um das Vorhaben treten keine Nationalparks, Nationalen Naturmonumente und keine Natura2000-Gebiete auf. Im Untersuchungsraum befindet sich ein Naturschutzgebiet. Für weitere Schutzgebietskategorien wird nur eine direkte Betroffenheit als relevanter Wirkfaktor angenommen. Hier wird vorsorglich ein 300 m-Umkreis betrachtet. Innerhalb dieses treten keine Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 39 LNatSchG NRW auf. Ein gesetzlich geschütztes Biotop liegt nicht vor.

5.1 Landschaftsschutzgebiete

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb eines Windenergiebereichs und innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Randhöhen zwischen Sintfeld und Diemeltal“.

Eine Überlagerung der LSG mit Natura 2000-Gebieten kann innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt werden. Ferner liegt das Vorhaben außerhalb von Stätten, die zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in die Liste des Erbes der Welt aufgeführt sind. Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA in den LSG bedarf demnach gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG keiner Ausnahme oder Befreiung.

5.2 Naturschutzgebiete

Nach Darstellung des LANUK (2025c) befindet sich ein Naturschutzgebiet „Siebenbuchen“ (HSK-371) im Abstand von 110 m nordwestlich zur geplanten WEA 1.

Für das NSG- Siebenbuchen (HSK-371) sind als Schutzziele angegeben:

„Die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Buchen- und Buchenmischwälder auf relativ basenreichem Standort in der Randzone der waldarmen Paderborner Hochfläche; Sicherung der Artenschutzbedeutung der (künstlichen) Stillgewässer und - insbesondere im Südosten - deren Optimierung durch eine langfristige Umbestockung im Rahmen der forstlichen Gebietsnutzung, - Schutz und Entwicklung der kleinen Fließgewässer und der sie begleitenden, galerieartigen Waldbestände; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems "Natura 2000".“

Das Naturschutzgebiet dient im Schutzzweck nicht dem Vorkommen windenergiesensibler Arten, sodass eine Unterschreitung des Abstandes von 300 m mit dem Vorhaben vereinbar ist. Eine direkte Beeinträchtigung der Schutzgebietsfläche findet nicht statt und über diese hinaus sind keine Auswirkungen vom Vorhaben zu erwarten.

.

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

für eine Windenergieplanung am Standort
„Meerhof“
(Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis)

In Auftrag gegeben von:
WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, Paderborn



● **Karte 5.1**

Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens

Vorhaben

- ⊕ Standort einer geplanten WEA
- Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe der geplanten WEA (3.930 m)

Schutzgebiete (LINFOS, LANUK 2026)

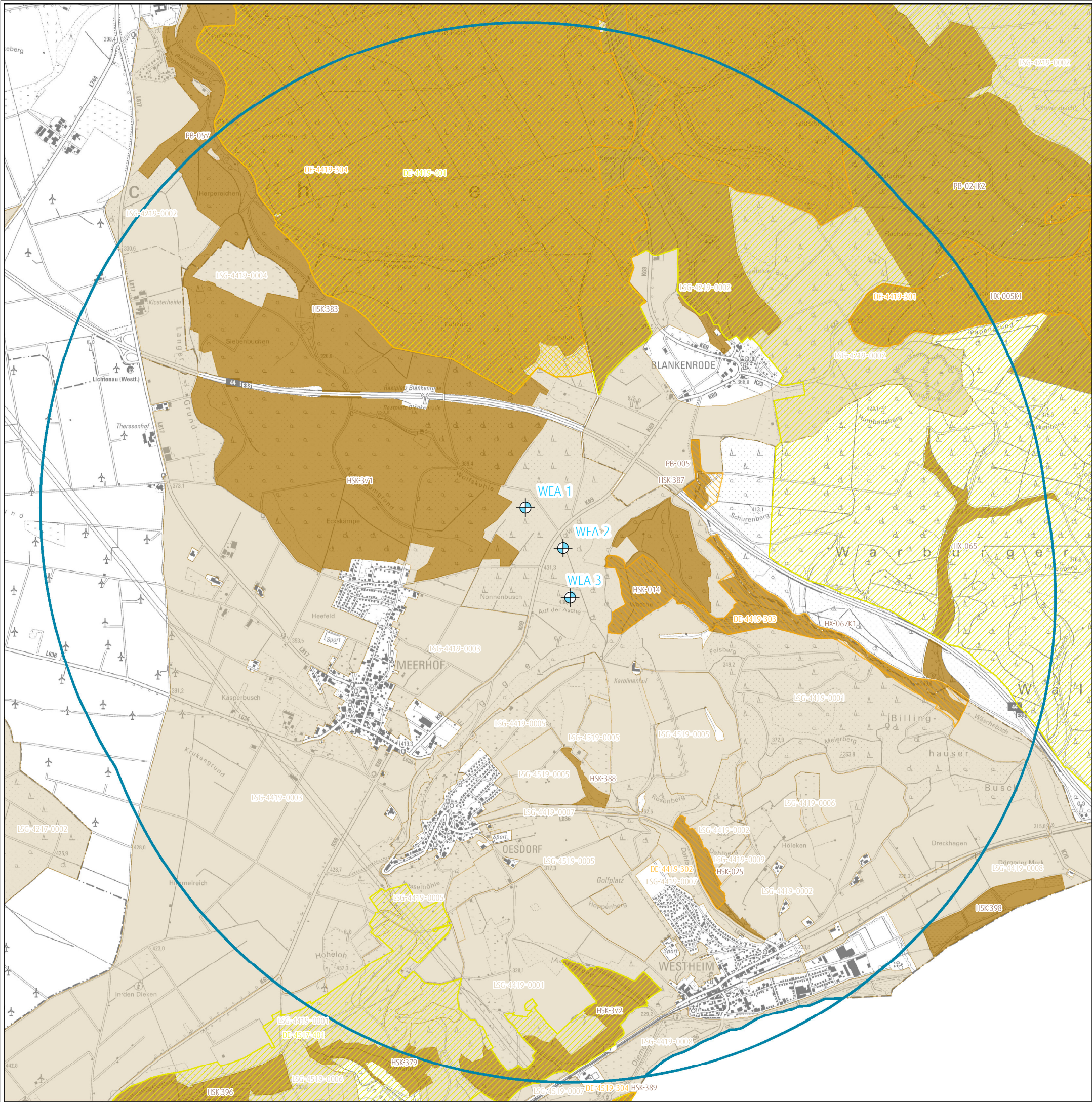
- ▨ FFH-Gebiet
- ▨ Vogelschutzgebiet
- ▨ Landschaftsschutzgebiet
- ▨ Naturschutzgebiet

- bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topografischen Karte (DTK25)

Bearbeitung: Alexandra Margraf, 20.05.2026

0 1.550 Meter

Maßstab 1:31.000 @ DIN A3



6 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

6.1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird das Vorhaben dauerhaft zum zusätzlichen Verlust von Flächenfunktionen (Lebensraum- und Bodenfunktionen) führen. Während der Errichtung der geplanten WEA werden zudem durch den Bauverkehr temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Die vorgesehenen Baumaßnahmen sind so geplant, dass hochwertige Bestandteile des Naturhaushalts nicht betroffen sein werden. Allgemein gelten bei der Bauausführung das Vermeidungsgebot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“.

Die trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sind mit geeigneten Maßnahmen zu kompensieren.

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bieten sich an und sind bei der Planung und Ausführung zu berücksichtigen (vgl. BUNDESVERBAND BODEN E. V. 2013, HMUKLV 2014):

6.1.1 Boden

Grundsätzlich ist bei der Bauausführung die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ sowie 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beachten.

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bieten sich an und sind bei der Planung und Ausführung zu berücksichtigen (vgl. BUNDESVERBAND BODEN E. V. 2013, HMUKLV 2014):

Reduzierung von Bodenbeanspruchungen

Die folgenden Aspekte wurden bei der Planung bereits weitgehend berücksichtigt:

- Nutzung vorhandener Wirtschaftswege, Verminderung der Fläche zusätzlich anzulegender Wege;
- Verminderung der Fläche dauerhaft zu befestigender Bauflächen (z. B. durch temporäre Befestigungen);
- Begrenzung der Erdmassenbewegung auf das notwendige Maß.

Vermeidung / Verminderung schädlicher Bodenverdichtungen

Zum Schutz des Bodens (hier v.a. humoser Oberboden) vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung ist Folgendes zu beachten:

- Bearbeitung/Befahren nur von ausreichend trockenen Böden, d. h. von Böden mit einer festen bis steif-plastischen Konsistenz. Die Prüfung erfolgt mittels Ausrollversuch gemäß DIN 18915 Nr.

9.1.2.1. Je nach Bodenfeuchte sind unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen (zum Beispiel Auslegen von Baggermatratzen oder Bauplatten, angepasster Geräteeinsatz).

Vermeidung von Vernässung durch Wasserstau:

- Vermindern des Einsickerns von Wasser durch Glättung und Profilierung der Oberfläche, ggf. Abdecken
- Für schadlosen Abfluss bzw. Versickern des Niederschlags sorgen und auf durchlässige Auflage achten (Dränung),
- Nicht in Geländemulden lagern, weil dort bei Oberflächenzufluss mit Vernässung zu rechnen ist.

Sachgerechte Zwischenlagerung von Boden

- getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden sowie steinigem Untergrund auf geeigneten Flächen (nicht vernässt, kein Oberflächenzufluss)
- getrennte Lagerung von Substraten unterschiedlicher Körnung.
- keine Befahrung von Ober- und Unterbodenmieten
- Oberbodenmieten sind laut DIN 19639 bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten durch Begrünung vor Erosion zu schützen. Bei einer überjährigen Bodenlagerung sollten auch tiefwurzelnende Arten wie z.B. Luzerne enthalten sein.
- Grundsätzlich gelten für die einzelnen Bodenqualitäten folgende maximale Miethöhen:
 - Oberboden: 2 m
 - Unterboden: 3 m
 - Untergrund: unbegrenzt.

Bodendenkmäler

Das LWL ist frühzeitig zu informieren, um ggf. eine archäologische Baubegleitung durchführen zu können (vgl. Kapitel 3.2.2). Grundsätzlich gilt, dass falls es zu archäologischen Funden kommen sollte, gemäß §§ 15 bis 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen dies unverzüglich dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen oder der zuständigen Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen ist.

6.1.2 Wasser

Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässer und das Grundwasser im Umfeld des Vorhabens lassen sich durch folgende Maßnahmen vermindern oder vermeiden:

Schutz vor Verunreinigung des Grundwassers während der Bauphase

- Verkehrsregelnde Maßnahmen können die Unfallgefahr und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Grundwasser verringern. Zu solchen verkehrsregelnden Maßnahmen gehören z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Überholverbot, Einbahnstraßenregelung/ Vermeidung von Begegnungsverkehr.
- Notwendige Betankungen der Baufahrzeuge nur auf befestigten Flächen.
- Aufstellung von Notfallplänen / Vorhaltung von Bindemitteln auf der Baustelle für unfall- bzw. havariebedingte Austritte wassergefährdender Stoffe.

Schutz von Gräben

- Die temporäre Verrohrung der straßenbegleitenden Gräben ist ausreichend dimensioniert anzulegen, um die Funktionsfähigkeit des Gerinnes zu erhalten.
- Verunreinigungen des Grabens, die den Durchlass verhindern (z. B. eingetragener Schotter) sind unverzüglich zu entfernen.

6.1.3 Pflanzen/Biotope

Bau- und betriebsbedingt wird das Vorhaben dauerhaft zum zusätzlichen Verlust von Flächenfunktionen (Lebensraum- und Bodenfunktionen) führen. Alle Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

Schutz angrenzender Vegetationsbestände

- Vor Baubeginn sind die Abgrenzungen der Eingriffsflächen eindeutig im Gelände abzustecken. Eine Befahrung oder sonstige Beanspruchung von Flächen abseits der beantragten Eingriffsflächen ist zu unterlassen.
- Keine Ablage von Baumaterialien oder Bodenmieten im Wurzelbereich (= Kronentraufe + 1,5 m) von angrenzenden Bäumen.
- Kann aus Platzgründen nicht der gesamte Wurzelbereich geschützt werden, soll der zu schützende Bereich möglichst groß sein (Kronentraufe) und insbesondere offene Bodenstellen umfassen.
- Bei Bodenauftrag (nicht Lagerung) im Bereich von Bäumen ist gemäß der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) mindestens 2,5 m Abstand zum Stamm einzuhalten.
- Rückschnitte an Gehölzen sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen. Außerhalb dieses Zeitraumes sind Rückschnitte möglich, wenn sie nicht über einen sog. Formschnitt hinausgehen. Starke Rückschnitte und Rodungen sind allerdings nur bei vorheriger Kontrolle hinsichtlich des Vorkommens von Niststätten möglich.

6.1.4 Fauna

Die Ergebnisse der Bearbeitung mit dem AFB-Tools II befinden sich im Anhang. Unter Berücksichtigung der dort erforderlichen Minderungsmaßnahmen wird keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet.

Aus gutachterlicher Sicht erscheint es jedoch geboten, dass die enthaltenen Maßnahmen „*Bauzeitenbeschränkung für die Errichtung der Windenergieanlage*“, „*Bauzeitenbeschränkung für die Nebenanlagen*“ sowie „*Flächenmaßnahmen*“ erläutert bzw. präzisiert werden:

6.1.4.1 Bauzeitenbeschränkung für die Errichtung der Windenergieanlage

Nebenbestimmung aus dem AFB-Tool II

Die Errichtungsarbeiten für die WEA 1, 2 und 3 (Ausheben der Fundamentgrube, Fundamentgießen, Turmbau, Montage Gondel/Rotorblätter) dürfen nur außerhalb der folgenden artspezifischen Zeiträume stattfinden:

- 15.03. bis 31.07. (Heidelerche (B))
- 15.04. bis 15.08. (Baumpieper (B))

Sofern für die betreffenden Arten durch die ökologische Baubegleitung der Eintritt der Verbote ausgeschlossen ist, können die Bautätigkeiten auch innerhalb der vorgenannten Zeiträume stattfinden.

Präzisierung der Nebenbestimmung zur Bauzeitenbeschränkung für die Errichtung der Windenergieanlage

Zur Vermeidung von langen unnötigen Bauunterbrechungen bzw. Unklarheiten im Rahmen der ÖBB wird vorgeschlagen die Bauzeitenbeschränkungen auf bestimmte Bauabschnitte zu begrenzen:

Heidelerche und Baumpieper

Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen) sind geeignete Maßnahme vorzunehmen.

Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl:

1. Baufeldfreimachung im Zeitraum 15. März bis 15. August Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.

2. Eine Baufeldfreimachung innerhalb des Zeitraums 15. März bis 15. August darf nur in Ausnahmefällen dann erfolgen, wenn vor Aufnahme der Bautätigkeiten potenzielle zur Nistanlage der genannten Arten geeignete Strukturen auf das Vorhandensein von Nestern untersucht werden und ein Vorhandensein aufgrund der Untersuchungsergebnisse dann weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Diese Kontrolle muss durch eine fachkundige Person maximal zwei Wochen vor Entfernung der Gehölze erfolgen. Falls besetzte Nester der o. g. Arten auf den betroffenen Flächen gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Genehmigungs- und der Fachbehörde abzustimmen. Hierbei wären erneut alle artenschutzrechtlichen Belange in die Betrachtung einzubeziehen.

Die darauf folgenden Bauabschnitte (Fundamentgießen, Turmbau, Montage Gondel/Rotorblätter) können dann ohne weitere zeitliche Einschränkungen durchgeführt werden.

6.1.4.2 Bauzeitenbeschränkung für die Nebenanlagen

Nebenbestimmung aus dem AFB-Tool II

Die Baufeldfreimachung, die Herrichtung von Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie der Rückbau von temporär in Anspruch genommenen Flächen dürfen nur außerhalb der folgenden artspezifischen Zeiträume stattfinden:

- 15.03. bis 31.07. (Heidelerche (B))
- 15.04. bis 15.08. (Baumpieper (B))

Sofern für die betreffenden Arten durch die ökologische Baubegleitung der Eintritt der Verbote ausgeschlossen ist, können die Bautätigkeiten auch innerhalb der vorgenannten Zeiträume stattfinden.

Präzisierung der Nebenbestimmung zur Bauzeitenbeschränkung für die Errichtung der Windenergieanlage

Zur Vermeidung von langen unnötigen Bauunterbrechungen bzw. Unklarheiten im Rahmen der ÖBB wird vorgeschlagen die Bauzeitenbeschränkungen auf bestimmte Bauabschnitte zu begrenzen:

Heidelerche und Baumpieper

Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen) sind geeignete Maßnahme vorzunehmen.

Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl:

1. Baufeldfreimachung im Zeitraum 15. März bis 15. August Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.
2. Eine Baufeldfreimachung innerhalb des Zeitraums 15. März bis 15. August darf nur in Ausnahmefällen dann erfolgen, wenn vor Aufnahme der Bautätigkeiten potenzielle zur Nistanlage der genannten Arten geeignete Strukturen auf das Vorhandensein von Nestern untersucht werden und ein Vorhandensein aufgrund der Untersuchungsergebnisse dann weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Diese Kontrolle muss durch eine fachkundige Person maximal zwei Wochen vor Entfernung der Gehölze erfolgen. Falls besetzte Nester der o. g. Arten auf den betroffenen Flächen gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Genehmigungs- und der Fachbehörde abzustimmen. Hierbei wären erneut alle artenschutzrechtlichen Belange in die Betrachtung einzubeziehen.

Die darauf folgenden Bauabschnitte (Herrichtung von Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie Rückbau von temporär in Anspruch genommenen Flächen) können dann ohne weitere zeitliche Einschränkungen durchgeführt werden.

6.1.4.3 Flächenmaßnahmen

Nebenbestimmung aus dem AFB-Tool II

Es sind folgende Habitat verbessernde Maßnahmen umzusetzen:

Entwicklung / Pflege von Habitaten im Acker auf Gemarkung, Flur, Flurstück. Das Maßnahmenkonzept umfasst:

Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) (Rotmilan (B))

Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) (Schwarzmilan (B))

Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper (B))

Anlage von Nahrungshabitaten (Wespenbussard (B))

Anlage von Nahrungshabitaten (Baumfalke (B))

Präzisierung der Nebenbestimmung zu Flächenmaßnahmen

Das vom Vorhaben beanspruchte Grünland bei den Nebenanlagen 8 und 9 wird aus gutachterlicher Sicht aufgrund der geringen Größe und Lage nicht als bedeutsames Nahrungshabitat für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan bewertet. Außerdem ist das Grünland im Sinne des §2 BWaldG auch als Wald zu

verstehen und nicht als Grünland im eigentlichen Sinne. Aus fachgutachterlicher Sicht besteht daher keine Notwendigkeit für die Umsetzung einer Flächenmaßnahme für den Rotmilan und Schwarzmilan.

Bei der beanspruchten Fläche, die zu einer Flächenmaßnahme für den Baumpieper führt, ist mit einer als geringfügig anzusehenden Entnahme von 32 m² Gehölz, keine relevante quantitative Verschlechterung der Lebensraumeignung im räumlichen Zusammenhang zu erwarten. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich genügend vergleichbare Habitate, sodass die ökologische Funktion des Raumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Aus fachgutachterlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit für die Umsetzung einer Flächenmaßnahme für den Baumpieper.

Die Anlage von Nahrungshabitat für die Arten Baumfalke und Wespenbussard erfolgt auf der Erstaufforstungsfläche auf einem bisher als Acker genutztem Standort (vgl. Kapitel 7.2.2). Hier wird, angrenzend an den geplanten Eichenwald, entlang des Ackerbereichs ein 10 m breiter, strukturierter Waldrand entwickelt, wodurch ein vielfältiger Übergangsbereich aus Gehölz-, Kraut- und Offenlandstrukturen entsteht. Für den Wespenbussard werden damit besonnte und strukturreiche Nahrungshabitate mit einem erhöhten Angebot an Wespen und Hummeln geschaffen, während der Baumfalke von der erhöhten Strukturvielfalt und einem damit einhergehenden verbesserten Angebot an Großinsekten im Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland profitiert. Der gestufte Übergang zwischen Wald und Acker trägt zudem zur Aufwertung und Erhöhung der Strukturvielfalt der ansonsten ausgeräumten Offen- und Agrarlandschaft bei und entspricht damit den artspezifischen Anforderungen an die Entwicklung von Nahrungshabitaten für beide Arten.

6.2 Landschaftsbild

Die Installation von WEA besitzt aufgrund der Abhängigkeit von den Windverhältnissen und der zu berücksichtigenden Abstände zur Wohnbebauung und Schutzgebieten eine hohe Standortbindung im Raum. Die Anlagen selbst sind nur sehr gering gestalterisch variabel und unterliegen konkreten technischen Ausführungsvorgaben. Eine Veränderung des Landschaftsbilds ist durch die Errichtung und den Betrieb von WEA unvermeidbar. So fallen WEA als Elemente mit technisch-künstlichem Charakter und mit ihrer hohen, vertikalbetonten sowie geschlossenen Gestalt in Abhängigkeit von der Entfernung dort auf, wo keine Sichtverschattungen gegeben sind. Eine Verminderung findet, soweit möglich, im Rahmen der Gestaltung des Bauwerks statt (z. B. dezente Farbgebung statt greller Farben). Durch das zu zahlende Ersatzgeld könnten Maßnahmen vor Ort umgesetzt werden, um das Landschaftsbild aufzuwerten und somit den Eingriff insgesamt zu vermindern.

Im Rahmen der Planung des Vorhabens wurden diese Aspekte soweit möglich beachtet. Für die trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu erwartende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist grundsätzlich ein Ersatz in Geld zu leisten.

7 Kompensationsbedarf

Nach dem Windenergieerlass NRW (vgl. Kapitel 8.2.2.1, MWIDE et al. 2018) ist bei der Festlegung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen das Prinzip der Multifunktionalität anzustreben:

„Kohärenzsicherungs- und Schadenbegrenzungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Kompensatorische Maßnahmen zum Artenschutz können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt. In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung von Kompensationskonzepten kumulierende Lösungen nach dem Prinzip der Multifunktionalität anzustreben (vergleiche Verwaltungsvorschriften -Habitatschutz, Nummer 4.1.1.2 und 4.1.5.4. und Verwaltungsvorschriften -Artenschutz Nummer 2.2.3 und 2.4.3.2). Sofern eine konkrete Maßnahme die jeweiligen naturschutzfachlichen und rechtlichen Anforderungen des Habitatschutzes beziehungsweise des Artenschutzes erfüllt, kann sie zugleich im Sinne der Multifunktionalität bei der Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend angerechnet werden.“

Demnach kann mit der Kompensation für ein Schutzgut bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme häufig auch eine (Teil-)Kompensation für weitere Schutzgüter erreicht werden. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einer Multifunktionalität der Maßnahme. So werden in der Regel durch biotopaufwertende Maßnahmen auch Bodenfunktionen verbessert oder wiederhergestellt.

Nachfolgend wird der Bedarf zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds nochmals zusammenfassend dargestellt. Darüber hinaus werden die qualitativen Anforderungen an die Kompensation skizziert.

7.1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

7.1.1 Klima / Luft

Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

7.1.2 Boden

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden entstehen durch die dauerhafte Neuversiegelung im Bereich der Fundamente, Kranstellflächen und der dauerhaften Zuwegung und damit ein Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche insgesamt 9.668 m².

Möglichkeiten für den Ausgleich der verbleibenden Beeinträchtigung bestehen in der Aufwertung von Bodenfunktionen an anderer Stelle. Um verlorengegangene Bodenfunktionen wiederherzustellen, können Böden, die beispielsweise durch intensive Landwirtschaft stark beansprucht sind, aus der Nutzung genommen und in einen naturnäheren Zustand zurückgeführt werden. Die überbaute Fläche dient als Grundlage der darauf befindlichen Biotope. Mit der Kompensation des Schutzgutes Pflanzen/Biotope werden die Beeinträchtigung des Bodens multifunktional ausgeglichen (vgl. Kapitel 3.2).

7.1.3 Wasser

Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich bei Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu keinem Kompensationsbedarf.

7.1.4 Pflanzen/Biotope

Die für das geplante Vorhaben benötigten Flächen beschränken sich auf das notwendige Maß und werden zum Großteil auf Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit angelegt. Die Versiegelung bzw. Teilversiegelung der betroffenen Flächen führt zu Verlusten bzw. Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Durch den Neubau der geplanten WEA und ihrer Infrastrukturflächen ergibt sich unter Einberechnung der Aufforstung von temporären Eingriffsflächen nach deren Rückbau eine Biotopwertbilanz mit einem Verlust in Höhe von 13.929 Biotopwertpunkten (BWP) nach dem Bewertungsverfahren des (LANUK 2025a) der auszugleichen ist.

Die Eingriffsflächen betreffen Waldflächen und führen zu befristeten sowie dauerhaften Verlust von Waldfläche. Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf gemäß dem Forstrecht. Umfang und Art der Kompensation werden abschließend von Wald und Holz NRW festgelegt. Vorläufig lässt sich eine Kompensation wie folgt festlegen: Temporär umgewandelte Flächen werden im Verhältnis 1:1 nach dem Eingriff und Flächenrückbau wieder aufgeforstet. Die dauerhaften Waldumwandlungen werden aufgrund des geringen Waldanteils (<40 %) der Stadt Marsberg in der Regel über eine Ersatzerstaufforstung kompensiert. Der Flächenumfang wird von Wald & Holz NRW über das Verhältnis 1:1 auf 9.779 m² festgelegt. Eine Ersatzerstaufforstung hat dabei auf Flächen zu erfolgen, die bisher nicht von Wald bestockt sind. Zusätzlich wird eine ökologische Anreicherung in bestehenden Wäldern auf 5.884 m² nötig. Die Auftraggeberin steht bereits mit Wald & Holz NRW zu Kompensationsflächen in Kontakt.

7.1.5 Landschaftsbild

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne der Eingriffsregelung ist laut Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) ein Ersatzgeld zu entrichten. Nach der Berechnung des Ersatzgeldes ergibt sich für den Eingriff in das Landschaftsbild für die geplante WEA 1 ein Ersatzgeld von 100.450,80 €, für die geplante WEA 2 ein Ersatzgeld von 97.091,96 € und für die geplante WEA 3 ein Ersatzgeld von insgesamt 94.013,46 €. Insgesamt muss dementsprechend eine Gesamtsumme von 291.556,22 € für das Vorhaben getätigt werden.

7.2 Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs

Im Folgenden werden Maßnahmen dargestellt, die zu einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts führen.

Die bilanzierte Biotopwertbilanz mit einem Verlust von 13.929 Wertpunkten ist kompensationsbedürftig. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden erfolgt durch die Aufwertung von Boden im Bereich der Maßnahmenfläche multifunktional.

- Maßnahme A: Erstaufforstung der temporären Bauflächen (vgl. Kapitel 7.2.1)
- Maßnahme B: Erstaufforstung von Acker (vgl. Kapitel 7.2.2)
- Maßnahme C: Ökologische Anreicherung bereits vorhandener Waldbestände (vgl. Kapitel 7.2.3)

7.2.1 Maßnahme A: Erstaufforstung der temporären Bauflächen

Maßnahme A	
Maßnahmenbezeichnung	Schutzgut
Kompensation Eingriffsregelung und forstrechtliche Kompensation: Waldumwandlung	Flora / Wald
Maßnahmenbeschreibung	
Lage und Größe der Maßnahme	<i>Lage:</i> Temporäre Bauflächen: WEA 1: Gemarkung Meerhof, Flur 3, Flurstück 253 und 294, WEA 2: Gemarkung Meerhof, Flur 3, Flurstück 93, 95 und 253, Gemarkung Oesdorf, Flur 9, Flurstück 1117, 1125, 1128 und 1130 WEA 3: Gemarkung Meerhof, Flur 3, Flurstück 253, Gemarkung Oesdorf, Flur 9, Flurstück 1128 <i>Größe:</i> Für die Kompensation sollen alle temporäre beeinträchtigten Waldflächen, mit einer Größe von insgesamt ca. 2,55ha nach Empfehlung von Wald und Holz NRW aufgeforstet werden. Hierbei sind die Flächen der WEA 1 und WEA 3 nach dem voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstyp (WET) 13 und die Flächen der WEA 2 mit dem voll FFH-kompatiblen WET (12) zu bepflanzen. Die Flächen sind in Karte 7.1 dargestellt.
Zielsetzung	Kompensation für die temporäre Waldumwandlung
Ausführung	<i>Erstaufforstung</i> Auf den temporären Bauflächen soll nach Beendigung des Baus auf einer Fläche von insgesamt ca. 2,55 ha eine Erstaufforstung mit Eichen- und Edellaub-bäumen und Eichen-Rotbuche erfolgen. Für die Flächen der WEA 1 und WEA 3 gilt: Die Hauptbaumart ist hier Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) und es gelten folgende Rahmenwerte: • 5.000 bis 7.000 Stück / ha für die Pflanzendichte • 1,3 m² / Pflanze für den Stand in der Fläche • maximal 3 m Reihenabstand

	Neben der führenden Stieleiche als Hauptbaumart (60 %) sollen Nebenbaumarten in Form von 15 % Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>), 15 % Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) und 10 % Elsbeere (<i>Sorbus torminalis</i>) gepflanzt werden. Für die Flächen der WEA 2 gilt: Die Hauptbaumart ist hier Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>) und es gelten folgende Rahmenwerte: • 5.000 bis 7.000 Stück / ha für die Pflanzendichte • 1,3 m² / Pflanze für den Stand in der Fläche • maximal 3 m Reihenabstand Neben der führenden Traubeneiche als Hauptbaumart (70 %) sollen Nebenbaumarten in Form von 15 % Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>), 10 % Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) und 5 % Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) gepflanzt werden. Flächen, die weniger als 10 m breit sind, oder direkt an Forstwege grenzen sollen als Wandinnenränder aufgebaut werden. In Deutschland üblich sind meist Reihenverbände oder „geklumpte“ Anordnungen. Die zu pflanzenden Gehölze müssen einen Herkunftsnachweis aus dem hiesigen Raum haben. Für die Anpflanzung ist Forstware (Heister; 2x verpfl., mind. 60 bis 100 cm) zu verwenden. Pflege In den ersten drei Jahren sind die Anpflanzungen von Überwuchs freizuhalten (Aufwuchs- und Entwicklungspflege). Der bepflanzte Bereich ist mit einem Knotengeflechtzaun gegen Verbiss- und Fegeschäden zu schützen. Dabei ist ein Ausfall der Gehölze durch Fraßschäden o. a. bis zu einem Anteil von 20 % hinzunehmen. Die Anpflanzung hat in der Zeit der beginnenden Vegetationsruhe zu erfolgen, d. h. Spätherbst oder Frühwinter.
Zeitpunkt der Durchführung	Die Umwandlung der temporären Bauflächen sollte im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar stattfinden. Die Anpflanzung sollte aufgrund des verbesserten Anwacherfolges im Herbst (Ende der Vegetationsperiode oder Ende der nachfolgenden Vegetationsperiode) erfolgen.

7.2.2 Maßnahme B: Erstaufforstung von Acker

Maßnahme B	
Maßnahmenbezeichnung	Schutzgut
Kompensation Eingriffsregelung und forstrechtliche Kompensation: Erstaufforstung in Form von Waldrändern	Flora / Wald
Maßnahmenbeschreibung	
Lage und Größe der Maßnahme	<i>Lage:</i> Hochsauerlandkreis, Gemeinde Marsberg Gemarkung Westheim, Flur 4, Flurstück 15 und 38 <i>Größe:</i> 9.799 m²

	Für die Kompensation soll ein Acker nach Empfehlung von Wald und Holz NRW mit einem Eichen-Buchenwald aufgeforstet werden. Dies entspricht dem voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstyp (WET) 12. Die Fläche sind in Karte 7.2 dargestellt.
Zielsetzung	Kompensation für die dauerhafte Waldumwandlung
Ausführung	<i>Erstaufforstung</i> Der Aufbau sowie die Artenauswahl der Waldränder wird nach den Vorgaben von Wald und Holz NRW beschrieben. Die Maßnahmenfläche wird durch einen 10 m tiefen Waldrand von dem Acker abgesetzt. Dieser wird stufig aufgebaut. Die <u>Saumzone</u> wird durch eine gebietsheimische Schlagflur- bzw. Grünlandmischung eingesät. Danach wird eine <u>Strauchmantelzone</u> locker mit Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Schwarzem Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) und Heckenrose (<i>Rosa corymbifera</i>) bepflanzt. Angrenzend an die Strauchzone befindet sich eine <u>Traufzone</u> mit heimischen Bäumen II. Ordnung. Die genannten Arten sind Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) und Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>) im Weitverband von 2 m*10 m. Hainbuche, Wildapfel, Vogelkirsche, Salweide und Feldahorn (MLV NRW 2023). Der Bereich von der Traufzone bis zum bestehenden Wald (<u>Baumzone</u>) wird nach Vorgabe des Waldentwicklungstyps 12 (MLV NRW 2023) mit Traubeneichen als Hauptbaumart aufgeforstet (Anteil: 70 %). Bei der Pflanzung von Traubeneiche als Hauptbaumart (<i>Quercus petraea</i>) gelten folgende Rahmenwerte: • 5.000 bis 7.000 Stück / ha für die Pflanzendichte • 1,3 m² / Pflanze für den Stand in der Fläche • maximal 3 m Reihenabstand Alle übrigen Begleit- und Nebenbaumarten werden mit folgenden Anteilen eingebracht. Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) 15 %, Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) 10 % und Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) mit 5 %. Diese werden in artenreichen Pflanzblöcken gepflanzt. In Deutschland üblich sind meist Reihenverbände oder „geklumpte“ Anordnungen. Die zu pflanzenden Gehölze müssen einen haben. Für die Anpflanzung ist Forstware (Heister; 2x verpfl., mind. 50 bis 80 cm) zu verwenden.
Pflege der Waldränder	Die Saumzone wird abschnittsweise oder wechselseitig alle drei bis fünf Jahre gemäht, um Überwinterungsorte für Insekten und andere Tiere zu erhalten (MLV NRW 2023). Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf den Flächen nicht zulässig, ausgenommen hiervon ist Verbisschutzmittel. Eine Befahrung sollte möglichst vermieden bzw. auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Die Aufforstungen sind bis zu ihrer Sicherung von konkurrierender und verdämmender Vegetation freizuschneiden.
Kompensationswirkung	Nach MLV NRW (2023) sind Waldränder „Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt und hierbei insbesondere Zufluchtsort für seltene und gefährdete Arten. So ist der Übergang zwischen offenem Kulturland und Wald

	beispielsweise ein wertvoller Lebensraum für Vögel, Säugetiere und viele Insekten. Waldränder nehmen daher eine wichtige Funktion als Biotopverbund-Hotspots in der heutigen Kulturlandschaft ein.“
Zeitpunkt der Durchführung	Die Umwandlung der temporären Bauflächen sollte im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar stattfinden. Die Anpflanzung sollte aufgrund des verbesserten Anwacherfolges im Herbst (Ende der Vegetationsperiode oder Ende der nachfolgenden Vegetationsperiode) erfolgen.

7.2.3 Maßnahme C: Ökologische Anreicherung bereits vorhandener Waldbestände

Maßnahme C	
Maßnahmenbezeichnung	Schutzgut
Kompensation Eingriffsregelung und forstrechtliche Kompensation: Ökologische Aufwertung	Flora / Wald
Maßnahmenbeschreibung	
Lage und Größe der Maßnahme	<i>Lage und Größe:</i> Kreis Paderborn, Gemeinde Lichtenau Gemarkung Dalheim, Flur 3, Flurstück 38 <i>Größe:</i> 5.884,17 m² Für die Kompensation soll eine von vorher mit Nadelholz bestückten Kahlfläche mit Eiche und anderen Laubhölzern bestückt werden. Dies entspricht dem voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstyp (WET) 13. Die Fläche sind in Karte 7.3 dargestellt.
Zielsetzung	Kompensation für die dauerhafte Waldumwandlung
Ausführung	<i>Erstaufforstung</i> Die Umsetzung wird nach den Vorgaben von Wald und Holz NRW beschrieben. Die Leitbaumart ist Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) mit einem Flächenanteil von 60 %. Hierbei gelten folgende Rahmenwerte: • 5.000 bis 7.000 Stück / ha für die Pflanzendichte • 1,3 m² / Pflanze für den Stand in der Fläche • maximal 3 m Reihenabstand Neben der führenden Stieleiche als Hauptbaumart sollen als Nebenbaumarten 15 % Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>), 15 % Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) und 10 % Elsbeere (<i>Sorbus torminalis</i>) gepflanzt werden. In Deutschland üblich sind meist Reihenverbände oder „geklumpte“ Anordnungen. Die zu pflanzenden Gehölze müssen einen Herkunftsnachweis haben. Für die Anpflanzung ist Forstware (Heister; 2x verpfl., mind. 50 bis 80 cm) zu verwenden.
Pflege	In den ersten drei Jahren sind die Anpflanzungen von Überwuchs freizuhalten (Aufwuchs- und Entwicklungspflege). Bei absehbarem oder tatsächlichem Auftreten von bedeutenden Fraßschäden ist der bepflanzte Bereich einzuzäunen. Dabei ist ein Ausfall der Gehölze durch Fraßschäden o. a. bis zu einem

	Anteil von 20 % hinzunehmen. Die Anpflanzung hat in der Zeit der beginnenden Vegetationsruhe zu erfolgen, d. h. Spätherbst oder Frühwinter.
Zeitpunkt der Durchführung	Die Umwandlung der temporären Bauflächen sollte im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar stattfinden. Die Anpflanzung sollte aufgrund des verbesserten Anwachserfolges im Herbst (Ende der Vegetationsperiode oder Ende der nachfolgenden Vegetationsperiode) erfolgen.

7.2.4 Grundsätzliches zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die dargestellten Maßnahmen zur Herstellung, Pflege und Entwicklung werden entweder vom jeweiligen Flächeneigentümer oder von einem beauftragten Landschaftspflegebetrieb durchgeführt.

Die Betreiberin verpflichtet sich zur Gewährleistung aller Maßnahmen und Pflegeverpflichtungen auf Dauer des Bestands und des Betriebes der WEA.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

für eine Windenergieplanung am Standort
„Meerhof“
(Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis)

In Auftrag gegeben von:
WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, Paderborn



● **Karte 7.1**

Lage der Kompensationsmaßnahme A:
Erstaufforstung der temporären Bauflächen

Waldumwandlung und Kompensation

■ temporäre Waldumwandlung, Aufforstung mit Eichen
und Edellaubbäumen nach Baueende (19.263m²)

Sonstiges

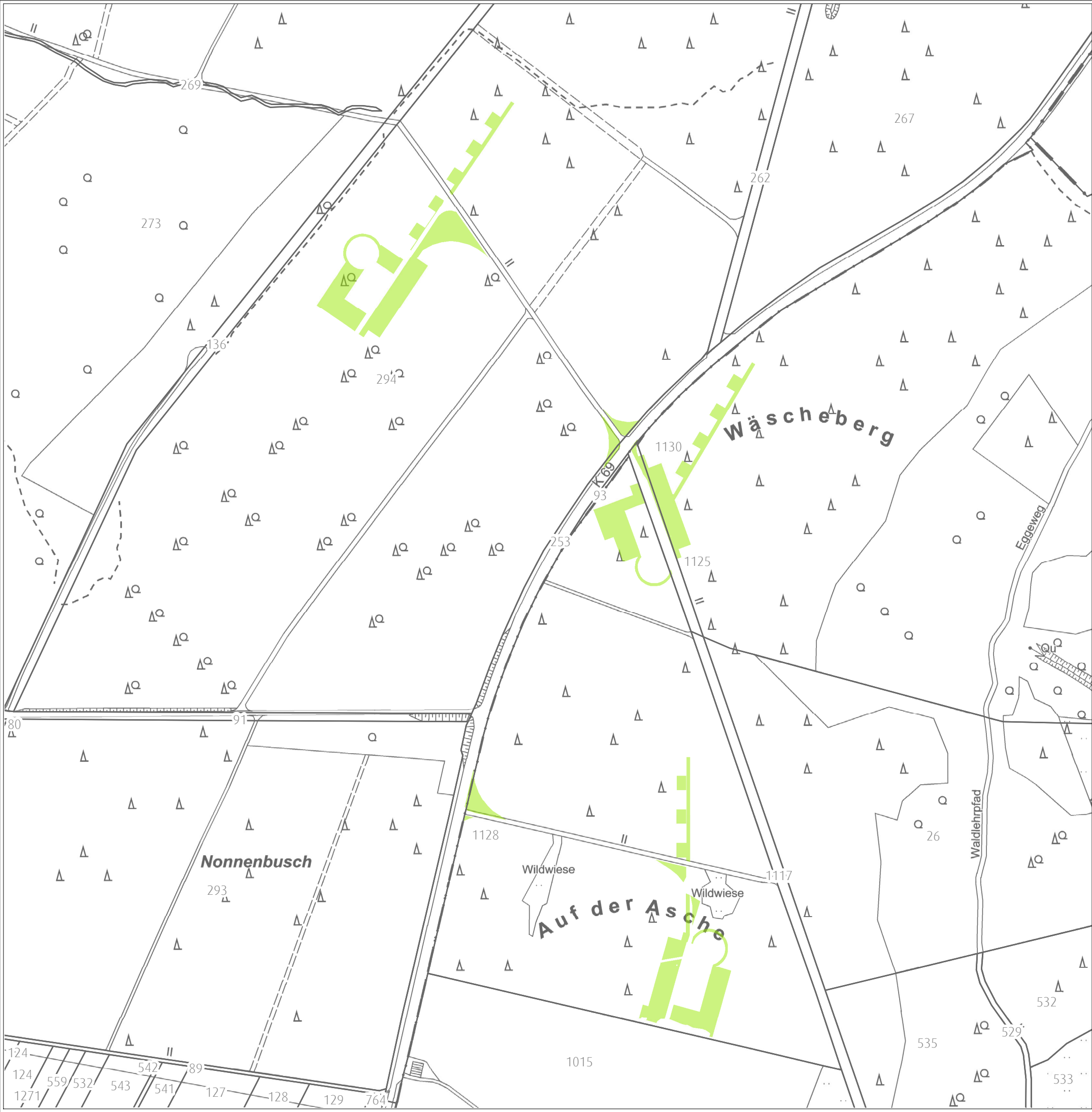
□ Flurstück

● Bearbeiteter Ausschnitt der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Bearbeitung: Alexandra Margraf, 14.08.2026

0 200 Meter

Maßstab 1:4.000 @ DIN A3



● **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

für eine Windenergieplanung am Standort
„Meerhof“
(Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis)



In Auftrag gegeben von:
WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, Paderborn

● **Karte 7.2**

Lage der Kompensationsmaßnahme B:
Erstaufforstung von Acker

Anlage von Wald mit Waldaußenrand auf der
Gemarkung Westheim, Flur 4, Flurstück 15 und 38

Bepflanzung mit

□ Traubeneiche

□ Rotbuche

□ Eberesche

□ Winterlinde

Entwicklung eines Waldrandes mit 10 m Breite

▨ Waldrand

Zuordnung der WEA zur der Maßnahmenfläche

□ WEA 1 (3.602 m²)

□ WEA 2 (2.661 m²)

□ WEA 3 (3.516 m²)

Sonstiges

□ Flurstück

● Bearbeiteter Ausschnitt der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Bearbeitung: Alexandra Margraf, 18.08.2026

0 50 Meter

Maßstab 1:1.000 @ DIN A3



● **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

für eine Windenergieplanung am Standort
„Meerhof“
(Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis)



In Auftrag gegeben von:
WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, Paderborn

● **Karte 7.2**

Lage der Kompensationsmaßnahme C:
Ökologische Anreicherung bereits vorhandener
Waldbestände

Gemarkung Dalheim, Flur 3, Flurstück 38

 Aufforstung mit Eiche-Edellaubbäumen

Sonstiges

 Flurstück

● Bearbeiteter Ausschnitt der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Bearbeitung: Alexandra Margraf, 18.08.2026

0 50 Meter


Maßstab 1:1.000 @ DIN A3



Die vorgestellten Maßnahmen werden im Folgenden bezüglich des Kompensationsbedarfs bilanziert.

8.1.1 Boden

8.1.2 Pflanzen/Biotope

Tabelle 8.1: Ausgleichsmaßnahmen und die erreichten Biotopwertpunkte

Maßnahme	Vorher	BWP/m²	Nachher	BWP/m²	Differenz	Fläche [m²]	Erreichte BWP
Erstaufforstung (B)	Acker, HA0, aci	2	Waldmantel AV1, lrt 100 ta3-5m	6	4	2.850	11.400
			Eichenwald AB0, ta3-5m	6	4	6.929	27.716
Ökologische Anreicherung (C)	Kahl- schlagflä- che, AT1, neo1	5	Buchen-Ei- chenmisch- wald AB1, ta3-5m	6	1	5.884	5.884
						15.116	45.000
Benötigte BWP							-13.929
Bilanz BWP							31.071

8.2 Landschaftsbild

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Mit Zahlung von insgesamt 291.556,22 € erfolgt ein Ersatz in Geld für die geplanten WEA. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung vollständig kompensiert.

8.3 Forstrechtlicher Ausgleich

Insgesamt wird eine Fläche von 9.779 m² für eine Erstaufforstung als forstrechtlicher Ausgleich für die dauerhafte Waldumwandlung benötigt.

Auf einer Fläche von 9.779 m² erfolgt durch Maßnahme B eine Erstaufforstung. Auf einer intensiven, artenarmen Ackerfläche wird ein Waldrand mit heimischen Laubbäumen angelegt. Zusätzlich findet eine ökologische Anreicherung durch Maßnahme C auf 5.884 m² statt.

Der forstrechtliche Ausgleich für die dauerhafte Waldumwandlung ist bei Umsetzung durch die Maßnahmen B und C vollumfänglich erfolgt.

Durch die Aufforstung (Maßnahme A) der temporär durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Forstflächen erfolgt auf 2,55ha die Kompensation der temporären Waldinanspruchnahme.

8.4 Gesamtbilanz

In der Summe führt die vorgestellte Maßnahme sowohl hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch hinsichtlich des Landschaftsbildes vollumfänglich zur Kompensation bzw. zum Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Damit ist das Vorhaben vollumfänglich ausgeglichen.

9 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Maßnahmenkonzepts ist der geplante Bau und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) am Standort „Meerhof“ auf dem Gebiet der Stadt Marsberg im Hochsauerlandkreis. Die Standorte der geplanten WEA sind in Karte 1.1 dargestellt.

Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe: 262 m). Die Nennleistung wird vom Hersteller mit 7 MW angegeben.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan wurde von der WestfalenWind Verwaltungs GmbH II in Auftrag gegeben.

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es, den durch das Vorhaben entstehenden Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und in das Landschaftsbild zu ermitteln und zu quantifizieren (Eingriffsregelung). Auf dieser Grundlage wird der Kompensationsbedarf und die Höhe der zur Kompensation erforderlichen Ersatzgeldzahlung ermittelt. Zudem stellt das Gutachten die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen vor, um den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen. Es erfolgt eine Bilanz, die den entstehenden Eingriff und den Ausgleich gegenüberstellt.

Das Schutzgut Klima / Luft wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Hinsichtlich des Schutzguts Boden wird es durch die erforderliche Anlage von Fundament und Infrastrukturflächen der geplanten WEA zu unvermeidbaren, dauerhaften Versiegelungen kommen. Die Bodenneuversiegelung beläuft sich auf insgesamt 9.668 m² für die geplante WEA, für die eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Bodens verbleibt. Ein Ausgleich des Eingriffs in den Boden erfolgt multifunktional bei der Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Flora. Für die Bauphase sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Das Schutzgut Wasser wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigungen von Pflanzen/Biotopen wurden auf der Grundlage der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUK 2025a) ermittelt. Demnach wird es durch das Vorhaben und durch die Aufforstung der temporären Bauflächen zu einem Biotopwertverlust von insgesamt 13.929 Biotopwertpunkten kommen. Die für das geplante Vorhaben benötigten Flächen beschränken sich auf das notwendige Maß. Seltene oder bedrohte Pflanzenarten bzw. -gesellschaften werden von den Infrastrukturmaßnahmen nicht betroffen sein. Der Eingriff kann durch die Maßnahmen A bis C vollständig kompensiert werden.

Somit ergibt sich bei Umsetzung der Maßnahme eine vollständige Kompensation des Eingriffs hinsichtlich des Schutzguts Pflanzen / Biotope.

Aufgrund der optischen Fernwirkung der geplanten WEA wird es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds kommen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Mit einer Zahlung von insgesamt 291.556,22 € erfolgt ein Ersatz in Geld für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die geplanten WEA.

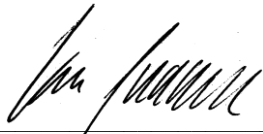
Die geplanten Standorte und Infrastrukturflächen der drei WEA befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Randhöhen zwischen Sintfeld und Diemeltal“ (LSG-4419-0001). Aufgrund § 26 Abs. 3 BNatSchG in Verbindungen mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz bedarf es keiner Befreiung aus dem Landschaftsschutz.

Insgesamt werden dadurch alle durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kompensiert.

Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Münster, 18. August 2026



Lars Gaedicke

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2026): Potentielle natürliche Vegetation Deutschlands. WMS-Server.
<https://geodienste.bfn.de/ogc/wms/pnv500?>
- BUNDESVERBAND BODEN E. V. (BVB) (2013): Bodenkundliche Baubegleitung BBB – Leitfaden für die Praxis. BVB-Merkblatt Band 2
- GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (2026): Informationssystem Bodenkarte von NRW 1:50.000.
<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
- HMUKLV (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2014): Arbeitshilfe Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen. Stand: 18. September 2014. Wiesbaden.
- HMUKLV (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2018): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV)*). Vom 26. Oktober 2018. Wiesbaden.
- HOCHSAUERLANDKREIS UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2008): Landschaftsplan Marsberg. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen, Begründung. Menschede.
- HVBG (HESSISCHE VERWALTUNG FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION) (2024): Generalisierte Bodenwerte Hessen.
https://gds.hessen.de/INTERSHOP/web/WFS/HLBG-Geodaten-Site/de_DE/-/EUR/ViewDownloadcenter-Start?path=Immobilienwerte/Generalisierte%20Bodenwerte
- KLEIN, M. & R. SCHERER (1996): Schallemissionen von Rotorblättern an Horizontalachs-Windkraftanlagen. Anlagen laufen um bis zu vier Dezibel leiser. Wind Energie Aktuell 8/96: 31-33.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025a): Kartieranleitungen in Nordrhein-Westfalen - Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen.
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/start>
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025b): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. LANUK-Arbeitsblatt 61. Recklinghausen.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026a): Artenschutz-Fachbeiträge (AFB) für Windenergievorhaben nach der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED). AFB-Tool II. Teil des Fachinformationssystems Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/windenergie/afb-tool>
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026c): Gewässerstationierungskarte des Landes NRW. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/gewstat3c?>

- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026d): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen.
<http://www.klimaatlas.nrw.de>
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026e): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026f): Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter NRWs. Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018a): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold. Recklinghausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018b): Landschaftsbildeinheiten aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stand: Juli 2018). Recklinghausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018c): Landschaftsbildeinheiten aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stand: September 2018). Recklinghausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025): Gewässerstationierungskarte des Landes NRW. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/gewstat3c?>
- MUNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026): Fachinformationssystem ELWAS. Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW.
<http://www.elwasweb.nrw.de>
- MWIDE, MULNV & MHKBG (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018. Düsseldorf.
- NOWAK, B. & B. SCHULZ (2004): Landschaftsräume der Planungsregion Mittelhessen - Landschaftskundliche Grundlagen für die Landschaftsplanung. Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde, Gießen.
- WAGNER, S., R. BAREISS & G. GUIDATIL (SPRINGER) (1996): Wind turbine noise. Springer, Berlin.
- WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2001): Windenergienutzung. Technik, Planung und Genehmigung. Stuttgart.

Anhang

Anhang I: Berechnung des Ersatzgeldes für die geplant WEA

Tabelle-Anh. 1.1: Berechnung des Ersatzgeldes für die geplante WEA 1

Kennung	Eigenart	Vielfalt	Schönheit	Gesamtbewertung	Fläche (ha)	Anteil (%)	Ersatzgeld (€/m)
LBE-IV-033-A	4	2	1	7 mittel	1023,60	21,10	25,32
LBE-IV-033-O3	4	3	2	9 mittel	890,17	18,35	22,02
LBE-IV-033-W	6	2	3	11 sehr hoch / herausragend	2222,02	45,80	293,13
LBE-IV-039-W2	4	3	3	10 hoch / besonders	693,58	14,30	40,03
LBE-VIb-016-W	6	2	3	11 sehr hoch / herausragend	21,98	0,45	2,90
<u>Anteile Bewertungsstufen:</u>					4851,35	100,00	383,40
sehr gering/gering:	0,00%	hoch/besonders:	14,30%			x Gesamthöhe (262 m)	100.450,80
mittel:	39,45%	sehr hoch/herausragend:	46,26%				

Tabelle-Anh. 1.2: Berechnung des Ersatzgeldes für die geplante WEA 2

Kennung	Eigenart	Vielfalt	Schönheit	Gesamtbewertung	Fläche (ha)	Anteil (%)	Ersatzgeld (€/m)
LBE-IV-033-A	4	2	1	7 mittel	867,33	17,88	21,45
LBE-IV-033-O3	4	3	2	9 mittel	1037,64	21,39	25,67
LBE-IV-033-W	6	2	3	11 sehr hoch / herausragend	2033,93	41,92	268,32
LBE-IV-039-W2	4	3	3	10 hoch / besonders	814,23	16,78	46,99
LBE-VIb-016-W	6	2	3	11 sehr hoch / herausragend	53,37	1,10	7,04
LBE-VIb-017-F2	4	1	2	7 mittel	44,87	0,92	1,11
<u>Anteile Bewertungsstufen:</u>					4851,37	100,00	370,58
sehr gering/gering:	0,00%	hoch/besonders:	16,78%			x Gesamthöhe (262 m)	97.091,96
mittel:	40,19%	sehr hoch/herausragend:	43,02%				

Tabelle-Anh. 1.3: Berechnung des Ersatzgeldes für die geplante WEA 3 für NRW und Hessen

NRW

Kennung	Eigenart	Vielfalt	Schönheit	Gesamtbewertung	Fläche (ha)	Anteil (%)	Ersatzgeld (€/m)
LBE-IV-033-A	4	2	1	7 mittel	861,98	17,85	21,42
LBE-IV-033-O3	4	3	2	9 mittel	1094,06	22,66	27,19
LBE-IV-033-W	6	2	3	11 sehr hoch / herausragend	1805,06	37,39	239,27
LBE-IV-039-W2	4	3	3	10 hoch / besonders	807,94	16,73	46,85
LBE-VIb-016-W	6	2	3	11 sehr hoch / herausragend	107,40	2,22	14,24
LBE-VIb-017-F2	4	1	2	7 mittel	151,74	3,14	3,77
<u>Anteile Bewertungsstufen:</u>					4828,18	100,00	352,74
sehr gering/gering:	0,00%	hoch/besonders:	16,73%			x Gesamthöhe (262 m)	92.417,88
mittel:	43,66%	sehr hoch/herausragend:	39,61%				

Hessen

Kennung	Name	Gesamtbewertung	Fläche (ha)	Anteil (%)	gewichtete Wertpunkte/m Anlagenhöhe
LBE-IV-042-0	aus NRW	sehr hoch	23,17	0,48	10,15
-	-	-	4851,35	0,48	10,15
x Gesamthöhe (262 m)					
Inklusive der Reduktion von 7% (aufgrund von 2-8 WEA im räumlichen Zusammenhang)					2.659,30
Berücksichtigung der zeitlichen Befristung des Eingriffs auf 30 Jahre (Faktor 0,6)					1.595,58
Berechnung des Ersatzgeldes ((0,40 €+ 0,152 €)/WP regionaler Bodenwertanteil)					971,71 €

Anhang zum Artenschutz-Fachbeitrag

für das Windenergievorhaben

Meerhof

Antragsteller: WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II

Gutachter: ecoda GmbH & Co. KG

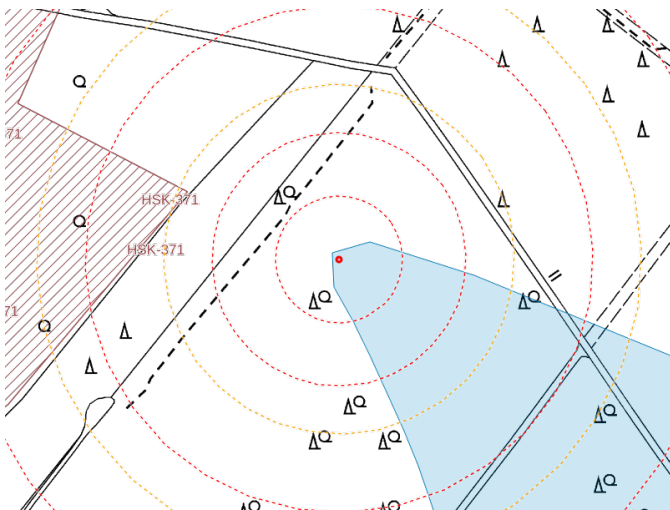
Dieses Dokument ist mit Hilfe des vom LANUK NRW bereitgestellten AFB- Tools II (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>) erstellt und exportiert worden.

Inhaltsverzeichnis

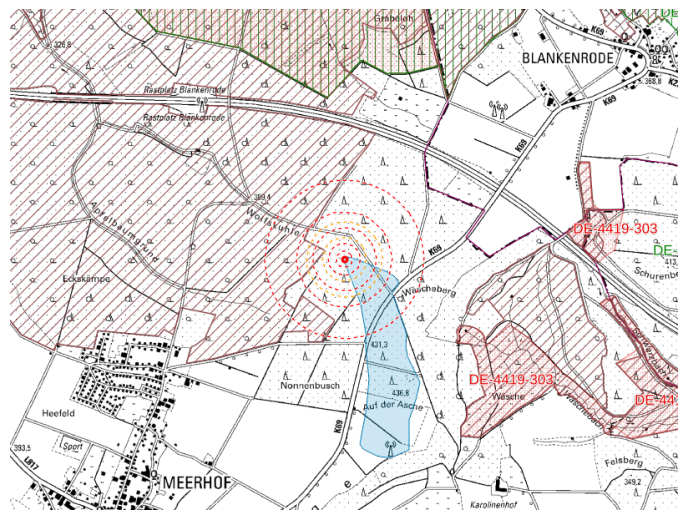
A1. Anlage (1 von 9) „WEA M1“	4
A1.1. Habitatanalyse - Flächen	4
A1.2. Habitatanalyse - Abstände	4
A1.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung	5
A1.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten	9
A1.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten	9
A1.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten	9
A1.5. Auswertung - Maßnahmen	10
A2. Anlage (2 von 9) „WEA M2“	25
A2.1. Habitatanalyse - Flächen	25
A2.2. Habitatanalyse - Abstände	25
A2.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung	26
A2.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten	30
A2.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten	30
A2.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten	30
A2.5. Auswertung - Maßnahmen	31
A3. Anlage (3 von 9) „WEA M3“	46
A3.1. Habitatanalyse - Flächen	46
A3.2. Habitatanalyse - Abstände	46
A3.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung	47
A3.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten	51
A3.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten	51
A3.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten	51
A3.5. Auswertung - Maßnahmen	52
A4. Anlage (4 von 9) „WEA M1 dauerhaft“	67
A4.1. Habitatanalyse - Flächen	67
A4.2. Habitatanalyse - Abstände	67
A4.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung	68
A4.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten	70
A4.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten	70
A4.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten	70
A4.5. Auswertung - Maßnahmen	71
A5. Anlage (5 von 9) „WEA M1 temporär“	84
A5.1. Habitatanalyse - Flächen	84
A5.2. Habitatanalyse - Abstände	84
A5.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung	85
A5.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten	87
A5.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten	87
A5.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten	87
A5.5. Auswertung - Maßnahmen	88
A6. Anlage (6 von 9) „WEA M2 dauerhaft“	101
A6.1. Habitatanalyse - Flächen	101
A6.2. Habitatanalyse - Abstände	101

A6.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung	102
A6.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten	104
A6.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten	104
A6.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten	104
A6.5. Auswertung - Maßnahmen	105
A7. Anlage (7 von 9) „WEA M2 temporär“	118
A7.1. Habitatanalyse - Flächen	118
A7.2. Habitatanalyse - Abstände	118
A7.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung	119
A7.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten	121
A7.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten	121
A7.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten	121
A7.5. Auswertung - Maßnahmen	122
A8. Anlage (8 von 9) „WEA M3 dauerhaft“	135
A8.1. Habitatanalyse - Flächen	135
A8.2. Habitatanalyse - Abstände	135
A8.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung	136
A8.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten	147
A8.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten	147
A8.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten	147
A8.5. Auswertung - Maßnahmen	147
A9. Anlage (9 von 9) „WEA M3 temporär“	161
A9.1. Habitatanalyse - Flächen	161
A9.2. Habitatanalyse - Abstände	161
A9.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung	162
A9.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten	173
A9.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten	173
A9.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten	173
A9.5. Auswertung - Maßnahmen	173

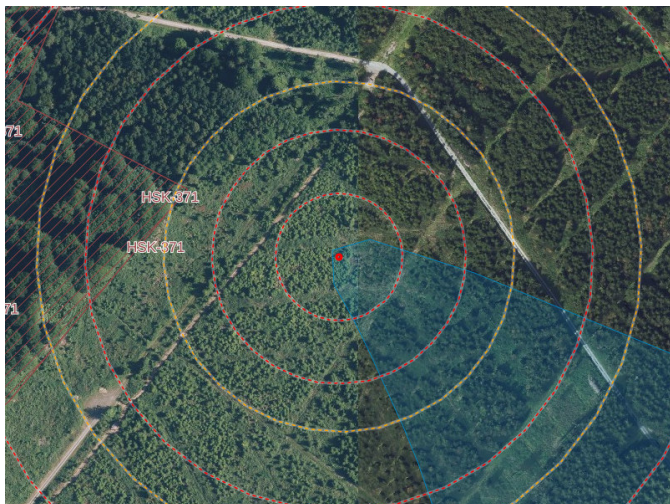
A1. Anlage (1 von 9) „WEA M1“



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Abstandsmarkierungen von 50m, 100m, 200m, 300m, 500m sind in rot gestrichelten Linien eingezeichnet, die Rotorabstandsmarkierung von 138m (Rotorkreisfläche +50m) und 238m (Rotorkreisfläche +150m) sind in gelb gestrichelten Linien eingezeichnet.

A1.1. Habitatanalyse - Flächen

- ☐ Laub-/Laubmischwaldflächen
- ☐ Nadelwaldflächen
- ☒ Windwurf-/Kalamitätsflächen, Vorwald-Stadien
- ☐ Kleingehölze kleiner 200m², Einzelbäume
- ☐ Kleingehölze größer 200m²
- ☐ Höhlenbäume
- ☐ Horstbäume
- ☐ Ackerflächen

A1.2. Habitatanalyse - Abstände

- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +50m
- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +150m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 200m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 300m
- ☐ Höhlenbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Röhrichte im Umfeld bis 100m

- | | |
|---|---|
| ☐ Säume/Hochstaudenfluren | ☐ Gewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Grünlandflächen | ☐ Stillgewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Röhrichte | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 100m |
| ☐ Fließgewässer | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 200m |
| ☐ Fließgewässerquerung (durch Änderung der Zuwegung) | ☐ Rotorunterkante im Flachland unter 50m bzw. im hügeligen Gelände unter 80m |
| ☐ Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) | |

A1.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung

Vögel

Baumfalke (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumfalke (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumfalke (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Baumfalke (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Baumfalke (B) zu erwarten.

Erläuterung:

Baumpieper (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für den Baumpieper eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnige Waldrandstrukturen). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht. Ebenso finden sich keine hohen Gehölze, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Baumpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Heidelerche (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Heidelerche (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Heidelerche eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit vegetationsfreien Stellen und einer kurzgrasigen, lückigen Bodenvegetation, die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso finden sich keine Gehölze oder sonstige Strukturen, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen der Heidelerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Rotmilan (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rotmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Rotmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung:

Schwarzmilan (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Schwarzmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung:

Turteltaube (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Turteltaube (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Turteltaube eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere gebüschreiche Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer krautreichen Bodenvegetation (z.B. extensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen und Säume), die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso fehlen vegetationsfreie Robodenstellen zur Aufnahme von Magensteinchen sowie zum Staubbaden. Ein Vorkommen der Turteltaube ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art

Turteltaube (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Waldschnepfe (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Waldschnepfe (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Waldschnepfe eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte Teilbereiche (Lichtungen, Blößen, Schneisen etc.)). Ungeeignet sind deckungsarme Waldflächen mit einer fehlenden oder nur gering ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Ein Vorkommen der Waldschnepfe ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Wanderfalke (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wanderfalke (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wanderfalke (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☒ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Wanderfalke (B) zu erwarten.

Erläuterung: Im Wirkungsbereich der WEA M1 befinden sich keine hohen Gebäude, Brücken oder Hochspannungsmasten.

Weidenmeise (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art

Weidenmeise (B) plausibel machen.

- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Weidenmeise (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Weidenmeise eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, lichte Altholzbestände mit Weichhölzern und starkem Unterholz). Ein Vorkommen der Weidenmeise ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Wespenbussard (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wespenbussard (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wespenbussard (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wespenbussard (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Wespenbussard (B) zu erwarten.

Erläuterung:

A1.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten

Übergeben zur Prüfung durch LANUK am:

Prüfung durch LANUK abgeschlossen am:

A1.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten

Keine Arten betroffen.

A1.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten

Keine Arten betroffen.

A1.5. Auswertung - Maßnahmen

Symbollegende für die Maßnahmenliste

Bei Inanspruchnahme von Lebensräumen/Habitatelementen oder Nichteinhaltung von Mindestabständen:

Bitte überprüfen, ob die Inanspruchnahme bzw. Entnahme der betreffenden Lebensräume/Habitatelemente oder die Nichteinhaltung von Mindestabständen im vorhergehenden Arbeitsschritt (Widerlegung der Regelvermutung) versehentlich angegeben wurde beziehungsweise versehentlich nicht widerlegt wurde. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der fraglichen Lebensräume bzw. Habitatelemente oder Nichteinhaltung von Mindestabständen ist eine Umplanung erforderlich (siehe FAQ).

Bei Abschaltalgorithmen für Fledermäuse:

Bezüglich der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse ist die Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahme) durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten nicht möglich. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten müssen Abschaltungen gemäß §6b Absatz 5 WindBG immer umgesetzt werden.

Artnamen (Status)

Minderungsmaßnahme

Amphibien/Reptilien

Kammolch

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Gewässer: Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.

Gewässer: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.09.

Gewässer: Sofern bezüglich der Amphibienarten ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Grünland: Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Laub- und Laubmischwälder: Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Zauneidechse

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03. (Winterruhe)

Grünland: Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc.

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Säume, Hochstaudenfluren: Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03. (Winterruhe)

Säume, Hochstaudenfluren: Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc.

Vögel**Baumfalke (B)**

☒ WEA-empfindlich: Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften

☐ WEA-empfindlich: Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

WEA-empfindlich: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

Baumpieper (B)

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.

Nadelwälder: Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen

Laub- und Laubmischwälder: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.

Bluthänfling (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	(Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten
Eisvogel (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 30.09.
Feldlerche (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Acker
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Feldschwirl (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
Feldsperling (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grauspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Habicht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Heidelerche (B)	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.03. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von halboffenen Habitaten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Kleinspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Mäusebussard (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Mittelspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 15.07.
Mornellregenpfeifer (R/W)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.08. bis 15.09.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit
Neuntöter (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage und Optimierung von Nisthabitaten

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen)

Rebhuhn (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Äcker: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Äcker: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Äcker: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Habitatoptimierung im Grünland

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Säume, Hochstaudenfluren: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker

Rohrhammer (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Röhrichte: Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.

Röhrichte: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

Rotmilan (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

WEA-empfindlich: Keine Entnahme von Horstbäumen.

WEA-empfindlich: Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker

WEA-empfindlich: Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 1: Im Umkreis von 250m im Zeitraum 01.04. – 31.08. für mindestens 24 Stunden

WEA-empfindlich: Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 2: Im Umkreis von 150m im Zeitraum 01.03. – 31.10. für mindestens 72 Stunden

WEA-empfindlich: Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Antikollisionssysteme

Schwarzkehlchen (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Säume, Hochstaudenfluren: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Schwarzmilan (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern

WEA-empfindlich: Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 1: Im Umkreis von 250m im Zeitraum 01.04. – 31.08. für mindestens 24 Stunden

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>WEA-empfindlich</u> : Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 2: Im Umkreis von 150m im Zeitraum 01.03. – 31.10. für mindestens 72 Stunden
	<u>WEA-empfindlich</u> : Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.
Schwarzspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Schwarzstorch (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen oder in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: Entwicklung von Nahrungshabitaten
Sperber (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Sperlingskauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Star (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
	<u>Röhrichte</u> : Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Teichhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Teichrohrsänger (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08.
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08.
Turmfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Turteltaube (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und

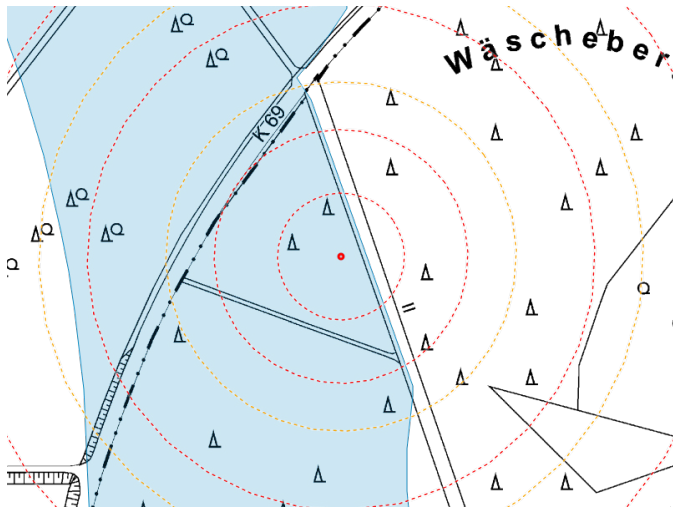
Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
Uhu (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Höhe der unteren Rotorunterkante von unter 50m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von unter 80m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind betriebsbedingte Maßnahmen erforderlich.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Entwicklung von Brachen
	<u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften
Wachtel (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Wachtelkönig (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von extensivem Grünland

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung von Habitaten im Acker
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Wiedervernässung von Feuchtgrünland
	<u>WEA-empfindlich</u> : Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.
Waldkauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.06.
Waldohreule (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Waldschnepfe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Wanderfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.05. bis 30.06.
Weidenmeise (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung:

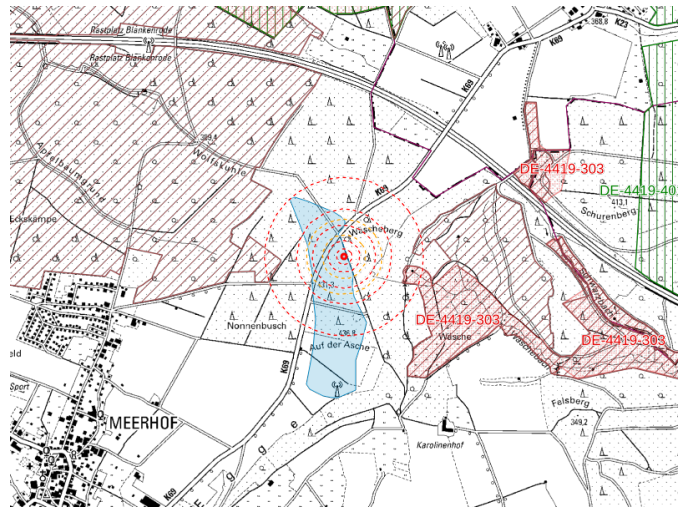
Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	01.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Wespenbussard (B)	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen
	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Optimierung von Waldbereichen (Aufflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)
	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland
Wiesenpieper (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme <u>Grünland</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Grünland</u>: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Grünland</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
Wiesenweihe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>WEA-empfindlich</u>: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.07. bis 31.08. <u>WEA-empfindlich</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: <u>WEA-empfindlich</u>: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.08. <u>WEA-empfindlich</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen <u>WEA-empfindlich</u>: Bei einer Höhe der unteren Rotorunterkante von unter 50m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von unter 80m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind betriebsbedingte Maßnahmen erforderlich: <u>WEA-empfindlich</u>: Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 1: Im Umkreis von 250m im Zeitraum 01.04. – 31.08. für mindestens 24 Stunden <u>WEA-empfindlich</u>: Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 2: Im Umkreis von 150m im Zeitraum 01.03. – 31.10. für mindestens 72 Stunden <u>WEA-empfindlich</u>: Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.
Zwergtaucher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Gewässer</u>: Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. <u>Gewässer</u>: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.09.

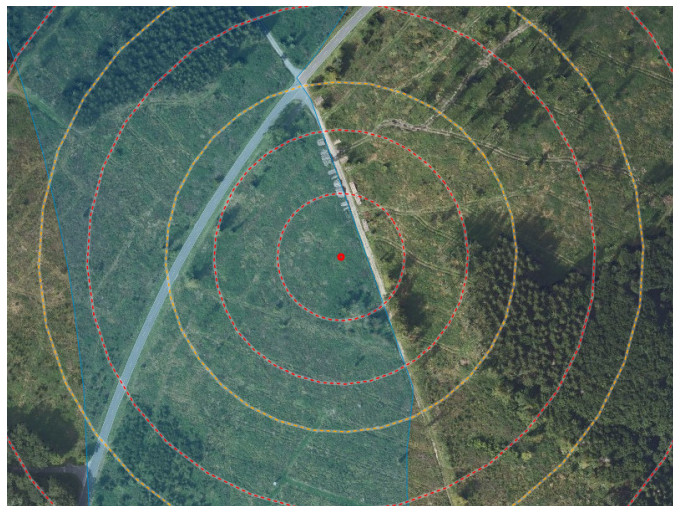
A2. Anlage (2 von 9) „WEA M2“



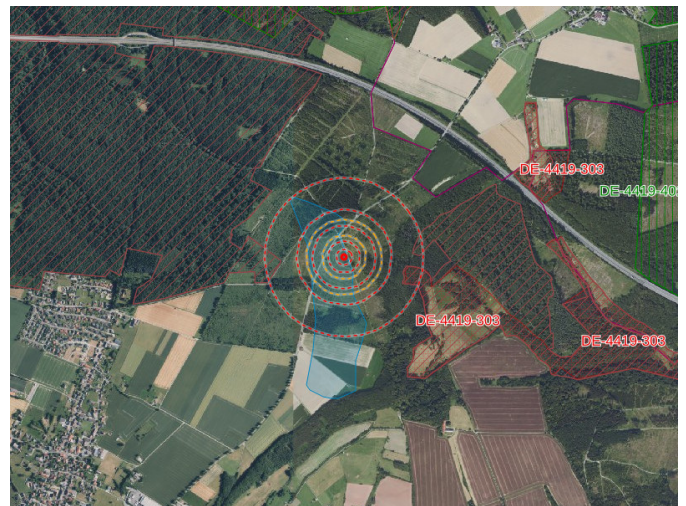
© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Abstandsmarkierungen von 50m, 100m, 200m, 300m, 500m sind in rot gestrichelten Linien eingezeichnet, die Rotorabstandsmarkierung von 138m (Rotorkreisfläche +50m) und 238m (Rotorkreisfläche +150m) sind in gelb gestrichelten Linien eingezeichnet.

A2.1. Habitatanalyse - Flächen

- ☐ Laub-/Laubmischwaldflächen
- ☐ Nadelwaldflächen
- ☒ Windwurf-/Kalamitätsflächen, Vorwald-Stadien
- ☐ Kleingehölze kleiner 200m², Einzelbäume
- ☐ Kleingehölze größer 200m²
- ☐ Höhlenbäume
- ☐ Horstbäume
- ☐ Ackerflächen

A2.2. Habitatanalyse - Abstände

- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +50m
- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +150m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 200m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 300m
- ☐ Höhlenbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Röhrichte im Umfeld bis 100m

- | | |
|---|---|
| ☐ Säume/Hochstaudenfluren | ☐ Gewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Grünlandflächen | ☐ Stillgewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Röhrichte | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 100m |
| ☐ Fließgewässer | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 200m |
| ☐ Fließgewässerquerung (durch Änderung der Zuwegung) | ☐ Rotorunterkante im Flachland unter 50m bzw. im hügeligen Gelände unter 80m |
| ☐ Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) | |

A2.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung

Vögel

Baumfalke (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumfalke (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumfalke (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Baumfalke (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Baumfalke (B) zu erwarten.

Erläuterung:

Baumpieper (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für den Baumpieper eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnige Waldrandstrukturen). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht. Ebenso finden sich keine hohen Gehölze, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Baumpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Heidelerche (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Heidelerche (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Heidelerche eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit vegetationsfreien Stellen und einer kurzgrasigen, lückigen Bodenvegetation, die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso finden sich keine Gehölze oder sonstige Strukturen, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen der Heidelerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Rotmilan (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rotmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Rotmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung:

Schwarzmilan (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Schwarzmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung:

Turteltaube (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Turteltaube (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Turteltaube eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere gebüschreiche Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer krautreichen Bodenvegetation (z.B. extensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen und Säume), die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso fehlen vegetationsfreie Robodenstellen zur Aufnahme von Magensteinchen sowie zum Staubbaden. Ein Vorkommen der Turteltaube ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art

Turteltaube (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Waldschnepfe (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Waldschnepfe (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Waldschnepfe eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte Teilbereiche (Lichtungen, Blößen, Schneisen etc.)). Ungeeignet sind deckungsarme Waldflächen mit einer fehlenden oder nur gering ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Ein Vorkommen der Waldschnepfe ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Wanderfalke (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wanderfalke (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wanderfalke (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☒ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Wanderfalke (B) zu erwarten.

Erläuterung: Im Wirkungsbereich der WEA M2 befinden sich keine hohen Gebäude, Brücken oder Hochspannungsmasten.

Weidenmeise (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art

Weidenmeise (B) plausibel machen.

- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Weidenmeise (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Weidenmeise eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, lichte Altholzbestände mit Weichhölzern und starkem Unterholz). Ein Vorkommen der Weidenmeise ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Wespenbussard (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wespenbussard (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wespenbussard (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wespenbussard (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Wespenbussard (B) zu erwarten.

Erläuterung:

A2.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten

Übergeben zur Prüfung durch LANUK am:

Prüfung durch LANUK abgeschlossen am:

A2.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten

Keine Arten betroffen.

A2.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten

Keine Arten betroffen.

A2.5. Auswertung - Maßnahmen

Symbollegende für die Maßnahmenliste

Bei Inanspruchnahme von Lebensräumen/Habitatelementen oder Nichteinhaltung von Mindestabständen:

Bitte überprüfen, ob die Inanspruchnahme bzw. Entnahme der betreffenden Lebensräume/Habitatelemente oder die Nichteinhaltung von Mindestabständen im vorhergehenden Arbeitsschritt (Widerlegung der Regelvermutung) versehentlich angegeben wurde beziehungsweise versehentlich nicht widerlegt wurde. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der fraglichen Lebensräume bzw. Habitatelemente oder Nichteinhaltung von Mindestabständen ist eine Umplanung erforderlich (siehe FAQ).

Bei Abschaltalgorithmen für Fledermäuse:

Bezüglich der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse ist die Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahme) durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten nicht möglich. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten müssen Abschaltungen gemäß §6b Absatz 5 WindBG immer umgesetzt werden.

Artnamen (Status)

Minderungsmaßnahme

Amphibien/Reptilien

Kammolch

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Gewässer: Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.

Gewässer: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.09.

Gewässer: Sofern bezüglich der Amphibienarten ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Grünland: Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Laub- und Laubmischwälder: Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Zauneidechse

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03. (Winterruhe)

Grünland: Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc.

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Säume, Hochstaudenfluren: Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03. (Winterruhe)

Säume, Hochstaudenfluren: Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc.

Vögel

Baumfalke (B)

☒ WEA-empfindlich: Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften

☐ WEA-empfindlich: Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

WEA-empfindlich: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

Baumpieper (B)

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.

Nadelwälder: Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen

Laub- und Laubmischwälder: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.

Bluthänfling (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	(Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten
Eisvogel (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 30.09.
Feldlerche (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Acker
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Feldschwirl (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren

Röhrichte: Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.

Röhrichte: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Säume, Hochstaudenfluren: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren

Feldsperling (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Höhlenbäume: Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Grauspecht (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Höhlenbäume: Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)

Höhlenbäume: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.

Habicht (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Horstbäume: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.

Horstbäume: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

Heidelerche (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 15.03. bis 31.07.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von halboffenen Habitaten

Laub- und Laubmischwälder: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
	<u>Nadelwälder:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Kleinspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Mäusebussard (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume:</u> Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Mittelspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 15.07.
Mornellregenpfeifer (R/W)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.08. bis 15.09.
	<u>WEA-empfindlich:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit
Neuntöter (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 15.08.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage und Optimierung von Nisthabitaten
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen)
Rebhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Habitatoptimierung im Grünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
Rohrhammer (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Rotmilan (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

WEA-empfindlich: Keine Entnahme von Horstbäumen.

WEA-empfindlich: Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker

WEA-empfindlich: Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 1: Im Umkreis von 250m im Zeitraum 01.04. – 31.08. für mindestens 24 Stunden

WEA-empfindlich: Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 2: Im Umkreis von 150m im Zeitraum 01.03. – 31.10. für mindestens 72 Stunden

WEA-empfindlich: Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Antikollisionssysteme

Schwarzkehlchen (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Säume, Hochstaudenfluren: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Schwarzmilan (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern

WEA-empfindlich: Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 1: Im Umkreis von 250m im Zeitraum 01.04. – 31.08. für mindestens 24 Stunden

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>WEA-empfindlich</u> : Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 2: Im Umkreis von 150m im Zeitraum 01.03. – 31.10. für mindestens 72 Stunden
	<u>WEA-empfindlich</u> : Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.
Schwarzspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Schwarzstorch (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen oder in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: Entwicklung von Nahrungshabitaten
Sperber (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Sperlingskauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Star (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
	<u>Röhrichte</u> : Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Teichhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Teichrohrsänger (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08.
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08.
Turmfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Turteltaube (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und

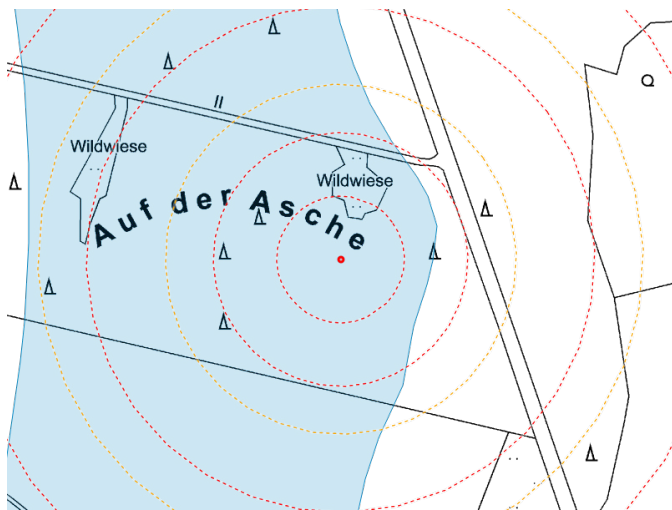
Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
Uhu (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Höhe der unteren Rotorunterkante von unter 50m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von unter 80m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind betriebsbedingte Maßnahmen erforderlich.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Entwicklung von Brachen
	<u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften
Wachtel (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Wachtelkönig (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von extensivem Grünland

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung von Habitaten im Acker
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Wiedervernässung von Feuchtgrünland
	<u>WEA-empfindlich</u> : Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.
Waldkauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.06.
Waldohreule (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Waldschnepfe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Wanderfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.05. bis 30.06.
Weidenmeise (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung:

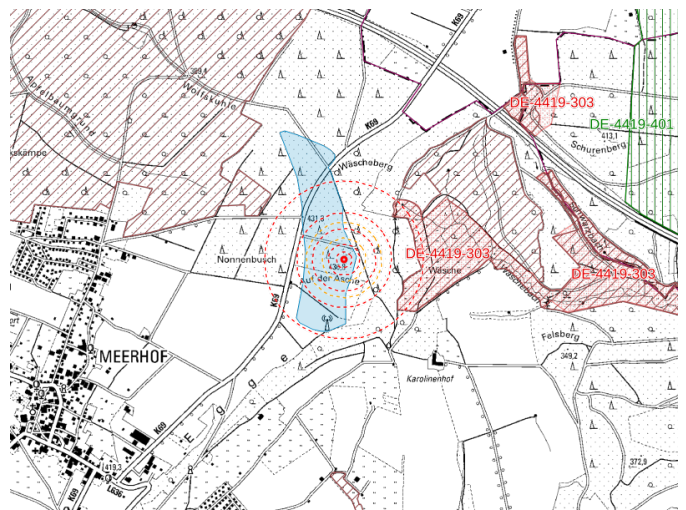
Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	01.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Wespenbussard (B)	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen
	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Optimierung von Waldbereichen (Aufflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)
	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland
Wiesenpieper (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
Wiesenweihe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.07. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Höhe der unteren Rotorunterkante von unter 50m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von unter 80m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind betriebsbedingte Maßnahmen erforderlich:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 1: Im Umkreis von 250m im Zeitraum 01.04. – 31.08. für mindestens 24 Stunden
	<u>WEA-empfindlich</u> : Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 2: Im Umkreis von 150m im Zeitraum 01.03. – 31.10. für mindestens 72 Stunden
	<u>WEA-empfindlich</u> : Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.
Zwergtaucher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.09.

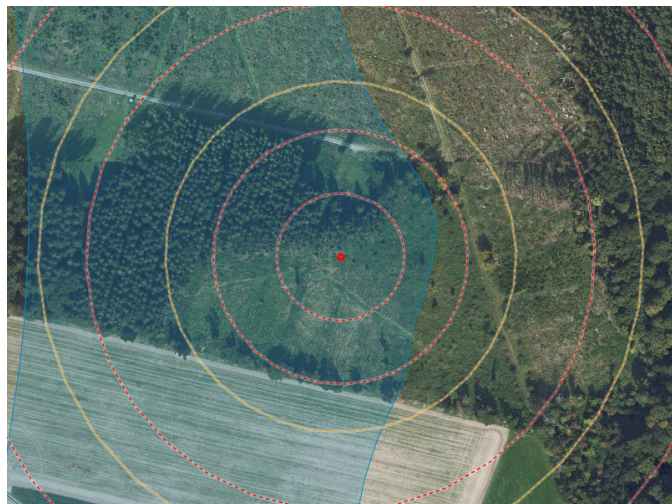
A3. Anlage (3 von 9) „WEA M3“



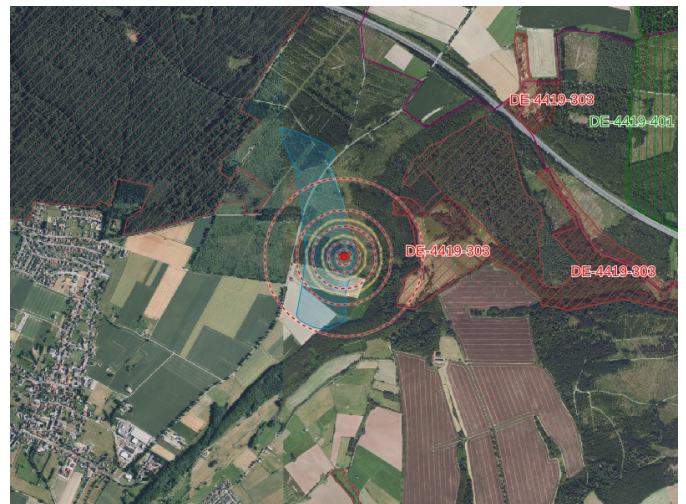
© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Abstandsmarkierungen von 50m, 100m, 200m, 300m, 500m sind in rot gestrichelten Linien eingezeichnet, die Rotorabstandsmarkierung von 138m (Rotorkreisfläche +50m) und 238m (Rotorkreisfläche +150m) sind in gelb gestrichelten Linien eingezeichnet.

A3.1. Habitatanalyse - Flächen

- ☐ Laub-/Laubmischwaldflächen
- ☒ Nadelwaldflächen
- ☒ Windwurf-/Kalamitätsflächen, Vorwald-Stadien
- ☐ Kleingehölze kleiner 200m², Einzelbäume
- ☐ Kleingehölze größer 200m²
- ☐ Höhlenbäume
- ☐ Horstbäume
- ☐ Ackerflächen

A3.2. Habitatanalyse - Abstände

- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +50m
- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +150m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 200m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 300m
- ☐ Höhlenbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Röhrichte im Umfeld bis 100m

- | | |
|---|---|
| ☐ Säume/Hochstaudenfluren | ☐ Gewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Grünlandflächen | ☐ Stillgewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Röhrichte | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 100m |
| ☐ Fließgewässer | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 200m |
| ☐ Fließgewässerquerung (durch Änderung der Zuwegung) | ☐ Rotorunterkante im Flachland unter 50m bzw. im hügeligen Gelände unter 80m |
| ☐ Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) | |

A3.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung

Vögel

Baumfalke (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumfalke (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumfalke (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Baumfalke (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Baumfalke (B) zu erwarten.

Erläuterung:

Baumpieper (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für den Baumpieper eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnige Waldrandstrukturen). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht. Ebenso finden sich keine hohen Gehölze, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Baumpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Heidelerche (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Heidelerche (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Heidelerche eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit vegetationsfreien Stellen und einer kurzgrasigen, lückigen Bodenvegetation, die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso finden sich keine Gehölze oder sonstige Strukturen, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen der Heidelerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Rotmilan (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rotmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Rotmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung:

Schwarzmilan (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Schwarzmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung:

Turteltaube (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Turteltaube (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Turteltaube eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere gebüschreiche Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer krautreichen Bodenvegetation (z.B. extensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen und Säume), die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso fehlen vegetationsfreie Robodenstellen zur Aufnahme von Magensteinchen sowie zum Staubbaden. Ein Vorkommen der Turteltaube ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art

Turteltaube (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Waldschnepfe (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Waldschnepfe (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Waldschnepfe eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte Teilbereiche (Lichtungen, Blößen, Schneisen etc.)). Ungeeignet sind deckungsarme Waldflächen mit einer fehlenden oder nur gering ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Ein Vorkommen der Waldschnepfe ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Wanderfalke (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wanderfalke (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wanderfalke (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☒ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Wanderfalke (B) zu erwarten.

Erläuterung: Im Wirkungsbereich der WEA M3 befinden sich keine hohen Gebäude, Brücken oder Hochspannungsmasten.

Weidenmeise (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art

Weidenmeise (B) plausibel machen.

- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Weidenmeise (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Weidenmeise eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, lichte Altholzbestände mit Weichhölzern und starkem Unterholz). Ein Vorkommen der Weidenmeise ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Wespenbussard (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wespenbussard (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wespenbussard (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wespenbussard (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Wespenbussard (B) zu erwarten.

Erläuterung:

A3.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten

Übergeben zur Prüfung durch LANUK am:

Prüfung durch LANUK abgeschlossen am:

A3.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten

Keine Arten betroffen.

A3.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten

Keine Arten betroffen.

A3.5. Auswertung - Maßnahmen

Symbollegende für die Maßnahmenliste

 **Bei Inanspruchnahme von Lebensräumen/Habitatelementen oder Nichteinhaltung von Mindestabständen:**
Bitte überprüfen, ob die Inanspruchnahme bzw. Entnahme der betreffenden Lebensräume/Habitatelemente oder die Nichteinhaltung von Mindestabständen im vorhergehenden Arbeitsschritt (Widerlegung der Regelvermutung) versehentlich angegeben wurde beziehungsweise versehentlich nicht widerlegt wurde. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der fraglichen Lebensräume bzw. Habitatelemente oder Nichteinhaltung von Mindestabständen ist eine Umplanung erforderlich (siehe FAQ).

Bei Abschaltalgorithmen für Fledermäuse:

Bezüglich der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse ist die Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahme) durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten nicht möglich. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten müssen Abschaltungen gemäß §6b Absatz 5 WindBG immer umgesetzt werden.

Artnamen (Status)

Minderungsmaßnahme

Amphibien/Reptilien

Kammolch

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Gewässer: Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.

Gewässer: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.09.

Gewässer: Sofern bezüglich der Amphibienarten ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Grünland: Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Laub- und Laubmischwälder: Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Zauneidechse

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03. (Winterruhe)

Grünland: Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc.

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Säume, Hochstaudenfluren: Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03. (Winterruhe)

Säume, Hochstaudenfluren: Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc.

Vögel

Baumfalke (B)

- ☒ WEA-empfindlich: Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften
- ☐ WEA-empfindlich: Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

WEA-empfindlich: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

Baumpieper (B)

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.

Nadelwälder: Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen

Laub- und Laubmischwälder: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.

Bluthänfling (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	(Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten
Eisvogel (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 30.09.
Feldlerche (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Acker
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Feldschwirl (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
Feldsperling (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grauspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Habicht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Heidelerche (B)	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.03. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von halboffenen Habitaten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Kleinspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Mäusebussard (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Mittelspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 15.07.
Mornellregenpfeifer (R/W)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.08. bis 15.09.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit
Neuntöter (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 15.08.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage und Optimierung von Nisthabitaten
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen)
Rebhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Habitatoptimierung im Grünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
Rohrhammer (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Rotmilan (B)	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 1: Im Umkreis von 250m im Zeitraum 01.04. – 31.08. für mindestens 24 Stunden ☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 2: Im Umkreis von 150m im Zeitraum 01.03. – 31.10. für mindestens 72 Stunden ☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

☐ WEA-empfindlich: Antikollisionssysteme

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme von Horstbäumen.

WEA-empfindlich: Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker

Schwarzkehlchen (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
Schwarzmilan (B)	☒ <u>WEA-empfindlich</u>: Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 1: Im Umkreis von 250m im Zeitraum 01.04. – 31.08. für mindestens 24 Stunden ☐ <u>WEA-empfindlich</u>: Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 2: Im Umkreis von 150m im Zeitraum 01.03. – 31.10. für mindestens 72 Stunden ☐ <u>WEA-empfindlich</u>: Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>WEA-empfindlich</u>: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. <u>WEA-empfindlich</u>: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07. <u>WEA-empfindlich</u>: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. <u>WEA-empfindlich</u>: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07. <u>WEA-empfindlich</u>: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09. <u>WEA-empfindlich</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Nahrungshabitaten (Grünland)
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern
Schwarzspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Schwarzstorch (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen oder in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: Entwicklung von Nahrungshabitaten
Sperber (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Sperlingskauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Star (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
	<u>Röhrichte</u> : Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Teichhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Teichrohrsänger (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08.
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08.
Turmfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Turteltaube (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und

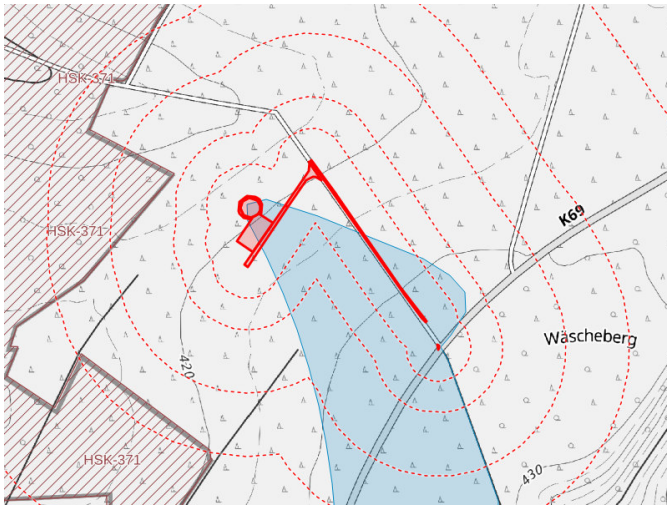
Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
Uhu (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Höhe der unteren Rotorunterkante von unter 50m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von unter 80m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind betriebsbedingte Maßnahmen erforderlich.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Entwicklung von Brachen
	<u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften
Wachtel (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Wachtelkönig (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von extensivem Grünland

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung von Habitaten im Acker
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Wiedervernässung von Feuchtgrünland
	<u>WEA-empfindlich</u> : Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.
Waldkauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.06.
Waldohreule (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Waldschnepfe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Wanderfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.05. bis 30.06.
Weidenmeise (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung:

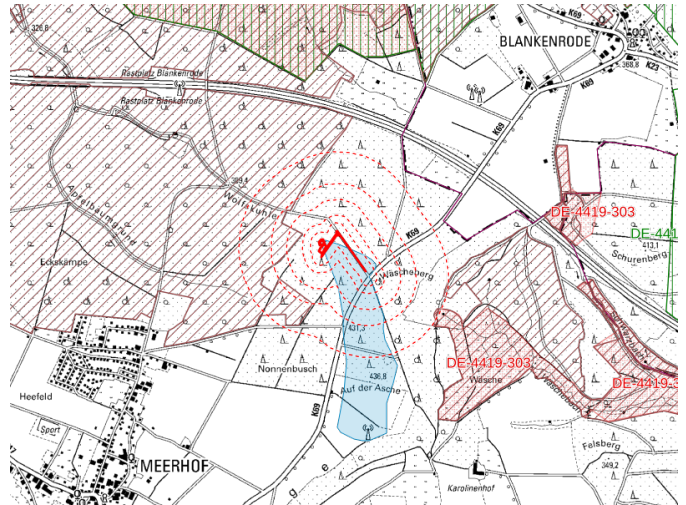
Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	01.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Wespenbussard (B)	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen
	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Optimierung von Waldbereichen (Aufflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)
	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland
Wiesenpieper (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
Wiesenweihe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.07. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Höhe der unteren Rotorunterkante von unter 50m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von unter 80m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind betriebsbedingte Maßnahmen erforderlich:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 1: Im Umkreis von 250m im Zeitraum 01.04. – 31.08. für mindestens 24 Stunden
	<u>WEA-empfindlich</u> : Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Variante 2: Im Umkreis von 150m im Zeitraum 01.03. – 31.10. für mindestens 72 Stunden
Zwergtaucher (B)	<u>WEA-empfindlich</u> : Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.09.

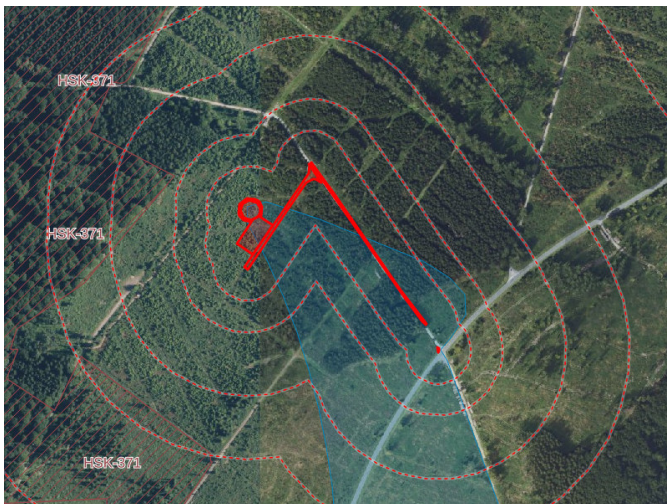
A4. Anlage (4 von 9) „WEA M1 dauerhaft“



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Abstandsmarkierungen von 50m, 100m, 200m, 300m und 500m sind in rot gestrichelten Linien eingezeichnet.

A4.1. Habitatanalyse - Flächen

- ☐ Laub-/Laubmischwaldflächen
- ☒ Nadelwaldflächen
- ☒ Windwurf-/Kalamitätsflächen, Vorwald-Stadien
- ☐ Kleingehölze kleiner 200m², Einzelbäume
- ☐ Kleingehölze größer 200m²
- ☐ Höhlenbäume
- ☐ Horstbäume
- ☐ Ackerflächen
- ☐ Säume/Hochstaudenfluren

A4.2. Habitatanalyse - Abstände

- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +50m
- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +150m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 200m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 300m
- ☐ Höhlenbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Röhrichte im Umfeld bis 100m
- ☐ Gewässer im Umfeld bis 100m

- | | |
|---|---|
| ☐ Grünlandflächen | ☐ Stillgewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Röhrichte | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 100m |
| ☐ Fließgewässerquerung (durch Änderung der Zuwegung) | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 200m |
| ☐ Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) | |

A4.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung

Vögel

Baumpieper (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für den Baumpieper eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnige Waldrandstrukturen). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht. Ebenso finden sich keine hohen Gehölze, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Baumpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Heidelerche (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Heidelerche (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die

- ☐ Heidelerche eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit vegetationsfreien Stellen und einer kurzgrasigen, lückigen Bodenvegetation, die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso finden sich keine Gehölze oder sonstige Strukturen, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen der Heidelerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Turteltaube (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Turteltaube (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Turteltaube eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere gebüschreiche Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer krautreichen Bodenvegetation (z.B. extensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen und Säume), die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso fehlen vegetationsfreie Robodenstellen zur Aufnahme von Magensteinchen sowie zum Staubbaden. Ein Vorkommen der Turteltaube ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Waldschnepfe (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Waldschnepfe (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Waldschnepfe eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte Teilbereiche (Lichtungen, Blößen, Schneisen etc.)). Ungeeignet sind deckungsarme Waldflächen mit einer fehlenden oder nur gering ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Ein Vorkommen der Waldschnepfe ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Weidenmeise (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Weidenmeise (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Weidenmeise eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, lichte Altholzbestände mit Weichhölzern und starkem Unterholz). Ein Vorkommen der Weidenmeise ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

A4.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten

Übergeben zur Prüfung durch LANUK am:

Prüfung durch LANUK abgeschlossen am:

A4.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten

Keine Arten betroffen.

A4.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten

Keine Arten betroffen.

A4.5. Auswertung - Maßnahmen

Symbollegende für die Maßnahmenliste

Bei Inanspruchnahme von Lebensräumen/Habitatelementen oder Nichteinhaltung von Mindestabständen:

Bitte überprüfen, ob die Inanspruchnahme bzw. Entnahme der betreffenden Lebensräume/Habitatelemente oder die Nichteinhaltung von Mindestabständen im vorhergehenden Arbeitsschritt (Widerlegung der Regelvermutung) versehentlich angegeben wurde beziehungsweise versehentlich nicht widerlegt wurde. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der fraglichen Lebensräume bzw. Habitatelemente oder Nichteinhaltung von Mindestabständen ist eine Umplanung erforderlich (siehe FAQ).

Bei Abschaltalgorithmen für Fledermäuse:

Bezüglich der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse ist die Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahme) durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten nicht möglich. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten müssen Abschaltungen gemäß §6b Absatz 5 WindBG immer umgesetzt werden.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
------------------	--------------------

Amphibien/Reptilien	
---------------------	--

Kammolch	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Gewässer:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.09. <u>Gewässer:</u> Sofern bezüglich der Amphibienarten ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. <u>Grünland:</u> Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden. <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Zauneidechse	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Grünland:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Grünland:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03. (Winterruhe) <u>Grünland:</u> Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. <u>Grünland:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	(Winterruhe)
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc.
Vögel	
Baumfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
Baumpieper (B)	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen

Laub- und Laubmischwälder: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.

Bluthänfling (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten

Eisvogel (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Gewässer: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 30.09.

Feldlerche (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Äcker: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Acker
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Feldschwirl (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
Feldsperling (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grauspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Habicht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Heidelerche (B)	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.03. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von halboffenen Habitaten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Kleinspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) <u>Höhlenbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Mäusebussard (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Horstbäume:</u> Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. <u>Horstbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Mittelspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) <u>Höhlenbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 15.07.
Mornellregenpfeifer (R/W)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: <u>WEA-empfindlich:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.08. bis 15.09. <u>WEA-empfindlich:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit
Neuntöter (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 15.08. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage und Optimierung von Nisthabitaten <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen)

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Rebhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Äcker</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Äcker</u>: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Äcker</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker <u>Grünland</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Grünland</u>: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Grünland</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Habitatoptimierung im Grünland <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
Rohrammer (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Röhrichte</u>: Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. <u>Röhrichte</u>: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Rotmilan (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>WEA-empfindlich</u>: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. <u>WEA-empfindlich</u>: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07. <u>WEA-empfindlich</u>: Keine Entnahme von Horstbäumen. <u>WEA-empfindlich</u>: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07. <u>WEA-empfindlich</u>: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09. <u>WEA-empfindlich</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland <u>WEA-empfindlich</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker
Schwarzkehlchen (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
Schwarzmilan (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern
Schwarzspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Schwarzstorch (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen oder in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: Entwicklung von Nahrungshabitaten
Sperber (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Sperlingskauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

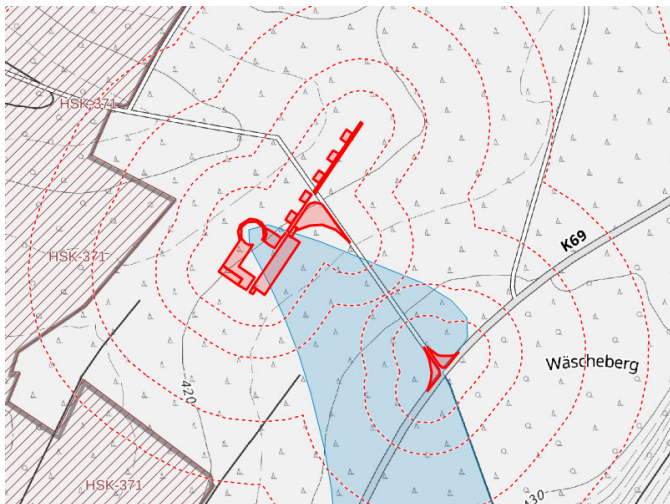
Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Star (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume:</u> Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden. <u>Röhrichte:</u> Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Teichhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Gewässer:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Teichrohrsänger (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Gewässer:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08. <u>Röhrichte:</u> Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. <u>Röhrichte:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08.
Turmfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Horstbäume:</u> Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Turteltaube (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
Wachtel (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Wachtelkönig (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von extensivem Grünland
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung von Habitaten im Acker
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Wiedervernässung von Feuchtgrünland
Waldkauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.06.
Waldohreule (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von

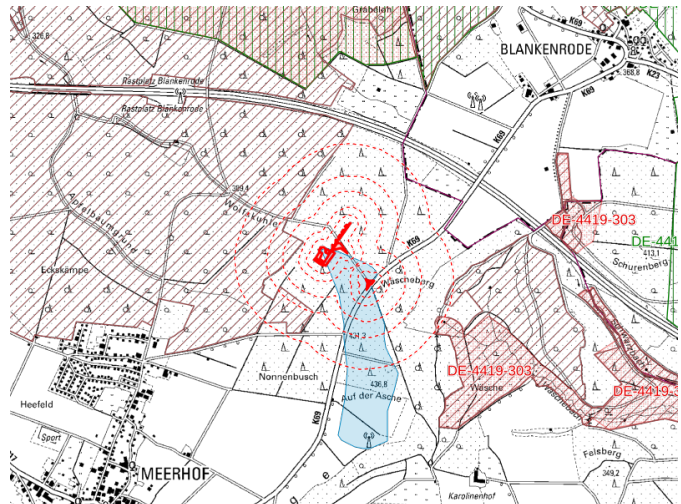
Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Waldschnepfe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Weidenmeise (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Wespenbussard (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
Wiesenpieper (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
Wiesenweihe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.07. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen
Zwergtaucher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.09.

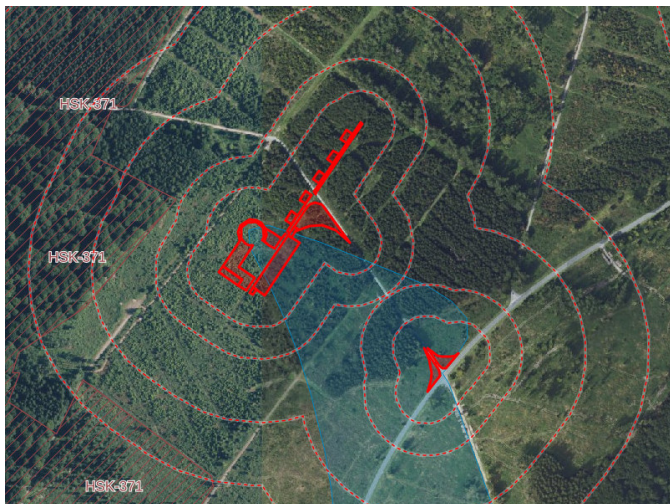
A5. Anlage (5 von 9) „WEA M1 temporär“



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Abstandsmarkierungen von 50m, 100m, 200m, 300m und 500m sind in rot gestrichelten Linien eingezeichnet.

A5.1. Habitatanalyse - Flächen

- ☐ Laub-/Laubmischwaldflächen
- ☒ Nadelwaldflächen
- ☒ Windwurf-/Kalamitätsflächen, Vorwald-Stadien
- ☐ Kleingehölze kleiner 200m², Einzelbäume
- ☐ Kleingehölze größer 200m²
- ☐ Höhlenbäume
- ☐ Horstbäume
- ☐ Ackerflächen
- ☐ Säume/Hochstaudenfluren

A5.2. Habitatanalyse - Abstände

- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +50m
- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +150m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 200m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 300m
- ☐ Höhlenbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Röhrichte im Umfeld bis 100m
- ☐ Gewässer im Umfeld bis 100m

- | | |
|---|---|
| ☐ Grünlandflächen | ☐ Stillgewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Röhrichte | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 100m |
| ☐ Fließgewässerquerung (durch Änderung der Zuwegung) | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 200m |
| ☐ Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) | |

A5.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung

Vögel

Baumpieper (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für den Baumpieper eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnige Waldrandstrukturen). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht. Ebenso finden sich keine hohen Gehölze, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Baumpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Heidelerche (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Heidelerche (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die

- ☐ Heidelerche eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit vegetationsfreien Stellen und einer kurzgrasigen, lückigen Bodenvegetation, die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso finden sich keine Gehölze oder sonstige Strukturen, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen der Heidelerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Turteltaube (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Turteltaube (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Turteltaube eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere gebüschreiche Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer krautreichen Bodenvegetation (z.B. extensiv genutzte Acker-/ Grünlandflächen und Säume), die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso fehlen vegetationsfreie Robodenstellen zur Aufnahme von Magensteinchen sowie zum Staubbaden. Ein Vorkommen der Turteltaube ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Waldschnepfe (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Waldschnepfe (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Waldschnepfe eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte Teilbereiche (Lichtungen, Blößen, Schneisen etc.)). Ungeeignet sind deckungsarme Waldflächen mit einer fehlenden oder nur gering ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Ein Vorkommen der Waldschnepfe ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Weidenmeise (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Weidenmeise (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Weidenmeise eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, lichte Altholzbestände mit Weichhölzern und starkem Unterholz). Ein Vorkommen der Weidenmeise ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

A5.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten

Übergeben zur Prüfung durch LANUK am:

Prüfung durch LANUK abgeschlossen am:

A5.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten

Keine Arten betroffen.

A5.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten

Keine Arten betroffen.

A5.5. Auswertung - Maßnahmen

Symbollegende für die Maßnahmenliste

Bei Inanspruchnahme von Lebensräumen/Habitatelementen oder Nichteinhaltung von Mindestabständen:

Bitte überprüfen, ob die Inanspruchnahme bzw. Entnahme der betreffenden Lebensräume/Habitatelemente oder die Nichteinhaltung von Mindestabständen im vorhergehenden Arbeitsschritt (Widerlegung der Regelvermutung) versehentlich angegeben wurde beziehungsweise versehentlich nicht widerlegt wurde. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der fraglichen Lebensräume bzw. Habitatelemente oder Nichteinhaltung von Mindestabständen ist eine Umplanung erforderlich (siehe FAQ).

Bei Abschaltalgorithmen für Fledermäuse:

Bezüglich der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse ist die Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahme) durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten nicht möglich. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten müssen Abschaltungen gemäß §6b Absatz 5 WindBG immer umgesetzt werden.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
------------------	--------------------

Amphibien/Reptilien	
---------------------	--

Kammolch	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Gewässer:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.09. <u>Gewässer:</u> Sofern bezüglich der Amphibienarten ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. <u>Grünland:</u> Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden. <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Zauneidechse	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Grünland:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Grünland:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03. (Winterruhe) <u>Grünland:</u> Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. <u>Grünland:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	(Winterruhe)
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc.
Vögel	
Baumfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
Baumpieper (B)	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen

Laub- und Laubmischwälder: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.

Bluthänfling (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten

Eisvogel (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Gewässer: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 30.09.

Feldlerche (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Äcker: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Acker
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Feldschwirl (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
Feldsperling (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grauspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Habicht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Heidelerche (B)	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.03. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von halboffenen Habitaten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Kleinspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume</u>: Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) <u>Höhlenbäume</u>: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Mäusebussard (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Horstbäume</u>: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. <u>Horstbäume</u>: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Mittelspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume</u>: Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) <u>Höhlenbäume</u>: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 15.07.
Mornellregenpfeifer (R/W)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>WEA-empfindlich</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: <u>WEA-empfindlich</u>: Bauzeitenbeschränkung: 15.08. bis 15.09. <u>WEA-empfindlich</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit
Neuntöter (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 15.08. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage und Optimierung von Nisthabitaten <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen)

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Rebhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Habitatoptimierung im Grünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
Rohrhammer (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Rotmilan (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker
Schwarzkehlchen (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
Schwarzmilan (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern
Schwarzspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Schwarzstorch (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen oder in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: Entwicklung von Nahrungshabitaten
Sperber (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Sperlingskauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

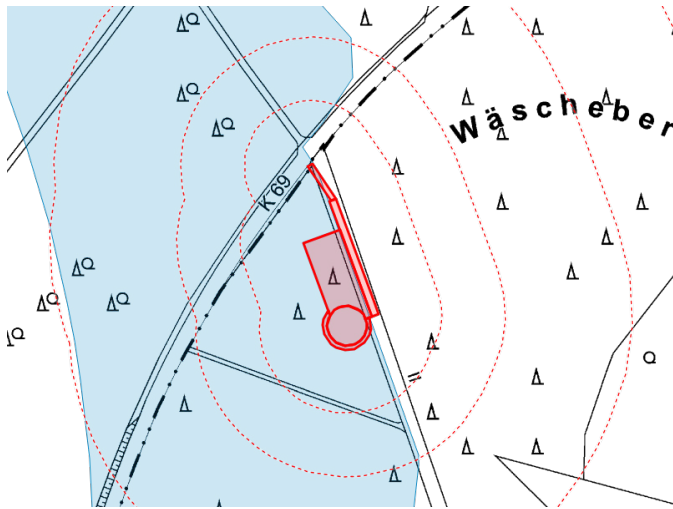
Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Star (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume:</u> Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden. <u>Röhrichte:</u> Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Teichhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Gewässer:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Teichrohrsänger (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Gewässer:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08. <u>Röhrichte:</u> Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. <u>Röhrichte:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08.
Turmfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Horstbäume:</u> Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Turteltaube (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
Wachtel (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Wachtelkönig (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von extensivem Grünland
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung von Habitaten im Acker
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Wiedervernässung von Feuchtgrünland
Waldkauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.06.
Waldohreule (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von

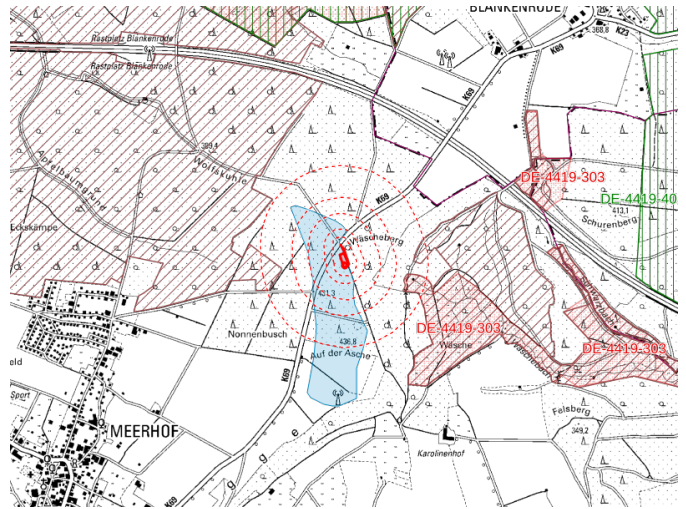
Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Waldschnepfe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Weidenmeise (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Wespenbussard (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
Wiesenpieper (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
Wiesenweihe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.07. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen
Zwergtaucher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.09.

A6. Anlage (6 von 9) „WEA M2 dauerhaft“



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Abstandsmarkierungen von 50m, 100m, 200m, 300m und 500m sind in rot gestrichelten Linien eingezeichnet.

A6.1. Habitatanalyse - Flächen

- ☐ Laub-/Laubmischwaldflächen
- ☐ Nadelwaldflächen
- ☒ Windwurf-/Kalamitätsflächen, Vorwald-Stadien
- ☐ Kleingehölze kleiner 200m², Einzelbäume
- ☐ Kleingehölze größer 200m²
- ☐ Höhlenbäume
- ☐ Horstbäume
- ☐ Ackerflächen
- ☐ Säume/Hochstaudenfluren

A6.2. Habitatanalyse - Abstände

- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +50m
- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +150m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 200m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 300m
- ☐ Höhlenbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Röhrichte im Umfeld bis 100m
- ☐ Gewässer im Umfeld bis 100m

- | | |
|---|---|
| ☐ Grünlandflächen | ☐ Stillgewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Röhrichte | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 100m |
| ☐ Fließgewässerquerung (durch Änderung der Zuwegung) | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 200m |
| ☐ Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) | |

A6.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung

Vögel

Baumpieper (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für den Baumpieper eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnige Waldrandstrukturen). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht. Ebenso finden sich keine hohen Gehölze, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Baumpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Heidelerche (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Heidelerche (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die

- ☒ Heidelerche eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit vegetationsfreien Stellen und einer kurzgrasigen, lückigen Bodenvegetation, die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso finden sich keine Gehölze oder sonstige Strukturen, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen der Heidelerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Turteltaube (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Turteltaube (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Turteltaube eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere gebüschreiche Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer krautreichen Bodenvegetation (z.B. extensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen und Säume), die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso fehlen vegetationsfreie Robodenstellen zur Aufnahme von Magensteinchen sowie zum Staubbaden. Ein Vorkommen der Turteltaube ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Waldschnepfe (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Waldschnepfe (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Waldschnepfe eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte Teilbereiche (Lichtungen, Blößen, Schneisen etc.)). Ungeeignet sind deckungsarme Waldflächen mit einer fehlenden oder nur gering ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Ein Vorkommen der Waldschnepfe ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Weidenmeise (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Weidenmeise (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Weidenmeise eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, lichte Altholzbestände mit Weichhölzern und starkem Unterholz). Ein Vorkommen der Weidenmeise ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

A6.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten

Übergeben zur Prüfung durch LANUK am:

Prüfung durch LANUK abgeschlossen am:

A6.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten

Keine Arten betroffen.

A6.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten

Keine Arten betroffen.

A6.5. Auswertung - Maßnahmen

Symbollegende für die Maßnahmenliste

 **Bei Inanspruchnahme von Lebensräumen/Habitatelementen oder Nichteinhaltung von Mindestabständen:**
Bitte überprüfen, ob die Inanspruchnahme bzw. Entnahme der betreffenden Lebensräume/Habitatelemente oder die Nichteinhaltung von Mindestabständen im vorhergehenden Arbeitsschritt (Widerlegung der Regelvermutung) versehentlich angegeben wurde beziehungsweise versehentlich nicht widerlegt wurde. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der fraglichen Lebensräume bzw. Habitatelemente oder Nichteinhaltung von Mindestabständen ist eine Umplanung erforderlich (siehe FAQ).

Bei Abschaltalgorithmen für Fledermäuse:

Bezüglich der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse ist die Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahme) durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten nicht möglich. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten müssen Abschaltungen gemäß §6b Absatz 5 WindBG immer umgesetzt werden.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
------------------	--------------------

Amphibien/Reptilien	
---------------------	--

Kammolch	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Gewässer:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.09. <u>Gewässer:</u> Sofern bezüglich der Amphibienarten ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. <u>Grünland:</u> Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden. <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Zauneidechse	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Grünland:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Grünland:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03. (Winterruhe) <u>Grünland:</u> Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. <u>Grünland:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	(Winterruhe)
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc.
Vögel	
Baumfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
Baumpieper (B)	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen

Laub- und Laubmischwälder: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.

Bluthänfling (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten

Eisvogel (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Gewässer: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 30.09.

Feldlerche (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Äcker: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Acker
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Feldschwirl (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
Feldsperling (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grauspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Habicht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Heidelerche (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.03. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von halboffenen Habitaten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Kleinspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) <u>Höhlenbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Mäusebussard (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Horstbäume:</u> Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. <u>Horstbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Mittelspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) <u>Höhlenbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 15.07.
Mornellregenpfeifer (R/W)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: <u>WEA-empfindlich:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.08. bis 15.09. <u>WEA-empfindlich:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit
Neuntöter (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 15.08. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage und Optimierung von Nisthabitaten <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen)

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Rebhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Habitatoptimierung im Grünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
Rohrammer (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Rotmilan (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker
Schwarzkehlchen (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
Schwarzmilan (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern
Schwarzspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Schwarzstorch (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen oder in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: Entwicklung von Nahrungshabitaten
Sperber (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Sperlingskauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

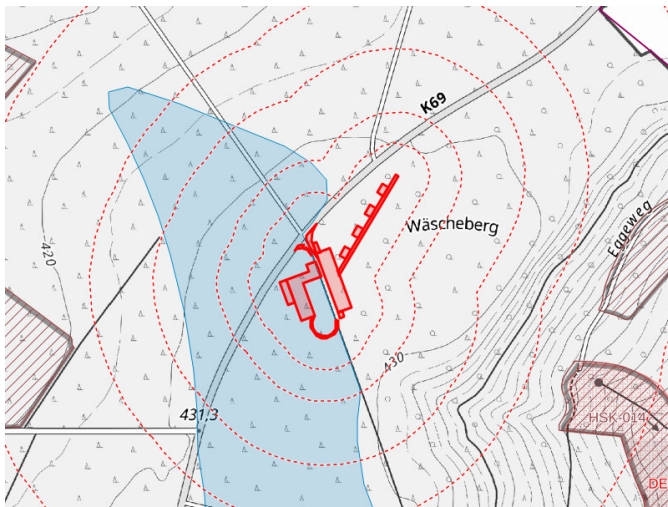
Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Star (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume:</u> Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden. <u>Röhrichte:</u> Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Teichhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Gewässer:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Teichrohrsänger (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Gewässer:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08. <u>Röhrichte:</u> Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. <u>Röhrichte:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08.
Turmfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Horstbäume:</u> Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Turteltaube (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
Wachtel (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Wachtelkönig (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von extensivem Grünland
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung von Habitaten im Acker
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Wiedervernässung von Feuchtgrünland
Waldkauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.06.
Waldohreule (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von

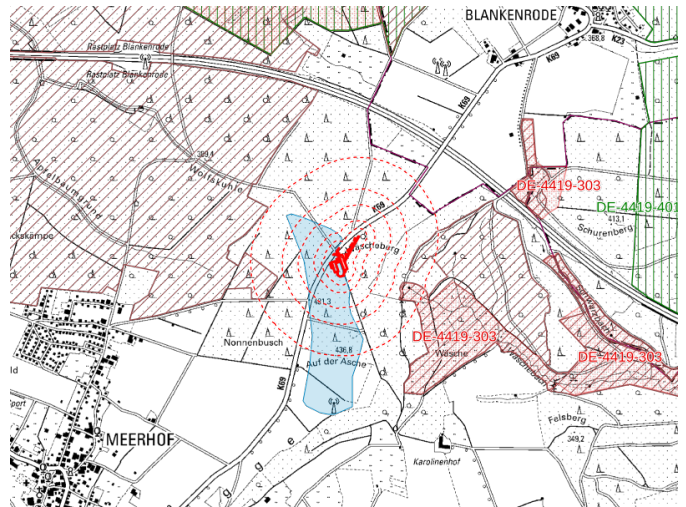
Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Waldschnepfe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Weidenmeise (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Wespenbussard (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
Wiesenpieper (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
Wiesenweihe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.07. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen
Zwergtaucher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.09.

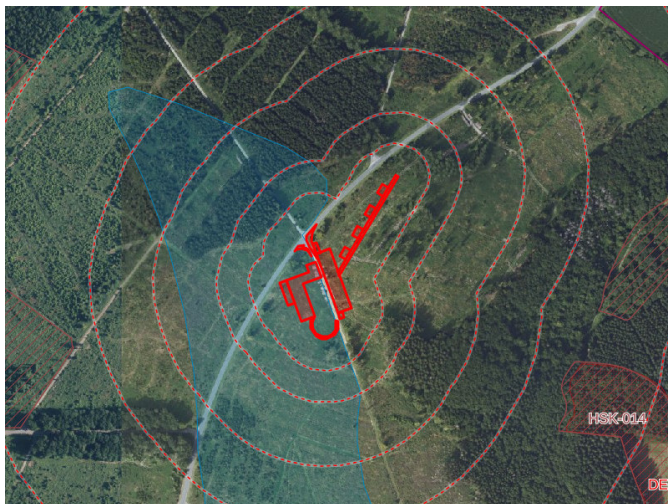
A7. Anlage (7 von 9) „WEA M2 temporär“



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Abstandsmarkierungen von 50m, 100m, 200m, 300m und 500m sind in rot gestrichelten Linien eingezeichnet.

A7.1. Habitatanalyse - Flächen

- ☐ Laub-/Laubmischwaldflächen
- ☐ Nadelwaldflächen
- ☒ Windwurf-/Kalamitätsflächen, Vorwald-Stadien
- ☐ Kleingehölze kleiner 200m², Einzelbäume
- ☐ Kleingehölze größer 200m²
- ☐ Höhlenbäume
- ☐ Horstbäume
- ☐ Ackerflächen
- ☐ Säume/Hochstaudenfluren

A7.2. Habitatanalyse - Abstände

- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +50m
- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +150m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 200m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 300m
- ☐ Höhlenbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Röhrichte im Umfeld bis 100m
- ☐ Gewässer im Umfeld bis 100m

- | | |
|---|---|
| ☐ Grünlandflächen | ☐ Stillgewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Röhrichte | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 100m |
| ☐ Fließgewässerquerung (durch Änderung der Zuwegung) | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 200m |
| ☐ Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) | |

A7.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung

Vögel

Baumpieper (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für den Baumpieper eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnige Waldrandstrukturen). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht. Ebenso finden sich keine hohen Gehölze, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Baumpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Heidelerche (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Heidelerche (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die

- ☒ Heidelerche eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit vegetationsfreien Stellen und einer kurzgrasigen, lückigen Bodenvegetation, die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso finden sich keine Gehölze oder sonstige Strukturen, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen der Heidelerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Turteltaube (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Turteltaube (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Turteltaube eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere gebüschreiche Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer krautreichen Bodenvegetation (z.B. extensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen und Säume), die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso fehlen vegetationsfreie Robodenstellen zur Aufnahme von Magensteinchen sowie zum Staubbaden. Ein Vorkommen der Turteltaube ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Waldschnepfe (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Waldschnepfe (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Waldschnepfe eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte Teilbereiche (Lichtungen, Blößen, Schneisen etc.)). Ungeeignet sind deckungsarme Waldflächen mit einer fehlenden oder nur gering ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Ein Vorkommen der Waldschnepfe ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

Weidenmeise (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Weidenmeise (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Weidenmeise eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, lichte Altholzbestände mit Weichhölzern und starkem Unterholz). Ein Vorkommen der Weidenmeise ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung:

A7.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten

Übergeben zur Prüfung durch LANUK am:

Prüfung durch LANUK abgeschlossen am:

A7.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten

Keine Arten betroffen.

A7.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten

Keine Arten betroffen.

A7.5. Auswertung - Maßnahmen

Symbollegende für die Maßnahmenliste

Bei Inanspruchnahme von Lebensräumen/Habitatelementen oder Nichteinhaltung von Mindestabständen:

Bitte überprüfen, ob die Inanspruchnahme bzw. Entnahme der betreffenden Lebensräume/Habitatelemente oder die Nichteinhaltung von Mindestabständen im vorhergehenden Arbeitsschritt (Widerlegung der Regelvermutung) versehentlich angegeben wurde beziehungsweise versehentlich nicht widerlegt wurde. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der fraglichen Lebensräume bzw. Habitatelemente oder Nichteinhaltung von Mindestabständen ist eine Umplanung erforderlich (siehe FAQ).

Bei Abschaltalgorithmen für Fledermäuse:

Bezüglich der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse ist die Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahme) durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten nicht möglich. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten müssen Abschaltungen gemäß §6b Absatz 5 WindBG immer umgesetzt werden.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
------------------	--------------------

Amphibien/Reptilien	
---------------------	--

Kammolch	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Gewässer:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.09. <u>Gewässer:</u> Sofern bezüglich der Amphibienarten ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. <u>Grünland:</u> Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden. <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Zauneidechse	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Grünland:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Grünland:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03. (Winterruhe) <u>Grünland:</u> Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. <u>Grünland:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	(Winterruhe)
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc.
Vögel	
Baumfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
Baumpieper (B)	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen

Laub- und Laubmischwälder: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.

Bluthänfling (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten

Eisvogel (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Gewässer: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 30.09.

Feldlerche (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Äcker: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Acker
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Feldschwirl (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
Feldsperling (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grauspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Habicht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Heidelerche (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.03. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von halboffenen Habitaten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Kleinspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) <u>Höhlenbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Mäusebussard (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Horstbäume:</u> Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. <u>Horstbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Mittelspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) <u>Höhlenbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 15.07.
Mornellregenpfeifer (R/W)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: <u>WEA-empfindlich:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.08. bis 15.09. <u>WEA-empfindlich:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit
Neuntöter (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 15.08. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage und Optimierung von Nisthabitaten <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen)

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Rebhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Habitatoptimierung im Grünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
Rohrhammer (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Rotmilan (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker
Schwarzkehlchen (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
Schwarzmilan (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09. <u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) <u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern
Schwarzspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) <u>Höhlenbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Schwarzstorch (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>WEA-empfindlich:</u> Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. <u>WEA-empfindlich:</u> Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. <u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08. <u>WEA-empfindlich:</u> Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08. <u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen oder in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: Entwicklung von Nahrungshabitaten
Sperber (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Horstbäume:</u> Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. <u>Horstbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Sperlingskauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume:</u> Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) <u>Höhlenbäume:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

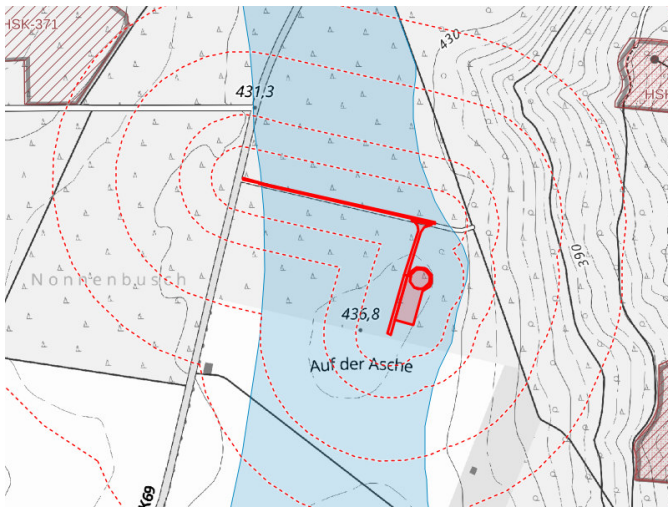
Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Star (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Höhlenbäume:</u> Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden. <u>Röhrichte:</u> Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Teichhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Gewässer:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Teichrohrsänger (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Gewässer:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08. <u>Röhrichte:</u> Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. <u>Röhrichte:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08.
Turmfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Horstbäume:</u> Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Turteltaube (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. <u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
Wachtel (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Wachtelkönig (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von extensivem Grünland
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung von Habitaten im Acker
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Wiedervernässung von Feuchtgrünland
Waldkauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.06.
Waldohreule (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von

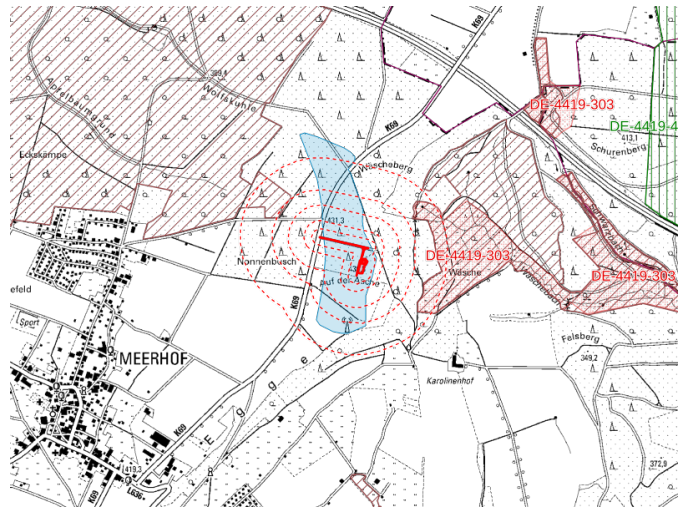
Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Waldschnepfe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Weidenmeise (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Wespenbussard (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
Wiesenpieper (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
Wiesenweihe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.07. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen
Zwergtaucher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.09.

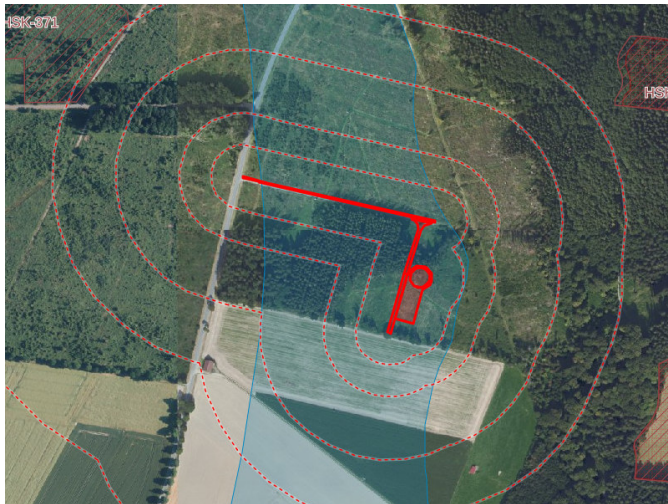
A8. Anlage (8 von 9) „WEA M3 dauerhaft“



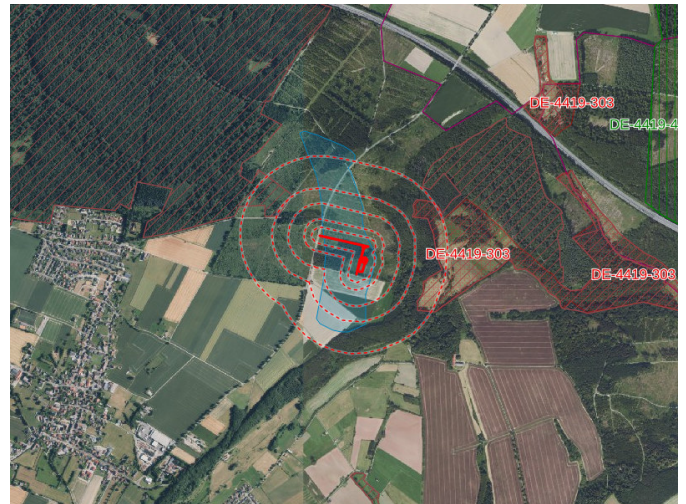
© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Abstandsmarkierungen von 50m, 100m, 200m, 300m und 500m sind in rot gestrichelten Linien eingezeichnet.

A8.1. Habitatanalyse - Flächen

- ☐ Laub-/Laubmischwaldflächen
- ☒ Nadelwaldflächen
- ☒ Windwurf-/Kalamitätsflächen, Vorwald-Stadien
- ☒ Kleingehölze kleiner 200m², Einzelbäume
- ☐ Kleingehölze größer 200m²
- ☐ Höhlenbäume
- ☐ Horstbäume
- ☐ Ackerflächen
- ☐ Säume/Hochstaudenfluren

A8.2. Habitatanalyse - Abstände

- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +50m
- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +150m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 200m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 300m
- ☐ Höhlenbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Röhrichte im Umfeld bis 100m
- ☐ Gewässer im Umfeld bis 100m

- | | |
|---|---|
| ☒ Grünlandflächen | ☐ Stillgewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Röhrichte | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 100m |
| ☐ Fließgewässerquerung (durch Änderung der Zuwegung) | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 200m |
| ☐ Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) | |

A8.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung

Amphibien/Reptilien

Zauneidechse

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Zauneidechse plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Zauneidechse eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Lebensstätte für die Zauneidechse eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen. Es fehlen wärmebegünstigte, sonnenexponierte Teilhabitate mit lockeren, grabbaren Substraten (Kies und Sand), die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind; bzw. es besteht kein Anschluss an solche Lebensräume.). Ungeeignet sind auch isolierte Kleinstflächen, die mangels geeigneter Verbundstrukturen aufgrund unüberwindbarer Barrieren (z.B. Straßen ohne geeignete Böschungen, dichte Gehölzriegel, intensiv genutzte Agrarflächen) von anderen geeigneten Lebensräumen abgetrennt sind. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Zauneidechse auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und weist keine geeigneten Strukturen für die Zauneidechse auf, aus gutachterlicher Sicht besitzt es keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art.

Vögel

Baumfalke (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumfalke (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumfalke (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für den Baumfalken eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, dicht geschlossene Waldflächen oder nur niedrigwüchsige Kleingehölze, Hecken, Gebüsche etc. oder nur Jungaufwuchs von Bäumen. Es fehlen alte, hohe Bäume mit Nestern/Horsten von Rabenvögeln, die sich als Nistplatz für den Baumfalken eignen würden.). Im Umfeld von potenziell geeigneten Bruthabitaten finden sich keine Flächen, die sich als Nahrungshabitat eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Agrarflächen ohne ein ausreichendes Nahrungsangebot an Großinsekten.). Ein Vorkommen des Baumfalken ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Baumfalken (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Baumfalken (B) zu erwarten.

Erläuterung:

Baumpieper (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für den Baumpieper eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnige Waldrandstrukturen). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht. Ebenso finden sich keine hohen Gehölze, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Baumpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Strukturelement des Bruthabitates für den Baumpieper eignen würden (z.B. finden sich nur niedrigwüchsige Kleingehölze, die sich nicht als Sitzwarte eignen). Im Umfeld der Kleingehölze fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht, die sich als Nahrungshabitate eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker- oder Grünlandflächen ohne strukturreiche Säume). Ein Vorkommen des Baumpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Baumpieper eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen. Es fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht als Nahrungshabitate.). Im Umfeld der Grünlandflächen finden sich allenfalls monotone, strukturarme Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnige Waldrandstrukturen. Ebenso fehlen hohe Gehölze, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Baumpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine relevante Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu. Die als geringfügig anzusehende Entnahme von 32m² Gehölzen stellt keine Verschlechterung des Habitats im räumlichen Zusammenhang dar. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Bluthänfling (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Bluthänfling (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Bluthänfling (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für den Bluthänfling eignen würden (z.B. finden sich nur hochstämmige Einzelbäume/Baumgruppen oder unterholzarme Feldgehölze ohne eine deckungsreiche, dichte Baum- oder Strauchvegetation.). Im Umfeld der Kleingehölze fehlen Offenlandflächen mit einer gut ausgeprägten, samentragenden Krautschicht, die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso finden sich keine Gehölze o.ä. Strukturen, die sich als Sitzwarte eignen würden. Ein Vorkommen des Bluthänflings ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege, Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Bluthänfling (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Feldlerche (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Feldlerche (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Feldlerche eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation. Ebenfalls ungeeignet sind Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen der Feldlerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

Feldschwirl (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Feldschwirl (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Feldschwirl (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Strukturelement des Bruthabitates für die Art Feldschwirl (B) eignen würden (z.B. finden sich nur hochstämmige Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze ohne eine gut ausgeprägte Strauchschicht niedrigwüchsiger Gehölze, die sich nicht als Sitzwarten eignen. Ungeeignet sind aber auch stark verbuschte Flächen). Im Umfeld der Kleingehölze finden sich keine Offenlandbereiche oder Säume mit einer strukturreichen, dichten Krautschicht, Hochstauden, Grashorsten, Zwergsträuchern etc., die sich als Brut- und Nahrungshabitate eignen würden. Ein Vorkommen der Art Feldschwirl (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Feldschwirl eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Grünlandflächen ohne strukturreiche Säume oder reine Grasfluren ohne höhere Strukturen). Es fehlen Teilhabitate mit einer strukturreichen, dichten Krautschicht mit Hochstauden, Grashorsten etc. sowie mit niedrigwüchsigen Gehölzen als Brut- und Nahrungshabitate. Ein Vorkommen des Feldschwirls ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege, Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen des Feldschwirls in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende

etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Feldschwirl (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

Heidelerche (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Heidelerche (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Heidelerche eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit vegetationsfreien Stellen und einer kurzgrasigen, lückigen Bodenvegetation, die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso finden sich keine Gehölze oder sonstige Strukturen, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen der Heidelerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Heidelerche eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen. Es fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit vegetationsfreien Stellen und einer kurzgrasigen, lückigen Bodenvegetation, als Nahrungshabitate.). Im Umfeld der Grünlandflächen finden sich allenfalls monotone, strukturarme Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere Waldränder. Ebenso fehlen Gehölze oder sonstige Strukturen, die sich als Sing- und Beobachtungswarten eignen würden. Ein Vorkommen der Heidelerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

Neuntöter (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Neuntöter (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Neuntöter (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für den Neuntöter eignen würden (z.B. finden sich nur hochstämmige Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze ohne eine gut ausgeprägte Strauchschicht. Insbesondere fehlen dichte und dornige Sträucher und Gebüsche.). Ein Vorkommen des Neuntöters ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Neuntöter (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Rebhuhn (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rebhuhn (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für das Rebhuhn eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation. Ungeeignet sind Flächen ohne Deckung bietende Saumstrukturen, Randstreifen etc., mit einem zu geringen Nahrungsangebot. Ungeeignet sind außerdem Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen des Rebhuhns ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

Rotmilan (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rotmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Rotmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung:

Schwarzkehlchen (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzkehlchen (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzkehlchen (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Strukturelement des Bruthabitates für das Schwarzkehlchen eignen würden (z.B. finden sich nur hochstämmige Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze. Es fehlen niedrige Gebüsche, Einzelbäume oder Zäune, die sich als Sitzwarten eignen würden.). Im Umfeld der Kleingehölze finden sich keine Offenlandbereiche oder Säume mit einer strukturreichen, dichten Krautschicht etc., die sich als Brut- und Nahrungshabitate eignen würden. Ein Vorkommen des Schwarzkehlchens ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für das Schwarzkehlchen eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen. Es fehlen Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht mit Hochstauden als Brut- und Nahrungshabitate.). Im Umfeld der Grünlandflächen fehlen Zäune, niedrige Gebüsche oder Einzelbäume, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Schwarzkehlchens ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege, Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzkehlchen (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzkehlchen (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

Schwarzmilan (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Schwarzmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

Schwarzstorch (B)

Im Wirkungsbereich eines 300m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzstorch (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzstorch (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☒ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzstorch (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine relevante Bedeutung als geeignetes Nahrungshabitat für die Art zu.

Turteltaube (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Turteltaube (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Turteltaube eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere gebüschreiche Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer krautreichen Bodenvegetation (z.B. extensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen und Säume), die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso fehlen vegetationsfreie Robodenstellen zur Aufnahme von Magensteinchen sowie zum Staubbaden. Ein Vorkommen der Turteltaube ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Turteltaube eignen würden (z.B. finden sich nur niedrigwüchsige Kleingehölze, Hecken, Gebüsch, Jungaufwuchs von Bäumen oder aber nur hochstämmige Einzelbäume/Baumgruppen ohne Unterwuchs). Im Umfeld der Kleingehölze fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer krautreichen Bodenvegetation (z.B. extensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen und Säume), die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso fehlen vegetationsfreie Robodenstellen zur Aufnahme von Magensteinchen sowie zum Staubbaden. Ein Vorkommen der Turteltaube ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Wachtelkönig (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wachtelkönig (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wachtelkönig (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Wachtelkönig eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu dicht aufwachsender Vegetation.). Ein Vorkommen des Wachtelkönigs ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft, Saatgutveredelung etc.). Ein Vorkommen der Art Wachtelkönig (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

Waldschnepfe (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Waldschnepfe (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Waldschnepfe eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte Teilbereiche (Lichtungen, Blößen, Schneisen etc.)). Ungeeignet sind deckungsarme Waldflächen mit einer fehlenden oder nur gering ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Ein Vorkommen der Waldschnepfe ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Weidenmeise (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Weidenmeise (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Weidenmeise eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, lichte Altholzbestände mit Weichhölzern und starkem Unterholz). Ein Vorkommen der Weidenmeise ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Weidenmeise eignen würden (z.B. finden sich nur niedrigwüchsige Kleingehölze, Hecken, Gebüsche, Jungaufwuchs von Bäumen oder aber nur hochstämmige Einzelbäume/Baumgruppen ohne Unterwuchs. Es fehlen aufgelockerte, lichte Altholzbestände mit Weichhölzern und starkem Unterholz). Ein Vorkommen der Weidenmeise ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Wiesenpieper (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wiesenpieper (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wiesenpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Wiesenpieper eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation. Ebenfalls ungeeignet sind Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen des Wiesenpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wiesenpieper (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

Wiesenweihe (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wiesenweihe (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wiesenweihe (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Wiesenweihe eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu dicht aufwachsender Vegetation.). Im Umfeld fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ein Vorkommen der Wiesenweihe ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft, Saatgutveredelung etc.). Ein Vorkommen der Art Wiesenweihe (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder

Verletzungsrisiken für die Art Wiesenweihe (B) zu erwarten.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

A8.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten

Übergeben zur Prüfung durch LANUK am:

Prüfung durch LANUK abgeschlossen am:

A8.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten

Keine Arten betroffen.

A8.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten

Keine Arten betroffen.

A8.5. Auswertung - Maßnahmen

Symbollegende für die Maßnahmenliste

 *Bei Inanspruchnahme von Lebensräumen/Habitatelementen oder Nichteinhaltung von Mindestabständen:*

Bitte überprüfen, ob die Inanspruchnahme bzw. Entnahme der betreffenden Lebensräume/Habitatelemente oder die Nichteinhaltung von Mindestabständen im vorhergehenden Arbeitsschritt (Widerlegung der Regelvermutung) versehentlich angegeben wurde beziehungsweise versehentlich nicht widerlegt wurde. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der fraglichen Lebensräume bzw. Habitatelemente oder Nichteinhaltung von Mindestabständen ist eine Umplanung erforderlich (siehe FAQ).

Bei Abschaltalgorithmen für Fledermäuse:

Bezüglich der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse ist die Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahme) durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten nicht möglich. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten müssen Abschaltungen gemäß §6b Absatz 5 WindBG immer umgesetzt werden.

Artnamen (Status)

Minderungsmaßnahme

Amphibien/Reptilien

Kammolch

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Gewässer: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.09.

Gewässer: Sofern bezüglich der Amphibienarten ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Grünland: Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Laub- und Laubmischwälder: Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Zauneidechse

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03. (Winterruhe)

Grünland: Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc.

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Säume, Hochstaudenfluren: Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03. (Winterruhe)

Säume, Hochstaudenfluren: Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc.

Vögel

Baumfalke (B)

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

WEA-empfindlich: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Baumpieper (B)	200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.
	☒ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen
	☐ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht
	☐ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen
	<u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	<u>Nadelwälder:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
Bluthänfling (B)	<u>Grünland:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.
	<u>Grünland:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten

Eisvogel (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Gewässer: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 30.09.

Feldlerche (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Äcker: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Äcker: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Äcker: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern

Äcker: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Acker

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Säume, Hochstaudenfluren: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland

Feldschwirl (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
Feldsperling (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grauspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Habicht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Heidelerche (B)	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.03. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von halboffenen Habitaten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Kleinspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Mäusebussard (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Mittelspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 15.07.
Mornellregenpfeifer (R/W)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.08. bis 15.09.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Neuntöter (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 15.08. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage und Optimierung von Nisthabitaten <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen)
Rebhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Äcker:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Äcker:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Äcker:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker <u>Grünland:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Grünland:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Grünland:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Habitatoptimierung im Grünland <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
Rohrhammer (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Röhrichte:</u> Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. <u>Röhrichte:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Rotmilan (B)	☒ <u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

- ☐ WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme von Horstbäumen.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.

Schwarzkehlchen (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen <u>Säume, Hochstaudenfluren</u>: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland
Schwarzmilan (B)	☒ <u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)
	☐ <u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u>: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07. <u>WEA-empfindlich</u>: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. <u>WEA-empfindlich</u>: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07. <u>WEA-empfindlich</u>: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.
Schwarzspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u>: Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) <u>Höhlenbäume</u>: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Schwarzstorch (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u>: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. <u>WEA-empfindlich</u>: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. <u>WEA-empfindlich</u>: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen

Artnamen (Status)	Minderungsmaßnahmen
	mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen oder in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: Entwicklung von Nahrungshabitaten
Sperber (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahmen:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Sperlingskauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahmen:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Star (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahmen:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
	<u>Röhrichte</u> : Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Teichhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahmen:
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Teichrohrsänger (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahmen:
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08.
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08.
Turmfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahmen:
	<u>Horstbäume</u> : Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Turteltaube (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten
	<u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
Wachtel (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Äcker:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Äcker:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Wachtelkönig (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von extensivem Grünland
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung von Habitaten im Acker
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Wiedervernässung von Feuchtgrünland
Waldkauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.06.
Waldohreule (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Waldschnepfe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Weidenmeise (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten

Laub- und Laubmischwälder: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

Wespenbussard (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

Wiesenpieper (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

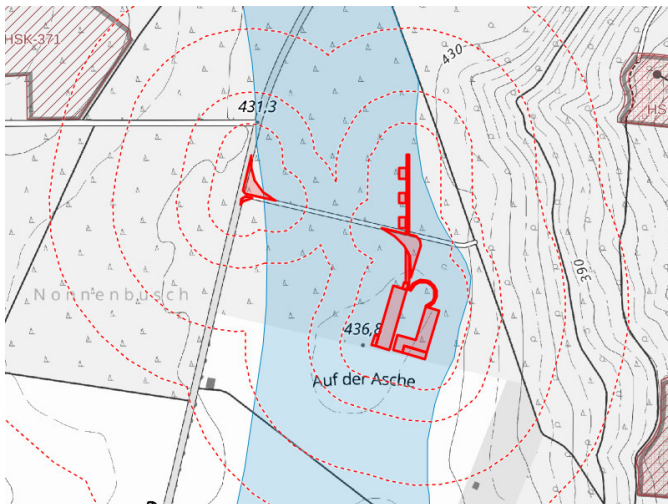
Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland

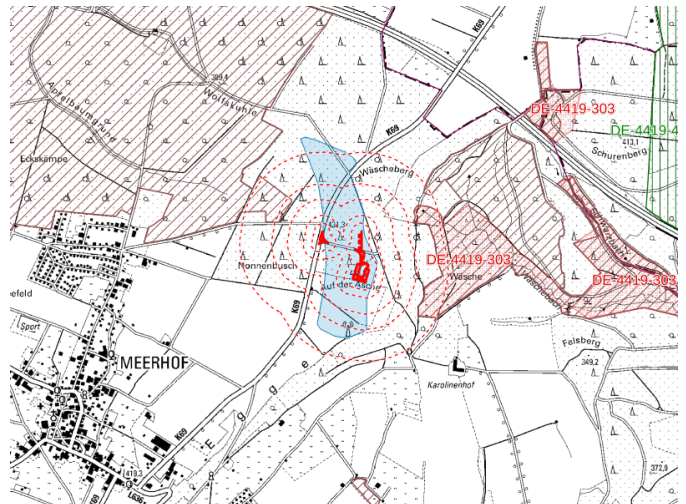
Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
Wiesenweihe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.07. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen
Zwergtaucher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.09.

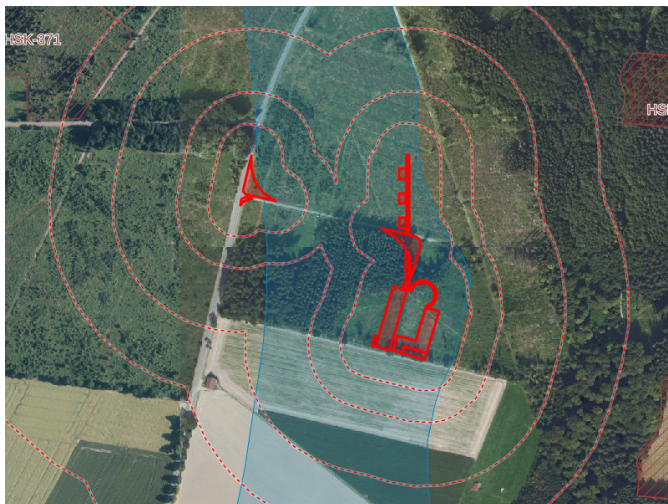
A9. Anlage (9 von 9) „WEA M3 temporär“



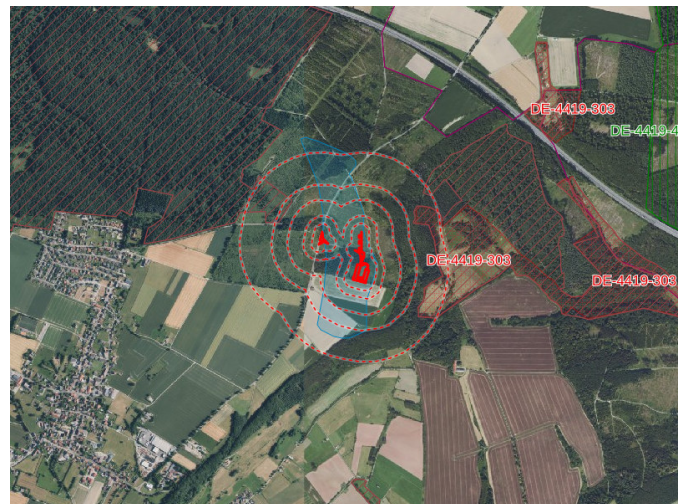
© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Abstandsmarkierungen von 50m, 100m, 200m, 300m und 500m sind in rot gestrichelten Linien eingezeichnet.

A9.1. Habitatanalyse - Flächen

- ☐ Laub-/Laubmischwaldflächen
- ☒ Nadelwaldflächen
- ☒ Windwurf-/Kalamitätsflächen, Vorwald-Stadien
- ☒ Kleingehölze kleiner 200m², Einzelbäume
- ☐ Kleingehölze größer 200m²
- ☐ Höhlenbäume
- ☐ Horstbäume
- ☐ Ackerflächen
- ☐ Säume/Hochstaudenfluren

A9.2. Habitatanalyse - Abstände

- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +50m
- ☐ Abstand von Horstbäumen kleiner als die Rotorkreisfläche +150m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 200m
- ☐ Horstbäume im Umfeld bis 300m
- ☐ Höhlenbäume im Umfeld bis 100m
- ☐ Röhrichte im Umfeld bis 100m
- ☐ Gewässer im Umfeld bis 100m

- | | |
|---|---|
| ☒ Grünlandflächen | ☐ Stillgewässer im Umfeld bis 100m |
| ☐ Röhrichte | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 100m |
| ☐ Fließgewässerquerung (durch Änderung der Zuwegung) | ☐ Schlafplätze im Umfeld bis 200m |
| ☐ Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) | |

A9.3. Artbezogene Anlagenbetrachtung - Art-für-Art-Betrachtung

Amphibien/Reptilien

Zauneidechse

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Zauneidechse plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Zauneidechse eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Lebensstätte für die Zauneidechse eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen. Es fehlen wärmebegünstigte, sonnenexponierte Teilhabitate mit lockeren, grabbaren Substraten (Kies und Sand), die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind; bzw. es besteht kein Anschluss an solche Lebensräume.). Ungeeignet sind auch isolierte Kleinstflächen, die mangels geeigneter Verbundstrukturen aufgrund unüberwindbarer Barrieren (z.B. Straßen ohne geeignete Böschungen, dichte Gehölzriegel, intensiv genutzte Agrarflächen) von anderen geeigneten Lebensräumen abgetrennt sind. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Zauneidechse auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und weist keine geeigneten Strukturen für die Zauneidechse auf, aus gutachterlicher Sicht besitzt es keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art.

Vögel

Baumfalke (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumfalke (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumfalke (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für den Baumfalken eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, dicht geschlossene Waldflächen oder nur niedrigwüchsige Kleingehölze, Hecken, Gebüsche etc. oder nur Jungaufwuchs von Bäumen. Es fehlen alte, hohe Bäume mit Nestern/Horsten von Rabenvögeln, die sich als Nistplatz für den Baumfalken eignen würden.). Im Umfeld von potenziell geeigneten Bruthabitaten finden sich keine Flächen, die sich als Nahrungshabitat eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Agrarflächen ohne ein ausreichendes Nahrungsangebot an Großinsekten.). Ein Vorkommen des Baumfalken ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Baumfalken (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Baumfalken (B) zu erwarten.

Erläuterung:

Baumpieper (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Baumpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für den Baumpieper eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnige Waldrandstrukturen). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht. Ebenso finden sich keine hohen Gehölze, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Baumpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Strukturelement des Bruthabitates für den Baumpieper eignen würden (z.B. finden sich nur niedrigwüchsige Kleingehölze, die sich nicht als Sitzwarte eignen). Im Umfeld der Kleingehölze fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht, die sich als Nahrungshabitate eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker- oder Grünlandflächen ohne strukturreiche Säume). Ein Vorkommen des Baumpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Baumpieper eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen. Es fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht als Nahrungshabitate.). Im Umfeld der Grünlandflächen finden sich allenfalls monotone, strukturarme Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnige Waldrandstrukturen. Ebenso fehlen hohe Gehölze, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Baumpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Baumpieper (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine relevante Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu. Die als geringfügig anzusehende Entnahme von 32m² Gehölzen stellt keine Verschlechterung des Habitats im räumlichen Zusammenhang dar. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Bluthänfling (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Bluthänfling (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Bluthänfling (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für den Bluthänfling eignen würden (z.B. finden sich nur hochstämmige Einzelbäume/Baumgruppen oder unterholzarme Feldgehölze ohne eine deckungsreiche, dichte Baum- oder Strauchvegetation.). Im Umfeld der Kleingehölze fehlen Offenlandflächen mit einer gut ausgeprägten, samentragenden Krautschicht, die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso finden sich keine Gehölze o.ä. Strukturen, die sich als Sitzwarte eignen würden. Ein Vorkommen des Bluthänflings ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege, Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Bluthänfling (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Feldlerche (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Feldlerche (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Feldlerche eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation. Ebenfalls ungeeignet sind Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen der Feldlerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Feldlerche (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

Feldschwirl (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Feldschwirl (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Feldschwirl (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Strukturelement des Bruthabitates für die Art Feldschwirl (B) eignen würden (z.B. finden sich nur hochstämmige Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze ohne eine gut ausgeprägte Strauchschicht niedrigwüchsiger Gehölze, die sich nicht als Sitzwarten eignen. Ungeeignet sind aber auch stark verbuschte Flächen). Im Umfeld der Kleingehölze finden sich keine Offenlandbereiche oder Säume mit einer strukturreichen, dichten Krautschicht, Hochstauden, Grashorsten, Zwergsträuchern etc., die sich als Brut- und Nahrungshabitate eignen würden. Ein Vorkommen der Art Feldschwirl (B) ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Feldschwirl eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Grünlandflächen ohne strukturreiche Säume oder reine Grasfluren ohne höhere Strukturen). Es fehlen Teilhabitate mit einer strukturreichen, dichten Krautschicht mit Hochstauden, Grashorsten etc. sowie mit niedrigwüchsigen Gehölzen als Brut- und Nahrungshabitate. Ein Vorkommen des Feldschwirls ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege, Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen des Feldschwirls in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende

etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Feldschwirl (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

Heidelerche (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) plausibel machen.
- ☐ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Heidelerche (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☐ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Heidelerche eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit vegetationsfreien Stellen und einer kurzgrasigen, lückigen Bodenvegetation, die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso finden sich keine Gehölze oder sonstige Strukturen, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen der Heidelerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Heidelerche eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen. Es fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit vegetationsfreien Stellen und einer kurzgrasigen, lückigen Bodenvegetation, als Nahrungshabitate.). Im Umfeld der Grünlandflächen finden sich allenfalls monotone, strukturarme Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere Waldränder. Ebenso fehlen Gehölze oder sonstige Strukturen, die sich als Sing- und Beobachtungswarten eignen würden. Ein Vorkommen der Heidelerche ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) in potenziell geeigneten Nadelwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Heidelerche (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

Neuntöter (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Neuntöter (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Neuntöter (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für den Neuntöter eignen würden (z.B. finden sich nur hochstämmige Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze ohne eine gut ausgeprägte Strauchschicht. Insbesondere fehlen dichte und dornige Sträucher und Gebüsche.). Ein Vorkommen des Neuntöters ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Neuntöter (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Rebhuhn (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rebhuhn (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für das Rebhuhn eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation. Ungeeignet sind Flächen ohne Deckung bietende Saumstrukturen, Randstreifen etc., mit einem zu geringen Nahrungsangebot. Ungeeignet sind außerdem Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen des Rebhuhns ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rebhuhn (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

Rotmilan (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Rotmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Rotmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Rotmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung:

Schwarzkehlchen (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzkehlchen (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzkehlchen (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Strukturelement des Bruthabitates für das Schwarzkehlchen eignen würden (z.B. finden sich nur hochstämmige Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze. Es fehlen niedrige Gebüsche, Einzelbäume oder Zäune, die sich als Sitzwarten eignen würden.). Im Umfeld der Kleingehölze finden sich keine Offenlandbereiche oder Säume mit einer strukturreichen, dichten Krautschicht etc., die sich als Brut- und Nahrungshabitate eignen würden. Ein Vorkommen des Schwarzkehlchens ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für das Schwarzkehlchen eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen. Es fehlen Teilhabitate mit einer reich strukturierten Krautschicht mit Hochstauden als Brut- und Nahrungshabitate.). Im Umfeld der Grünlandflächen fehlen Zäune, niedrige Gebüsche oder Einzelbäume, die sich als Sitzwarten eignen würden. Ein Vorkommen des Schwarzkehlchens ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege, Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzkehlchen (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzkehlchen (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

Schwarzmilan (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzmilan (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzmilan (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken für die Art Schwarzmilan (B) zu erwarten.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

Schwarzstorch (B)

Im Wirkungsbereich eines 300m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Schwarzstorch (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Schwarzstorch (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☒ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Schwarzstorch (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine relevante Bedeutung als geeignetes Nahrungshabitat für die Art zu.

Turteltaube (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Turteltaube (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Turteltaube eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, sonnig-warme Bereiche, insbesondere gebüschreiche Waldränder). Im Umfeld fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer krautreichen Bodenvegetation (z.B. extensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen und Säume), die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso fehlen vegetationsfreie Robodenstellen zur Aufnahme von Magensteinchen sowie zum Staubbaden. Ein Vorkommen der Turteltaube ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Turteltaube eignen würden (z.B. finden sich nur niedrigwüchsige Kleingehölze, Hecken, Gebüsch, Jungaufwuchs von Bäumen oder aber nur hochstämmige Einzelbäume/Baumgruppen ohne Unterwuchs). Im Umfeld der Kleingehölze fehlen offene bis halboffene Teilhabitate mit einer krautreichen Bodenvegetation (z.B. extensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen und Säume), die sich als Nahrungshabitate eignen würden. Ebenso fehlen vegetationsfreie Robodenstellen zur Aufnahme von Magensteinchen sowie zum Staubbaden. Ein Vorkommen der Turteltaube ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Turteltaube (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Wachtelkönig (B)

Im Wirkungsbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wachtelkönig (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wachtelkönig (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Wachtelkönig eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu dicht aufwachsender Vegetation.). Ein Vorkommen des Wachtelkönigs ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft, Saatgutveredelung etc.). Ein Vorkommen der Art Wachtelkönig (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

Waldschnepfe (B)

Im Wirkungsbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Waldschnepfe (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche bzw. Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Waldschnepfe eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte Teilbereiche (Lichtungen, Blößen, Schneisen etc.)). Ungeeignet sind deckungsarme Waldflächen mit einer fehlenden oder nur gering ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Ein Vorkommen der Waldschnepfe ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Waldschnepfe (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Weidenmeise (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Weidenmeise (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Waldbereiche, die sich als Bruthabitat für die Weidenmeise eignen würden (z.B. finden sich nur monotone, strukturarme oder dicht geschlossene Waldflächen ohne aufgelockerte, lichte Altholzbestände mit Weichhölzern und starkem Unterholz). Ein Vorkommen der Weidenmeise ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... finden sich keine Gehölze/Gehölzstrukturen, die sich als Bruthabitat für die Weidenmeise eignen würden (z.B. finden sich nur niedrigwüchsige Kleingehölze, Hecken, Gebüsche, Jungaufwuchs von Bäumen oder aber nur hochstämmige Einzelbäume/Baumgruppen ohne Unterwuchs. Es fehlen aufgelockerte, lichte Altholzbestände mit Weichhölzern und starkem Unterholz). Ein Vorkommen der Weidenmeise ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Forstwirtschaft etc.). Ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) in potenziell geeigneten Laub- und Laubmischwäldern ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Land- und Forstwirtschaft etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Gehölzpflge etc.). Ein Vorkommen der Art Weidenmeise (B) in potenziell geeigneten Kleingehölzen o.ä. ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: N. N.

Wiesenpieper (B)

Im Wirkbereich eines 100m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wiesenpieper (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wiesenpieper (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für den Wiesenpieper eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu hoch oder zu dicht aufwachsender Vegetation. Ebenfalls ungeeignet sind Flächen mit einem zu geringen Abstand zu Wäldern oder zu geschlossenen Gehölzbeständen.). Ein Vorkommen des Wiesenpiepers ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.), durch vorhandene Nutzungen (intensive Grünlandnutzung, artenarmes Vielschnittgrünland etc.) oder regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenrandpflege etc.). Ein Vorkommen der Art Wiesenpieper (B) auf potenziell geeigneten Grünlandflächen ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

Wiesenweihe (B)

Im Wirkbereich eines 200m-Radius des beantragten WEA-Standortes bzw. der Nebenanlage(n) ...

Allgemein

- ☐ ... liegen keine aktuellen Artnachweise aus den letzten 5 Jahren vor, die ein Vorkommen der Art Wiesenweihe (B) plausibel machen.
- ☒ ... finden sich als Ergebnis der Biotopkartierung keine Lebensräume, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Art Wiesenweihe (B) eignen (gemäß der artspezifischen Angaben unter "Status und Habitat" im FIS "Geschützte Arten in NRW").

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten

- ☒ ... finden sich keine Grünlandflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitat für die Wiesenweihe eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte, strukturarme Grünlandflächen mit zu dicht aufwachsender Vegetation.). Im Umfeld fehlen Agrarflächen, die sich als Brut- oder Nahrungshabitate eignen würden (z.B. finden sich nur intensiv genutzte Acker-/Grünlandflächen, Bereiche mit großflächigem Unterfolie-Anbau, Sonderkulturen wie Erdbeeren, Spargel o.ä.). Ein Vorkommen der Wiesenweihe ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.

Vorbelastung und Tötungsrisiko

- ☐ ... besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Störungen (Straßen, Erholungsuchende etc.) oder durch vorhandene Nutzungen (intensive Landwirtschaft, Saatgutveredelung etc.). Ein Vorkommen der Art Wiesenweihe (B) im Bereich potenziell geeigneter Lebensräume ist daher nicht plausibel und insofern auszuschließen.
- ☒ ... sind aufgrund der räumlichen Lage möglicher geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglicher geeigneter Nahrungshabitate und Flugkorridore keine signifikant erhöhten Tötungs- oder

Verletzungsrisiken für die Art Wiesenweihe (B) zu erwarten.

Erläuterung: Das betroffene Grünland ist sehr klein und grenzt unmittelbar an einen Nadelwald an, ihm kommt aus gutachterlicher Sicht keine hohe Bedeutung als geeignetes Habitat für die Art zu.

A9.4. Prüfung bei Vorkommen seltener Arten

Übergeben zur Prüfung durch LANUK am:

Prüfung durch LANUK abgeschlossen am:

A9.4.1. Prüfergebnis - Abstand zu Schutzgebieten

Keine Arten betroffen.

A9.4.2. Prüfergebnis - Vorkommen seltener Arten

Keine Arten betroffen.

A9.5. Auswertung - Maßnahmen

Symbollegende für die Maßnahmenliste

 *Bei Inanspruchnahme von Lebensräumen/Habitatelementen oder Nichteinhaltung von Mindestabständen:*

Bitte überprüfen, ob die Inanspruchnahme bzw. Entnahme der betreffenden Lebensräume/Habitatelemente oder die Nichteinhaltung von Mindestabständen im vorhergehenden Arbeitsschritt (Widerlegung der Regelvermutung) versehentlich angegeben wurde beziehungsweise versehentlich nicht widerlegt wurde. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der fraglichen Lebensräume bzw. Habitatelemente oder Nichteinhaltung von Mindestabständen ist eine Umplanung erforderlich (siehe FAQ).

Bei Abschaltalgorithmen für Fledermäuse:

Bezüglich der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse ist die Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahme) durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten nicht möglich. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten müssen Abschaltungen gemäß §6b Absatz 5 WindBG immer umgesetzt werden.

Artnamen (Status)

Minderungsmaßnahme

Amphibien/Reptilien

Kammolch

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Gewässer: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.09.

Gewässer: Sofern bezüglich der Amphibienarten ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Grünland: Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Laub- und Laubmischwälder: Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Zauneidechse

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03. (Winterruhe)

Grünland: Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc.

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Säume, Hochstaudenfluren: Bauzeitenbeschränkung: 15.10. bis 15.03. (Winterruhe)

Säume, Hochstaudenfluren: Sofern bezüglich der Reptilienarten die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für diese Arten in der darauf folgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc.

Vögel

Baumfalke (B)

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

WEA-empfindlich: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Baumpieper (B)	200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.
	☒ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen
	☐ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht
	☐ <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen
	<u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	<u>Nadelwälder:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
Bluthänfling (B)	<u>Grünland:</u> Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08.
	<u>Grünland:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder:</u> Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 15.08.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten

Eisvogel (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Gewässer: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 30.09.

Feldlerche (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Äcker: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Äcker: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Äcker: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern

Äcker: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Acker

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Säume, Hochstaudenfluren: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Anlage von Feldlerchenfenstern

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland

Feldschwirl (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Hochstauden): Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren
Feldsperling (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grauspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Habicht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Heidelerche (B)	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Nadelwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Grünland</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Grünland</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.03. bis 31.07.
	<u>Grünland</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von halboffenen Habitaten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07.
Kleinspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.
Mäusebussard (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Mittelspecht (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 15.07.
Mornellregenpfeifer (R/W)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.08. bis 15.09.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
Neuntöter (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 15.08. <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage und Optimierung von Nisthabitaten <u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen)
Rebhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Äcker:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Äcker:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Äcker:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker <u>Grünland:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Grünland:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Grünland:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Habitatoptimierung im Grünland <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. <u>Säume, Hochstaudenfluren:</u> Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Habitatoptimierung im Acker
Rohrhammer (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme: <u>Röhrichte:</u> Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. <u>Röhrichte:</u> Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Rotmilan (B)	☒ <u>WEA-empfindlich:</u> Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

- ☐ WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme von Horstbäumen.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.

Schwarzkehlchen (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Säume, Hochstaudenfluren: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Brachen): Entwicklung von Brachen

Säume, Hochstaudenfluren: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Extensivgrünland

Schwarzmilan (B)

☒ WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)

☐ WEA-empfindlich: Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.

Schwarzspecht (B)

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

Höhlenbäume: Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)

Höhlenbäume: Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 30.06.

Schwarzstorch (B)

Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen oder in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: Entwicklung von Nahrungshabitaten
Sperber (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Sperlingskauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Star (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
	<u>Röhrichte</u> : Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Teichhuhn (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen (durch Änderung der Zuwegung) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
Teichrohrsänger (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08.
	<u>Röhrichte</u> : Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.
	<u>Röhrichte</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.05. bis 31.08.
Turmfalke (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Turteltaube (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m ²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.07.
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.07.
Wachtel (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Äcker</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Äcker</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland
	<u>Äcker</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Anlage von Extensivgrünland

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Wachtelkönig (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 31.07.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von extensivem Grünland
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung von Habitaten im Acker
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Wiedervernässung von Feuchtgrünland
Waldkauz (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Höhlenbäume</u> : Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
	<u>Höhlenbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 30.06.
Waldohreule (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Horstbäume</u> : Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.
	<u>Horstbäume</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Waldschnepfe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m ² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m ² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
	<u>Laub- und Laubmischwälder</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
Weidenmeise (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Keine großflächige Inanspruchnahme (größer 200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..
	<u>Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u> : Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (kleiner 200m ²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro

Artname (Status)**Minderungsmaßnahme**

WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen (größer 200m²) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken: Ausgleichsmaßnahmen (Gehölze/Wald): Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten

Laub- und Laubmischwälder: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

Laub- und Laubmischwälder: Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.

Wespenbussard (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

WEA-empfindlich: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

WEA-empfindlich: Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

WEA-empfindlich: Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.

WEA-empfindlich: Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

Wiesenpieper (B)**Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:**

Grünland: Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Grünland: Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.

Grünland: Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland

Säume, Hochstaudenfluren: Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten

Artname (Status)	Minderungsmaßnahme
	sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07.
	<u>Säume, Hochstaudenfluren</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Grünland): Entwicklung von Habitaten im Grünland
Wiesenweihe (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.07. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:
	<u>WEA-empfindlich</u> : Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.08.
	<u>WEA-empfindlich</u> : Ausgleichsmaßnahmen (Acker): Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen
Zwergtaucher (B)	Widerlegte Notwendigkeit von Minderungsmaßnahme:
	<u>Gewässer</u> : Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von kleiner 100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 15.09.